

Basisprospekt vom 09.09.2020
über das
bis zu EUR 250.000.000,-- Angebotsprogramm 2020/2021
der
Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft

**für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten und deren allfällige
Einbeziehung in das multilaterale Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse**

gemäß
der Verordnung (EU) Nr. 2017/1129 i.d.g.F. ("Prospektverordnung")
und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 i.d.g.F.
sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 i.d.g.F.

Die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Bankhaus Spängler bzw. Emittentin genannt) erstellt diesen Basisprospekt zum Zwecke (i) des öffentlichen Angebotes im Sinne des Artikels 1 Abs 1 der Prospektverordnung von Nichtdividendenwerten in Österreich und Deutschland und/oder (ii) der Einbeziehung in das multilaterale Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse.

Dieser Prospekt wurde von der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) als zuständige Behörde in Österreich gemäß Artikel 20 der Prospektverordnung iVm KMG 2019 gebilligt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz.

Die Informationen im Prospekt sind vorbehaltlich einer Nachtragsverpflichtung zwölf Monate nach der Billigung gültig. Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Nicht-dividendenwerte beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospektes und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder - falls später - der Eröffnung des Handels im multilateralen Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung nennen. Die FMA kann bei der Prüfung des Nachtrags vor seiner Billigung gemäß Artikel 23 Abs. 6 der Prospektverordnung verlangen, dass der Nachtrag in der Anlage eine konsolidierte Fassung des ergänzten Prospektes enthält. Die Emittentin kann auch freiwillig eine konsolidierte Fassung des ergänzten Prospektes als Anlage des Nachtrags beifügen.

Die Emittentin hat die FMA aufgrund des beabsichtigten öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik Deutschland ersucht, der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln (Notifikation), aus der hervorgeht, dass dieser Basisprospekt gemäß der Prospektverordnung, der Delegierten Verordnung 2019/979 i.d.g.F. sowie der Delegierten Verordnung 2019/980 i.d.g.F. erstellt wurde.

Dieser Basisprospekt wird durch Hinterlegung am Sitz der Emittentin, Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg und Veröffentlichung auf der Website der Emittentin (www.spaengler.at unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft") veröffentlicht. Eine Papierversion des Basisprospekts ist am Sitz der Emittentin für die Anleger während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos erhältlich.

Gegenständlicher Prospekt ist ein Angebotsprogramm der Emittentin, wonach der Emittentin gestattet wird, Nichtdividendenwerte dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraumes zu begeben.

Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Nichtdividendenwerten dar.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Nichtdividendenwerte der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und der jeweiligen emissionsspezifischen Zusammenfassung eines Nichtdividendenwerts gelesen wird.

Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in Nichtdividendenwerte den gesamten Prospekt zuzüglich etwaiger Nachträge (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und der jeweiligen emissionsspezifischen Zusammenfassung) zu lesen. Dieser Prospektinhalt ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2018 durch einen Wertpapierdienstleister. Die Entscheidung zu einer Investition in die im Prospekt beschriebenen Nichtdividendenwerte sollte erst nach eingehender persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und produktspezifischer Beratung erfolgen, die sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen und den Anlageerwartungen des potenziellen Anlegers orientiert.

Die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft zeichnet als Emittentin für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Prospektes verantwortlich. Sämtliche im Prospekt enthaltenen Angaben, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die mit den Nichtdividendenwerten verbundenen Rechte, beziehen sich auf das Datum der Billigung dieses Prospektes.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) den Basisprospekt der Emittentin vom 17.07.2019 ersetzt. Nichtdividendenwerte der Emittentin, die nach dem Datum dieses Basisprospekts begeben werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Basisprospekts. Dieser Basisprospekt verliert mit Ablauf des 08.09.2021 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten nicht mehr.

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND BEGRIFFSDEFINITIONEN	5
Wichtige Informationen (Allgemeine Hinweise und Verkaufsbeschränkungen)	9
ANGABEN DER DOKUMENTE DIE MITTELS VERWEIS IN DEN BASISPROSPEKT INTEGRIERT WURDEN.....	11
TEIL 1 RISIKOFAKTOREN.....	13
1.1 Allgemein	14
1.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	14
1.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen	20
1.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte.....	21
TEIL 2 ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	30
2.1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE.....	31
2.2. ABSCHLUSSPRÜFER	31
2.3. RISIKOFAKTOREN	32
2.4. INFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN.....	32
2.5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT.....	36
2.6. ORGANISATIONSSTRUKTUR	38
2.7. TRENDINFORMATIONEN	39
2.8. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN.....	40
2.9. VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE.....	40
2.10. HAUPTAKTIONÄRE	44
2.11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	45
2.13. WESENTLICHE VERTRÄGE	47
2.14. VERFÜGBARE DOKUMENTE	47
TEIL 3 ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN	49
3.1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE.....	50
3.2. RISIKOFAKTOREN	50
3.3. GRUNDLEGENDE ANGABEN.....	50
3.4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE ..	51
3.5. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN.....	72
3.6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN.....	75
3.7. WEITERE ANGABEN	76
TEIL 4 ANGABEN ZUR ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG.....	78
4.1. ANGABEN ZUR ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES PROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON.....	79

4.2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN.....	80
4.2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN	80
Formular für die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 09.09.2020	81
Musteremissionsbedingungen	98

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND BEGRIFFSDEFINITIONEN

ABI	Amtsblatt der Europäischen Union
Basel III	Reformpaket des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, das auf Basel II aufbaut, zu strengeren qualitativen Anforderungen an die Anrechenbarkeit von Eigenkapitalinstrumenten geführt, teilweise höhere quantitative Kapitalanforderungen gebracht und neue Kapital- und Liquiditätspuffer eingeführt hat .
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, BGBl I Nr. 98/2014 i.d.g.F.
Basisprospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Basiswert	Jede Referenzgröße, die für die Berechnung einer Zahlung auf die Wertpapiere ((Erst)-Ausgabekurs, Zinsen/Ausschüttungen, Tilgungs-/Rückzahlungskurse/-beträge) herangezogen wird.
BGBI	Bundesgesetzblatt
BörseG	Bundesgesetz vom 26. Juli 2017 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG 2018) i.d.g.F.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz 1993), BGBl Nr. 532/1993 i.d.g.F.
CHF	Schweizer Franken; die Währung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ABI L 176 vom 27.6.2013 S 338 i.d.g.F.
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, ABI L 176 vom 27.6.2013 S 1 i.d.g.F.
CSD	OeKB CSD GmbH, 1010 Wien, Strauchgasse 1-3. Die OeKB CSD GmbH erbringt die Dienstleistungen eines österreichischen Zentralverwahrers von Wertpapieren (Wertpapiersammelbank) mit der Aufgabe der Sammelverwahrung von Wertpapieren, über die mit Anweisung verfügt werden kann (Girosammelverwahrung).
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz - DepotG) i.d.g.F.
Derivative Nichtdividendenwerte	Nichtdividendenwerte mit Verzinsung mit derivativer Komponente und/oder Tilgung mit derivativer Komponente
Emissionen	in diesem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft.
Emittentin	Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft

Euro oder EUR	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: Ein Referenzzinssatz, der werktäglich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit als ungewichteter Durchschnitt aus Briefsätzen von Interbankeinlagen erstklassiger Institute berechnet wird.
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act; ein im Jahr 2010 in Kraft getretenes US-Gesetz, mit dem das US-Steuer-Reporting von ausländischen Finanzinstitutionen deutlich verschärft wurde.
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
ggf.	gegebenenfalls
going concern	Grundsatz der Unternehmensfortführung: bei der Bewertung von Bilanzposten wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, sofern weder tatsächliche noch rechtliche Gründe dieser Annahme entgegenstehen.
gone concern	Liquidationsansatz: bei der Bewertung wird darauf abgestellt, ob bei einer fiktiven Liquidation die Gläubiger vollständig befriedigt werden können.
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Index-Sponsor	Person, Gesellschaft oder Institution, welche einen Index entwickelt, berechnet und veröffentlicht und welcher die Urheberrechte und sonstige Rechte an diesem Index zustehen.
ISIN	International Securities Identification Number (internationale Wertpapierkennnummer)
KMG 2019	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019) BGBl. I Nr. 62/2019 i.d.g.F.
Kupon	Verzinsung
Kuratorengesetz	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr. 49/1874, i.d.g.F.
Kuratorenergänzungsgesetz	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl. Nr. 111/1877, i.d.g.F.
LIBOR	London Interbank Offered Rate: Ist der täglich festgelegte Referenzzinssatz im Interbankenhandel, der jeden Arbeitstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit fixiert wird. Es ist ein kurzfristiger Referenzzinssatz, zu dem eine Bank einer anderen kurzfristige Einlagen überlässt. Je nach Währung wird der LIBOR von 8, 12 oder 16 verschiedenen Banken fixiert, wobei nur die mittleren 50% für die Berechnung berücksichtigt werden.

MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.
MREL	Die Minimum Required own Funds and Eligible Liabilities (MREL) ist die Mindestanforderung an regulatorischen Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die ein Institut zu jedem Zeitpunkt zu erfüllen hat.
MTF	Multilaterales Handelssystem (MTF) gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (idgF.) über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („MiFID II“) sowie gemäß § 1 Z 24 WAG 2018 (i.d.g.F.). Seit 1. November 2007 ist der Ungeregelte Dritte Markt nicht mehr im BörseG geregelt, er ist nunmehr ein Multilaterales Handelssystem. Die Wiener Börse AG betreibt den Dritten Markt als MTF (Vienna MTF).
Nachrangige Nichtdividendenwerte	Nichtdividendenwerte, welche im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können.
Nichtdividendenwerte	Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikels 2 lit c Prospektverordnung: alle Wertpapiere, die keine Dividendenwerte sind. In diesem Basisprospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, insbesondere Schuldverschreibungen. Unter dem vorliegenden Basisprospekt werden ausschließlich Nichtdividendenwerte begeben.
Prospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Anhänge, Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Prospektverordnung	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG.
SRM	Einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism), welcher einheitliche Regeln für die geordnete Abwicklung oder Sanierung von illiquiden europäischen Banken umfasst und aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen wurde.
SREP	Der Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) ist der umfassende Prozess, mit dem die zuständige Aufsichtsbehörde das Risikoexposure der Kreditinstitute evaluiert, sowie die Strategien, Prozesse und Verfahren bewertet, die von den Kreditinstituten zum Einsatz gebracht werden (dies beinhaltet unter anderem das interne Kapitaladäquanzverfahren, den ICAAP, der einer dieser geforderten Prozesse ist).
Stabilitätsabgabe	Die Stabilitätsabgabe ("Bankensteuer") wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen.

TARGET2	das transeuropäische Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro ("Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2"). Dies ist ein Zahlungssystem, das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird, eine gemeinsame Plattform verwendet und am 19.11.2007 eingeführt wurde, oder ein entsprechendes Nachfolgesystem.
Tier 1	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff behandelt.
Tier 2	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) finden sich in den Artikeln 62ff CRR.
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch, BGBl I 2005/120 i.d.g.F.
WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 - WAG 2018, BGBl I Nr. 107/2017 i.d.g.F.
Wertpapiere	Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 lit a Prospektverordnung: übertragbare Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie 2014/65/EU mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten; in diesem Basisprospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft

WICHTIGE INFORMATIONEN (ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN)

Die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Bankhaus Spängler bzw. Emittentin genannt) erstellt diesen Basisprospekt zum Zwecke

- (i) des öffentlichen Angebotes im Sinne des Artikels 1 Abs 1 der Prospektverordnung von Nichtdividendenwerten in Österreich und Deutschland und/oder
- (ii) der Einbeziehung in das multilaterale Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse.

Ein Antrag auf Einbeziehung der Nichtdividendenwerte in das multilaterale Handelssystem (MTF) (Vienna MTF) der Wiener Börse ist möglich, steht jedoch im alleinigen Ermessen der Emittentin und kann auch unterbleiben. Über eine allfällige Einbeziehung entscheidet das MTF der Wiener Börse.

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung dar und kann von Zeit zu Zeit durch einen Nachtrag geändert oder ergänzt werden. Dieser Basisprospekt wurde gemäß den Anhängen 6, 14, 17, 22 und 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 i.d.g.F. erstellt.

Die Angaben zu den Nichtdividendenwerten werden bei Begebung der jeweiligen Emission im entsprechenden Abschnitt des anwendbaren Formulars für die Endgültigen Bedingungen einschließlich eines Annexes zum Formular für die Endgültigen Bedingungen (die für Nichtdividendenwerte jeweils vorgesehenen Emissionsbedingungen) vervollständigt und angepasst.

Der Basisprospekt enthält alle im Artikel 25 Abs 1 der Delegierten Verordnung 2019/980 i.d.g.F. genannten Angaben und diese weichen nicht von der Reihenfolge der oben genannten Annexe ab. Der Basisprospekt ist folgendermaßen aufgebaut:

- Teil 1 Risikofaktoren
- Teil 2 Angaben zur Emittentin
- Teil 3 Angaben zu den Nichtdividendenwerten
- Teil 4 Angaben zur Zustimmung der Emittentin zur Prospektverwendung
- Anhang I Muster Endgültige Bedingungen
- Anhang II Musteremissionsbedingungen

Anhang I und Anhang II des Basisprospekts enthalten Musteremissionsbedingungen und ein Formblatt für Endgültige Bedingungen, mittels welchem die Musteremissionsbedingungen zum Zwecke der Erstellung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkretisiert und ergänzt werden.

Wenn in der Folge der Begriff "Nichtdividendenwert", "Wertpapier" oder "Schuldverschreibung" verwendet wird, so werden darunter sämtliche von der Emittentin begebenen Nichtdividendenwerte umfasst. Nähere Ausführungen zu den Nichtdividendenwerten sind Teil 3 (Angaben zu den Nichtdividendenwerten) zu entnehmen.

MiFID II Produktüberwachung / Zielmarkt

Die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Nichtdividendenwerte werden Informationen über die MiFID II Produktüberwachung beinhalten, die die Bewertung des Zielmarkts für die Nichtdividendenwerte und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Nichtdividendenwerte beinhalten. Jede Person, die die Nichtdividendenwerte später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbeurteilung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertreiber, der der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung für die Nichtdividendenwerte (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

Benchmark-VO / Register

Die Referenzwerte, die den Wertpapieren zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt, die in das ESMA Register eingetragen sind. Dieses Register ist auf der Homepage der ESMA unter

www.esma.europa.eu veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen spezifizieren, ob der jeweilige Referenzwert als Referenzwert im Sinne der Benchmark-VO gilt.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information des potenziellen Anlegers. Vertriebspartner und sonstige Dritte sind nicht ermächtigt, Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die nicht im Einklang mit gegenständlichem Prospekt stehen. Anderslautende Informationen oder Angaben werden/ wurden von der Emittentin nicht genehmigt.

Die Verbreitung des gegenständlichen Prospektes sowie der Vertrieb von Nichtdividendenwerten der Emittentin können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt oder gänzlich verboten sein. Personen, die einer solchen Rechtsordnung unterliegen und die in Besitz dieses Prospektes oder von Nichtdividendenwerten der Emittentin gelangen, haben sich über solche Beschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten. Im Besonderen wird auf Beschränkungen und Verbote der Verbreitung des Prospektes bzw. des Vertriebs von Nichtdividendenwerten der Emittentin in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan und Großbritannien hingewiesen. Die Nichtdividendenwerte der Emittentin wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen daher keinesfalls in den Vereinigten Staaten angeboten werden oder für oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten oder verkauft werden.

In anderen EU-Mitgliedstaaten darf dieser Prospekt nach ordnungsgemäßer Notifizierung gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung veröffentlicht werden. Derzeit ist jedoch kein öffentliches Angebot bzw. keine Zulassung der Nichtdividendenwerte in anderen EU-Mitgliedstaaten außerhalb von Österreich und Deutschland geplant. Außerdem dürfen die Nichtdividendenwerte nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten und/oder veräußert werden.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter und unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Emittentin von jenen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger und zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der Emittentin, die Finanzierungskosten und der Betriebsaufwand der Emittentin, nachhaltige Änderungen der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien und sonstige Faktoren. Daher sollten sich Anleger nicht auf in diesem Prospekt enthaltene zukunftsgerichtete Aussagen verlassen. In diesem Zusammenhang wird Anlegern ausdrücklich empfohlen, den Abschnitt „Risikofaktoren“, „Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“ und „Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen“ zu lesen. Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung wesentlicher Risikofaktoren, welche einen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, haben können.

ANGABEN DER DOKUMENTE DIE MITTELS VERWEIS IN DEN BASISPROSPEKT INTEGRIERT WURDEN

Die im Folgenden angeführten Dokumente werden durch Verweis als Bestandteil dieses Basisprospekts aufgenommen (Verweisdokumente) und sind auf der Homepage der Emittentin unter <https://www.spaengler.at/service/banking-5/downloads/> zu finden (siehe die jeweils beigefügten Direktlinks):

- § Der geprüfte Jahresabschluss 2018 (Bestandteil des Geschäftsberichts 2018, Seiten 11-19) samt uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 25.04.2019 (Seiten 20-23) (<https://www.spaengler.at/assets/Uploads/Spaengler-GB-2018-DEU.pdf> (Geschäftsbericht 2018))
- § Der geprüfte Jahresabschluss 2019 (Bestandteil des Geschäftsberichts 2019, Seiten 10-25) samt uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 23.04.2020 (Seiten 26-29) (<https://www.spaengler.at/assets/Downloads/Spaengler-GB-2019-DEU.pdf> (Geschäftsbericht 2019))
- § Basisprospekt vom 17.07.2019 über das bis zu EUR 250.000.000,-- Angebotsprogramm 2019/2020: Musteremissionsbedingungen (Seiten 114 - 131) und Muster der Endgültigen Bedingungen (Seiten 132 - 148), abrufbar unter <https://www.spaengler.at/assets/Downloads/spaengler-Basisprospekt-2019-2020.pdf>
- § Basisprospekt vom 14.08.2018 über das bis zu EUR 250.000.000,-- Angebotsprogramm 2018/2019: Musteremissionsbedingungen (Seiten 113 – 130) und Muster der Endgültigen Bedingungen (Seiten 131 – 147), abrufbar unter <https://www.spaengler.at/assets/Downloads/spaengler-Basisprospekt-2018-2019.pdf>
- § Basisprospekt vom 16.08.2017 über das bis zu EUR 250.000.000,-- Angebotsprogramm 2017/2018: Musteremissionsbedingungen (Seiten 134 – 155) und Muster der Endgültigen Bedingungen (Seiten 156 – 174), abrufbar unter <https://www.spaengler.at/assets/Downloads/spaengler-Basisprospekt-2017-2018.pdf>
- § Basisprospekt vom 19.08.2016 über das bis zu EUR 250.000.000,-- Angebotsprogramm 2016/2017: Musteremissionsbedingungen (Seiten 110 – 127) und Muster der Endgültigen Bedingungen (Seiten 128 – 143), abrufbar unter <https://www.spaengler.at/assets/Downloads/spaengler-Basisprospekt-2016-2017.pdf>
- § Basisprospekt vom 21.08.2015 über das bis zu EUR 250.000.000,-- Angebotsprogramm 2015/2016: Musteremissionsbedingungen (Seiten 107 – 123) und Muster der Endgültigen Bedingungen (Seiten 124 – 137), abrufbar unter <https://www.spaengler.at/assets/Downloads/spaengler-Basisprospekt-2015-2016.pdf>
- § Basisprospekt vom 22.08.2014 über das bis zu EUR 250.000.000,-- Angebotsprogramm 2014/2015: Musteremissionsbedingungen (Seiten 126 – 145) und Muster der Endgültigen Bedingungen (Seiten 146 – 162), abrufbar unter <https://www.spaengler.at/assets/Downloads/spaengler-Basisprospekt-2014-2015.pdf>

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Basisprospekt angeschlossen sind, zu lesen ist. Unter diesem Basisprospekt, welcher einen Nachfolge-Basisprospekt darstellt, können auch Emissionen weiter angeboten werden, welche unter den Basisprospekten vom 17.07.2019, 14.08.2018, 16.08.2017, 19.08.2016, 21.08.2015 und 22.08.2014 erstmals emittiert wurden, außer die betreffenden Emissionen wurden bereits getilgt, aufgehoben oder auf eine andere Weise von der Emittentin zurückgezahlt.

Die Jahresabschlüsse bestehen jeweils aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht. Die Jahresabschlüsse wurden vom Abschlussprüfer geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Wichtiger Warnhinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die explizit aufgenommenen Teile der Basisprospekte 2014 bis 2019, nämlich die oben angeführten jeweiligen Musteremissionsbedingungen und Muster der Endgültigen Bedingungen für Anleger relevant sind. Die Endgültigen Bedingungen eines solchen Angebots enthalten auf der ersten Seite einen deutlich sichtbaren Warnhinweis mit Angabe des letzten Tags der Gültigkeit des vorhergehenden Basisprospekts und des Orts der Veröffentlichung dieses Nachfolge-Basisprospekts. Die übrigen Teile der Basisprospekte 2014 bis 2019 sind nicht mehr gültig, sodass die Pflicht zur Erstellung eines

Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten für diese Prospekte nicht besteht.

Die Verweisdokumente wurden anlässlich der Antragsstellung auf Billigung des gegenständlichen Basisprospekts bei der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinterlegt. Sie sind in Papierform für Anleger am Sitz der Emittentin, 5020 Salzburg, Schwarzstraße 1, während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos erhältlich.

TEIL 1 RISIKOFAKTOREN

1.1 Allgemein

Der Erwerb von und die Investition in unter diesem Angebotsprogramm begebene Nichtdividendenwerte der Emittentin ist für den Erwerber mit Risiken in Bezug auf die Emittentin, in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und in Bezug auf die Nichtdividendenwerte verbunden. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse oder deren Kombination kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Investoren zu erfüllen. Als Ergebnis können die Investoren einen Teil oder ihr gesamtes Investment verlieren, d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen kann.

Anleger sollten daher drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin
- Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen
- Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In den Bedingungen oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt definierte Begriffe haben in diesem Abschnitt die gleiche Bedeutung. Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in die oben angeführten Kategorien eingestuft, wobei in jeder Kategorie eine Abstufung nach der Wesentlichkeit erfolgt (wesentlichster Risikofaktor ist an erster Stelle eingefügt).

1.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die liquiden Mittel der Emittentin nicht ausreichen, um ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen vollständig oder fristgerecht zu erfüllen. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann.

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit-, Ausfallsrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negativen Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Verträge im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalls der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Die durch das Bankhaus Spängler an Kunden vergebenen Kredite und Kontokorrentrahmen sind teilweise durch Wertpapiere, Hypotheken nach österreichischem Recht, Grundschulden nach deutschem Recht und andere Sicherheiten marktüblich besichert. Sollte die Besicherungsquote des Kreditportfolios sinken, wäre das Bankhaus Spängler höheren Kreditrisiken und für den Fall, dass ein Kredit nicht bedient wird, einem höheren Ausfallsrisiko ausgesetzt.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner der Emittentin trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die dafür gebildeten Rückstellungen der Emittentin übersteigen und damit die Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die weltweite COVID-19-Pandemie (Coronavirus) kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Kunden der Emittentin und die Emittentin selbst haben (Risiko der COVID-19-Pandemie)

Die Emittentin ist direkt und über ihre Kunden Risiken im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie und den von Regierungen, Unternehmen und anderen ergriffenen oder unterlassenen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Pandemie ausgesetzt.

Die weltweite rasche Ausbreitung der COVID-19-Pandemie und die daraus resultierenden Geschäftsbeschränkungen und -einschränkungen können zu einer Verschlechterung der finanziellen Bedingung der Kunden der Emittentin im Allgemeinen führen. Insbesondere sind bestimmte Unternehmen, wie zum Beispiel Handel und Gewerbe, Gastgewerbe/Unterkunft, Baugewerbe, Automobilindustrie einschließlich ihrer Zulieferer, Reiseveranstalter/Reisebüros, Transport und Veranstaltungsorganisation im Besonderen von der Pandemie stark betroffen.

Infolgedessen könnte die Qualität des Kreditportfolios der Emittentin leiden und sich verschlechtern, und notleidende Kredite könnten zunehmen, da die Kunden der Emittentin möglicherweise nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sind, ihre Kredite zurückzuzahlen, und/oder die Sicherheiten, die diese Kredite absichern, könnten unzureichend werden und es könnten keine neuen Sicherheiten bereitgestellt werden. Dies könnte zu Kreditverlusten führen und erhöhte Rückstellungen für Kreditverluste erfordern. Zum Zeitpunkt dieses Basisprospekts lassen sich die letztendlichen Auswirkungen der Pandemie auf die Emittentin und die letztendlichen Auswirkungen der möglicherweise folgenden Wirtschaftskrise nicht mit Sicherheit vorhersagen.

Als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie und die erwarteten Wirtschaftskrisen hat die österreichische Regierung bereits Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Virus sowie Interventionsmaßnahmen wie Zahlungsmoratorien, Überbrückungsfinanzierungen und andere Maßnahmen ergriffen. Sie wird dies wahrscheinlich auch weiterhin in dem Maße tun, wie sie es zum Schutz der (Gesundheit der) Bürger und der österreichischen Wirtschaft für notwendig erachtet.

Sollten diese oder ähnliche staatliche Interventionsmaßnahmen in Österreich und weltweit nicht die erwünschte Wirkung zeigen, könnte dies zu weiteren wirtschaftlichen Einschränkungen führen, welcher wiederum zu geringeren Zins- und Gebühreneinnahmen, höheren Risikokosten, negativen Bewertungsergebnissen von Finanzinstrumenten und Anlagen oder höheren sonstigen Kosten der Emittentin führen könnten.

Die COVID-19-Pandemie sowie die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie können den Geschäftsbetrieb der Emittentin direkt negativ beeinflussen, wenn ihre Mitarbeiter erkranken, isoliert werden oder wenn Geschäftsräume gesperrt oder geschlossen werden. Es besteht auch das Risiko, dass die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb nicht wie gewohnt fortsetzen könnte und dass die IT-Systeme der Emittentin überlastet werden würden, wenn ein großer Teil ihrer Mitarbeiter ausschließlich von zu Hause aus arbeiten muss.

Die COVID-19-Pandemie könnte sich auch negativ auf den Marktwert der Vermögenswerte auswirken, die von der Emittentin finanziert werden (wie Anleihen und Beteiligungen) oder als Sicherheit für die Rückzahlungsansprüche der Emittentin dienen. Dies wäre insbesondere eine Folge des Risikos hoher Leerstände in (oder Mietausfälle bei) Gewerbeimmobilien, wie z.B. Fremdenverkehrseinrichtungen, Beherbergungs- und Gaststätten, Einzelhandelszentren, der Stornierung von Messehallen und Ausstellungen sowie möglicher Insolvenzen von Mietern, Sponsoren, Bürgen und anderen Sicherheitengebern, die die Zahlungsfähigkeit von Kunden der Emittentin beeinträchtigen und zu Ausfällen bei Finanzierungen der Emittentin führen können.

Darüber hinaus hat die COVID-19-Pandemie bereits zu einer erheblichen Zunahme der Volatilität auf den globalen Kapitalmärkten sowie zu einem Anstieg der Spreads geführt, wobei sich dieser Trend fortsetzen könnte. Dies könnte sich negativ auf die Refinanzierungskosten der Emittentin auswirken. Infolge der noch nicht absehbaren

Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie könnte die Emittentin zunehmend mit Stundungen von Kundenkrediten, Ziehungen von zugesagten Rahmenkrediten durch Kunden oder möglicherweise einer Verringerung der Einlagen konfrontiert werden.

Risiko von Verlusten und der Beeinträchtigung verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen (Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel), Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko und IKT Risiko)

Unter operationellem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen, wie die Umstellungen im normalen Betrieb aufgrund des Ausbruchs der Covid-19 Pandemie, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle. Werden derartige Risiken schlagend, so kann das bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragsseinbußen führen und sich nachteilig auf die Ertragslage der Emittentin auswirken, welche die dafür vorgehaltenen Eigenmittel übersteigen könnten.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Sicherheitsmängel oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung und Cyber-Angriffe auf die Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen, trotz vorhandener Backup-Systeme und Notfallpläne beträchtliche Kosten für Wiederherstellung und Überprüfung der Daten verursachen und auch nachteilige Auswirkungen auf das Kundengeschäft und die Reputation der Emittentin haben.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt (Zinsänderungsrisiko)

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Banken. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinnsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko Emittentin)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremden Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Gold- und Rohstoffpreise. Auch die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der Emittentin. In diesem Zusammenhang können die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Auch das kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Risiko aufgrund der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)

Emittentenrisiko ist das Risiko der Unfähigkeit der Emittentin, die vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen zur Gänze und fristgerecht zu leisten. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Emittentin unterliegt keiner Beschränkung, außerhalb dieses Prospekts (z.B. im Rahmen von Privatplatzierungen) weitere Nichtdividendenwerte zu emittieren oder sonstiges Fremdkapital aufzunehmen. Die Emission und der Verkauf solcher prospektfreier/privatplatzierter Nichtdividendenwerte können sich auf den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte negativ auswirken. Die Emittentin kann darüber hinaus jederzeit Kreditfinanzierungen abschließen. Weitere Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen

Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten haben, sowie die Mittel, aus denen die Tilgung der Nichtdividendenwerte im Fall der Insolvenz der Emittentin erfolgt, verringern. Die Verwirklichung des Emittentenrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt. Die Emittentin trifft keine Pflicht, Inhaber von Nichtdividendenwerten über derartige Geschäfte zu verständigen, selbst wenn diese Transaktionen dazu geeignet sind, den Marktpreis bzw. Kurs der Nichtdividendenwerte zu beeinflussen.

Der Credit-Spread ist jene Spanne im Vergleich zu einer risikolosen Anlage, die die Emittentin als Aufschlag für aufgenommene Gelder bezahlen muss. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze gehandelt. Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aufgrund von Verwerfungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt aus, so kommt es zu einem Kursverlust der Wertpapiere.

Beratungsfehler können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bei der Emittentin führen (Risiko von Beratungsfehlern)

Ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit des Bankhaus Spängler hängt mit der Beratung über die Vermögensveranlagung oder Finanzierungsmöglichkeiten zusammen. Dabei besteht das Risiko, dass das Bankhaus Spängler aufgrund von fehlerhafter Beratung auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Es können Schadensfälle eintreten, für die im Einzelfall oder bei gehäuftem Auftreten nicht oder nicht in ausreichendem Maß Versicherungsschutz besteht. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bankhaus Spängler haben und die Reputation des Bankhaus Spängler nachhaltig schädigen.

Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und den Geschäftsverlauf der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin (Risiko von Interessenkonflikten)

Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Emittentin in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Zudem kann die Emittentin gegebenenfalls an Geschäften betreffend die Basiswerte sowohl auf eigene Rechnung als auch auf Rechnung von verwaltetem oder Kundenvermögen beteiligt sein. Das kann den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der Nichtdividendenwerte beeinflussen und sich nachteilig auf die Interessen der Inhaber der Nichtdividendenwerte auswirken. Weiters können sich aus der Funktion der Emittentin als Berechnungsstelle Interessenkonflikte ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen der emittierten Nichtdividendenwerte allenfalls zu treffen hat und die Einfluss auf die Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbeträge der Nichtdividendenwerte haben. Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivative Nichtdividendenwerte auf Basiswerte ausgeben. Aus diesen Geschäften bzw. Rollen der Emittentin können sich Interessenkonflikte ergeben, die sich negativ auf den Preis der Nichtdividendenwerte auswirken können. Die Emittentin verfügt am Ausgabetag der Derivativen Nichtdividendenwerte oder in der Folgezeit möglicherweise über Informationen bezüglich der den Derivativen Nichtdividendenwerten zugrunde liegenden Basisinstrumente, welche für die Wertentwicklung der Basiswerte und die Derivativen Nichtdividendenwerte wesentlich sein können und welche nicht öffentlich zugänglich sind.

Von Zeit zu Zeit kann die Emittentin auch auf Vertriebspartner (Banken und sonstige Finanzintermediäre) zugreifen, die gleichzeitig in einem Kunden-, Schuldner- oder Gläubigerverhältnis oder einer sonstigen geschäftlichen Beziehung im Rahmen ihrer gewöhnlichen geschäftlichen Tätigkeiten zur Emittentin oder einer ihrer

Tochtergesellschaften stehen können. Die Vermittler erhalten grundsätzlich von der Emittentin eine Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung des jeweiligen Wertpapiers. Diese Vergütung kann sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen und ist der Höhe nach je nach Wertpapier unterschiedlich.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (z.B. als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb der Gruppe des Bankhaus Spängler aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten.

Das Bankhaus Spängler steht im Besitz von 4 Privatstiftungen und 11 Privataktionären, die über einen Syndikatsvertrag verbunden sind, der die Transferierbarkeit der Aktien des Bankhaus Spängler stark einschränkt. Die Heinrich Spängler Privatstiftung, die Wiesmüller Privatstiftung, die Richard Spängler Privatstiftung und die Familie Welt Privatstiftung als Hauptaktionäre des Bankhaus Spängler besitzen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin und können maßgebliche Entscheidungen des Managements der Emittentin oder Entscheidungen der Hauptversammlung beeinflussen. Die Interessen dieser Hauptaktionäre könnten den Interessen der Emittentin widersprechen. Darüber hinaus üben Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin zum Teil Organfunktionen in den Organen dieser Hauptaktionäre aus.

Sämtliche vorstehend skizzierten Interessenskonflikte können einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)

Unter dem Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin subsumiert, deren Eintreten sich nachteilig auf die Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin auswirken kann.

Die Auslösung von sogenannten "Cross Default"-Klauseln könnte einen unerwarteten plötzlichen Liquiditätsbedarf zur Bedienung fällig gestellter Verbindlichkeiten zur Folge haben (Risiko eines Cross Default)

Bei einigen Refinanzierungen unterliegt die Emittentin Cross Default-Klauseln, welche eine vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten auslösen können, wenn die Emittentin mit bestimmten Zahlungen in Verzug gerät. Der Eintritt eines künftigen "Cross Default"-Falls kann zu einem hohen plötzlichen Liquiditätsbedarf bei der Emittentin führen, um die fällig gestellten Verbindlichkeiten zu bedienen, wobei derartige Liquidität nur zu sehr ungünstigen Konditionen und womöglich gar nicht beschaffbar sein könnte.

Risiko, dass die Kernkapitalquote nicht ausreichend ist

Die Emittentin verfügt über eine harte Kernkapitalquote von 13,1% per 31.12.2019 (hartes Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags). Diese Quote könnte in Anbetracht von unabsehbaren Ereignissen nicht ausreichend sein und die Beteiligung von Fremdkapitalgebern an der Sanierung und Abwicklung der Emittentin erforderlich machen.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten (Risiko aus der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten)

Die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin sowie deren Profitabilität hängen vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten stellen sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Krise aufgrund der Covid-19 Pandemie oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze, verändert dar. Derartige Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten führen, können sich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, die unter diesem Angebotsprogramm zu emittierenden Wertpapiere zu bedienen.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Der Geschäftsverlauf des Bankhaus Spängler hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei der Emittentin zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Darüber hinaus arbeiten Mitglieder der Eigentümerfamilie teilweise auch in leitender Funktion im Bankhaus Spängler mit und diese Tätigkeiten sind für den Geschäftsverlauf des Bankhaus Spängler in hohem Maße ausschlaggebend. Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel wären. Damit verbunden wäre auch die Gefahr, dass die für die Bank notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt werden kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland u.a. aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist (länderspezifische Risiken)

Die von der Emittentin verfolgten Strategien für ihre Geschäftstätigkeit außerhalb Österreichs beruhen auf bestimmten Annahmen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in diesen Ländern. Sollten diese Annahmen nicht in der von der Emittentin prognostizierten Weise eintreten, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die Tätigkeit der Emittentin ist Risiken hinsichtlich politischen, wirtschaftlichen und sozialen Änderungen ausgesetzt (einschließlich Währungsschwankungen des Schweizer Franken, möglichen Devisenkontrollen und -beschränkungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld, Inflation, Rezession, lokale Marktverzerrungen und Arbeitskämpfe). Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Ereignisse kann auch die Fähigkeit der in diesen Ländern beheimateten Kunden oder Gegenparteien der Emittentin beeinträchtigen, ausländische Währungen oder Kredite zu erhalten und damit die Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin zu erfüllen.

Die Emittentin operiert auf Grundlage der derzeit geltenden politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen auch außerhalb Österreichs. Die Emittentin ist dem Risiko von Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Beschlossene Gesetzesänderungen und Änderungen der Gerichts- und Verwaltungspraxis in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin tätig ist, können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen und zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Währungsrisiko)

Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, darunter Länder die nicht den Euro als Gemeinschaftswährung führen, besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen. Die Emittentin erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro, sondern in anderen Währungen, insb. im Schweizer Franken (CHF), weshalb sich Schwankungen der Wechselkurse unvorteilhaft auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken können.

1.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen

Risiko dass aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften finanzielle Belastungen für die Emittentin entstehen

Die CRR umfasst hinsichtlich der Eigenmittel zwei Kategorien: die Kategorie des Tier 2, welches zur Verlusttragung bereits im „going concern“ dient sowie eine im Allgemeinen übliche Kategorie des Tier 1, welches als „gone concern“ Kapital dient.

Grundsätzlich sollte die überwiegende Form von Eigenmitteln als „Common Equity Tier 1“, dem so genannten „harten Kernkapital“ gebildet werden. Diesem Kapital werden das eingezahlte Kapital, die offenen Rücklagen sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken hinzugerechnet.

Als Additional Tier 1 Eigenmittel sind Wertpapiere laut CRR nur dann geeignet, wenn sie Bestimmungen enthalten, welche bei Eintreten bestimmter Ereignisse eine Wertberichtigung des Kapitalbetrages oder eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) vorsehen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass von der Emittentin ausgegebene Instrumente aufgrund bestimmter Ereignisse nicht mehr in gleicher Weise als Eigenmittel angeführt werden können. Für solche Instrumente enthält die CRR Bestimmungen zum Bestandsschutz, wobei die Anrechenbarkeit während einer Übergangsphase, innerhalb festgelegter Grenzen, vorgesehen wird.

Um einen erfolgreichen Fortbestand des Geschäftes zu sichern ist ein effektives Kapitalmanagement der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Jegliche Änderungen, die es der Emittentin erschweren, ihre Bilanz und Eigenkapitalausstattung aktiv zu managen oder Finanzierungsquellen zu erschließen, können einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Bilanz und Eigenkapitalausstattung der Emittentin haben.

Die Emittentin berechnet die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten und Kennziffern anhand der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen der CRR und des BWG. Jeder Verstoß gegen Vorschriften betreffend die Eigenkapitalausstattung und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen kann dazu führen, dass die Emittentin mit behördlichen Sanktionen belegt wird, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten und einem Reputationsverlust führen kann. Weiters besteht das Risiko, dass sich die aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Zukunft ändern, was wiederum zu einem Anstieg der Kosten und Ausgaben der Emittentin führen kann.

Die Emittentin hat Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds zu leisten, der für Bankenabwicklungen zur Verfügung stehen soll. Sie ist weiters Mitglied des Einlagensicherungssystems, das ex ante mit 0,80% der gedeckten Einlagen von den Kreditinstituten – wie der Emittentin – bis zum 03.07.2024 zu dotieren ist.

Neben den ex ante Beiträgen könnten die Kreditinstitute verpflichtet sein, bestimmte außerordentliche (ex post) Beiträge zu zahlen, falls die verfügbaren Mittel nicht ausreichend sind, um Einleger im Fall, dass die Einlagen nicht verfügbar sind, zu entschädigen.

Die Beiträge zum Abwicklungsfonds und zur Einlagensicherung können zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen.

Darüber hinaus sind Kreditinstitute verpflichtet, zur Sicherstellung der Regelungen der Bankensanierung und Bankenabwicklung im Sinne des BaSAG bzw. der SRM-Verordnung einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Form eines Prozentanteils an ihren Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln vorzuhalten, der von der zuständigen Abwicklungsbehörde vorgeschrieben wird („MREL“). Der Ausschuss für eine einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – „SRB“) kann außerdem verlangen, dass sich dieser Anteil zum Teil oder zur Gänze aus Eigenmittelinstrumenten oder spezifischen Verbindlichkeitsklassen wie zB Nachrangdarlehen zusammensetzt.

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird (regulatorisches Risiko)

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Bankkonzession der Emittentin beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die zuständige Behörde hat in

diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Mindestanforderungsniveaus an Eigenmitteln derartige Maßnahmen beschließen.

Risiko, dass aufgrund von Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet

Die Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten im Jahr 2008 haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit auch zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, so auch der Emittentin, geführt. Es besteht das Risiko, dass aufgrund einer Rezession in Österreich oder in der gesamten Europäischen Union, weitere regulatorische Maßnahmen gesetzt werden, wie zum Beispiel erhöhte Kapitalanforderungen oder verstärkte behördliche Kontrollen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Risiko eines erhöhten Kostenaufwandes aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften muss die Emittentin eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter. Es besteht das Risiko, dass die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte und zuletzt durch das Abgabenänderungsgesetz 2016 (BGBl I Nr. 117/2016) reformierte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) sowie sonstige Änderungen der rechtlichen Regelungen oder deren Auslegung zu einem erhöhten Kostenaufwand führen, der sich negativ auf den Geschäftserfolg der Emittentin auswirken kann. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts zu einem Rücklauf der Investitionsbereitschaft der potenziellen Anleger führen, wodurch die Emittentin kostspieligere Maßnahmen zur Kapitalaufbringung als die Begebung von Nichtdividendenwerten ergreifen müsste, das sich ebenfalls negativ auf den Geschäftserfolg der Emittentin auswirken kann.

Die Emittentin könnte zu Rückzahlungen im Zusammenhang mit Zinszahlungen aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen von negativen Referenzzinssätzen (sogenannten „Negativzinsen“) verpflichtet sein. (Risiko der Rückerstattung im Zusammenhang mit Negativzinsen)

In Zusammenhang mit negativen Werten von Referenzzinssätzen (wie z.B. des EURIBOR) ergingen mehrere Urteile des Obersten Gerichtshofs (OGH) zu Anpassungsfragen von Kreditzinsen bei variabel verzinsten Verbraucherkrediten. Nach diesen Entscheidungen haben Kreditinstitute zwar keine Zinsen an die Verbraucher zu leisten, jedoch ist ihnen bei Verbraucherkrediten das Festsetzen einer Untergrenze für den Referenzzinssatz bei 0 % für den Fall eines negativen Indikators unter Berufung auf ergänzende Vertragsauslegung verwehrt. Der OGH stellte weiters fest, dass eine Klausel in einem Verbraucherkreditvertrag, mit der der Referenzzinssatz für den Fall negativer Werte bei 0 % als Untergrenze festgelegt wird, ohne dass auch eine Obergrenze für den Sollzinssatz vereinbart wurde, gegenüber Konsumenten unzulässig ist. In Zusammenhang mit Unternehmerkrediten hat der OGH in einer jüngst ergangenen Entscheidung eine Mindestzinsklausel als zulässig erachtet, da sie als „echte“ Mindestzinsklausel die Hauptleistungspflicht des Schuldners umschrieb und daher nicht der Inhaltskontrolle von AGB-Klauseln unterlag. Zahlreiche weitere Fragen, einschließlich der Abgrenzung zwischen „echten“ und „unechten“ Mindestzinsklauseln sind jedoch weiterhin offen. Jede aus Bankensicht nachteilige Gerichtsentscheidung betreffend Unternehmerkredite könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Im Fall negativer Referenzzinssätze könnte die Emittentin verpflichtet sein, für die jeweilige Zinsperiode und/oder für die Vergangenheit erhaltene Zahlungen (teilweise) zurückzuerstatten oder eine Untergrenze von 0% (statt in Höhe des Aufschlags auf den Referenzzinssatz) für den Sollzinssatz zu akzeptieren. Insbesondere, wenn die Rückstellungen der Emittentin für solche Zahlungen nicht ausreichend sind, könnte dies direkte negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte

Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)

Eines der zentralen Risiken verzinslicher Nichtdividendenwerte stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Nichtdividendenwerten sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Zinsänderungsrisiko bewirkt, dass es zu Kursschwankungen der Nichtdividendenwerte während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind umso größer, je länger die Restlaufzeit der Nichtdividendenwerte und je niedriger deren Kupon ist. Die Verwirklichung des Zinsänderungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

Auch bei Nichtdividendenwerten mit variabler sowie fix zu variabler Verzinsung („Geldmarkt-“ oder „Kapitalmarkt-Floater“), die abhängig von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz festgelegt wird, darf nicht von einer bestimmten Kursentwicklung der Nichtdividendenwerte ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes (EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz, etc.) und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- („Floor“) und/oder Höchstzinssätzen („Cap“) und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab.

Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der üblicherweise stark unter par (unter dem Nominale) liegenden Emissions-/Ausgabepreise bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse, die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon-Nichtdividendenwerte höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Nullkupon-Nichtdividendenwerte sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs eine Nichtdividendenwerteform mit besonderem Kursrisiko.

Nichtdividendenwerte mit sehr langer Laufzeit reagieren besonders stark auf Veränderungen des Marktzinsniveaus und unterliegen daher einem erhöhten Kursrisiko. Bei diesen Nichtdividendenwerten ist weiters ein erhöhtes Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit gegeben.

Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)

Bei Nichtdividendenwerten mit regelmäßiger Verzinsung können Anleger Zinszahlungen aufgrund einer Verschlechterung der Marktsituation seit Erwerb der Nichtdividendenwerte möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin (Kündigungsrisiko)

Die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, berechtigt, die von ihr emittierten Nichtdividendenwerte vor Ablauf der Laufzeit zu kündigen. Liegt der Wert, den die Anleger bei einer Kündigung durch die Emittentin vor Ablauf der Laufzeit als Tilgungsbetrag erhalten, unter dem jeweiligen Emissions- oder Kaufkurs, können die Anleger massive Verluste erleiden. Durch die vorzeitige Kündigung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen. Wenn die Emittentin ihr Recht während einer Periode von sinkenden Marktzinssätzen ausübt, können die Gewinne bei der Rückzahlung geringer ausfallen als erwartet und der Tilgungsbetrag kann unter dem vom Investor bezahlten Erwerbspreis liegen.

Risiko des Ausfalls von Zinszahlungen bei derivativen Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)

Derivative Nichtdividendenwerte gewähren in der Regel einen bestimmten Zahlungsstrom, d.h. es wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, unter welchen Bedingungen, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe Zinszahlungen erfolgen und/oder die Tilgung erfolgt. Diese erwarteten Zahlungsströme können jedoch bei

Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen. Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)

Das Währungsrisiko ist das Risiko der negativen Abweichung zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus einem Nichtdividendenwert, der auf fremde Währung lautet. Das Währungsrisiko setzt sich zusammen aus dem Zinsänderungsrisiko (siehe oben) und dem Wechselkursrisiko. Das Wechselkursrisiko resultiert aus einer für den Anleger negativen Entwicklung des Wechselkurses. Der Wechselkurs drückt das Preisverhältnis zweier Währungen aus, wobei die Menge an ausländischen Geldeinheiten pro Euro betrachtet wird (Mengennotierung). Die Verwirklichung des Währungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die tatsächlich vom Anleger erzielte Rendite wird durch die Inflation verringert. Es besteht das Risiko, dass die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung und die Realverzinsung somit null oder gar negativ ist.

Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten

Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten werden die Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Die Nachrangigkeit der Nichtdividendenwerte kann dazu führen, dass die Anleger ihre Forderungen zur Gänze verlieren.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der nachrangigen Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - BaSAG) hat die FMA als zuständige Abwicklungsbehörde bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen insbesondere die Befugnisse, bestimmte Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 52 Abs 1 CRR und Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 CRR) in Anteile (insbesondere Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals (Kapitalinstrumente, die die Bedingungen gemäß Art. 28 Abs 1 bis 4, Art 29 Abs 1 bis 5 oder Art 31 Abs 1 der CRR erfüllen) umzuwandeln oder deren Nennwert ganz oder teilweise abzuschreiben (Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente gemäß §§ 70ff BaSAG) oder den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (d.h. alle Verbindlichkeiten eines Instituts mit bestimmten Ausnahmen, wie z.B. gesicherte Einlagen, besicherte Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern) ganz oder teilweise herabzusetzen oder diese berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Eigentumstitel (insb. Aktien) umzuwandeln (Instrument der Gläubigerbeteiligung gemäß §§ 85ff BaSAG; auch als "Bail-In Tool" bezeichnet). Die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde ist weiters berechtigt, die Bedingungen eines Vertrags (einschließlich der Bedingungen bzw. Final Terms von Wertpapieren), bei dem ein in Abwicklung befindliches Institut Vertragspartei ist, aufzuheben oder zu ändern (z.B. die Fälligkeit anzupassen bzw. hinauszuschieben) oder einen übernehmenden Rechtsträger an dessen Stelle als Vertragspartei einzusetzen.

Das BaSAG schreibt eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente (sog "Verlusttragungskaskade") vor:

Verluste sind zunächst von Inhabern des harten Kernkapitals (Aktionäre) der Emittentin (höchstes Verlustrisiko) (Stufe 1), dann von Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (z.B. Additional-Tier1-Emissionen) (Stufe 2), von Inhaber von Instrumenten des Ergänzungskapitals (z.B. Ergänzungskapitalanleihen, Genussrechte) (Stufe 3), von Inhabern unbesicherter, nachrangiger Finanzinstrumente und Forderungen (z.B. nachrangige Schuldverschreibungen) (Stufe 4), Inhaber „nicht bevorrechtigter“ vorrangiger Schuldtitel (z.B. „Senior non-preferred-Notes“), die gesetzlich vorgegebene Kriterien erfüllen (Stufe 5), Inhaber von sonstigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Schuldtiteln (Stufe 6) und Forderungen und letztlich Inhabern von durch die Einlagensicherung

nicht gedeckten Einlagen über EUR 100.000,- von Privatpersonen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen („bevorzugte Einlagen“) (Stufe 7) zu tragen.

Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten bzw. berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert. Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin, die als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR gelten, und Ansprüche der Anleihegläubiger, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sind, können unter den oben beschriebenen Voraussetzungen abgeschrieben oder umgewandelt werden. Es ist daher möglich, dass die aufsichtsbehördlichen Befugnisse unter dem BaSAG so eingesetzt werden, dass die Anleihegläubiger am Verlust der Emittentin beteiligt werden.

Eine Herabschreibung und Umwandlung der Kapitalinstrumente kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Nichtdividendenwerte haben und zu einem Verlust des gesamten in die Nichtdividendenwerte investierten Kapitals führen.

Risiko von Verlusten aufgrund der Reihung von Nichtdividendenwerten mit Non-Preferred Senior Status

Nichtdividendenwerte mit Non-Preferred Senior Status sind in der Rangfolge gegenüber den Nichtdividendenwerten ohne Non-Preferred Senior Status benachteiligt und müssen Verluste früher tragen, was dazu führen kann, dass die Anleger ihre Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin zur Gänze verlieren.

Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist

Nachrangige Nichtdividendenwerte dürfen, wenn sich die Emittentin hierfür entscheidet, nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin zurückgekauft werden. Derzeit sehen die anwendbaren Vorschriften vor, dass ein Rückkauf von nachrangigen Nichtdividendenwerten durch die Emittentin nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR frühestens nach Ablauf von fünf Jahren (gilt nur bei ordentlichem Rückkauf) und jedenfalls nur mit Zustimmung der FMA zulässig ist. Anleihegläubiger sollten sich daher nicht darauf verlassen, dass die Emittentin nachrangige Nichtdividendenwerte zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den nachrangigen Nichtdividendenwerten investiert bleiben zu müssen.

Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fungibilität solcher nachrangiger Nichtdividendenwerte haben und dazu führen, dass die nachrangigen Nichtdividendenwerte nicht zu einem angemessenen Preis oder nur verzögert verkauft werden können.

Risiko des Verzugs / Ausfalls von Zahlungen oder einer verspäteten Orderausführung aufgrund von operationellen Risiken (Operationelles Risiko, Abwicklungsrisiko)

Die Nichtdividendenwerte werden durch Sammelurkunden gemäß Depotgesetz vertreten, die bei der CSD (als Wertpapiersammelbank) oder bei einem anderen aufgrund gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU oder bei der Emittentin hinterlegt werden. Die Anleger müssen sich auf die Verfahren für die Übertragung, Zahlung und Kommunikation mit der Emittentin verlassen. Es besteht das Risiko, dass durch die Einschaltung von Clearingsystemen Buchungen nicht oder erst verspätet durchgeführt werden und Anleger dadurch wirtschaftliche Nachteile erleiden. Im Fall der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung der Nichtdividendenwerte zusätzlich nur dann möglich, wenn die depotführende Stelle des Inhabers der Nichtdividendenwerte ein Depot bei der Emittentin führt. Weiters besteht das Risiko des Verzugs / Ausfalls von Zahlungen oder einer verspäteten Orderausführung für Nichtdividendenwerte der Emittentin infolge fehlerhafter Prozesse, menschlichen Versagens, Natur- und sonstiger Katastrophen, Technologieversagen oder Änderungen im externen Umfeld ("event risk") wie beispielsweise Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden oder Betrugsfälle.

Risiko der Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Arten von Referenzwerten

LIBOR, EURIBOR und andere Arten von Referenzsätzen und Indizes gelten als „Referenzwerte“ (auch als Benchmarks bezeichnet) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-VO“). Diese Referenzwerte sind Gegenstand fortlaufender nationaler und internationaler Reformvorschläge. In Folge solcher Reformvorschläge können Referenzwerte eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit oder ganz wegfallen. Es können sich auch sonstige Folgen ergeben, die gegenwärtig nicht absehbar sind. Jede dieser Folgen könnte wesentliche negative Auswirkungen auf einen Nichtdividendenwert haben, der an einen solchen Referenzwert gekoppelt ist.

Die Benchmark-VO kann einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben, die an einen Referenzwertzinssatz oder einen Referenzwert-Index gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Die Verwendung eines Zinssatzes oder eines Index, der ein Referenzwert ist, kann in der EU verboten werden (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften). In einem solchen Fall können die Wertpapiere, abhängig und nach der Art des jeweiligen Referenzwerts und den den Wertpapieren zugrundeliegenden Regelungen, aus dem Börsenhandel herausgenommen bzw. angepasst bzw. vor Fälligkeit zurückgezahlt werden oder in sonstiger Weise betroffen sein; und
- Die Methodologie oder sonstigen Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der Benchmark-VO übereinzustimmen. Solche Änderungen können zu einem Absinken bzw. einem Anstieg des jeweiligen Satzes oder Standes führen oder die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder Standes beeinflussen, was zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen kann, einschließlich einer Festlegung des Wertes nach Ermessen der Emittentin.

Fortlaufende internationale bzw. nationale Reforminitiativen und die verstärkten regulatorischen Kontrollen von Referenzwerten im Allgemeinen können die Kosten und Risiken erhöhen, Referenzwerte zu verwalten oder in sonstiger Weise an der Zurverfügungstellung von Referenzwerten mitzuwirken und die maßgeblichen Vorschriften und Anforderungen einzuhalten. Solche Faktoren können die Marktteilnehmer davon abhalten, weiterhin Referenzwerte zu verwalten oder daran mitzuwirken. Sie können auch zu Änderungen von Regeln oder Methodologien für Referenzwerte bzw. zum Verschwinden von Referenzwerten führen, einschließlich des LIBOR.

Dies kann zur Folge haben, dass (i) Anpassungen an den Bedingungen der Nichtdividendenwerte mit variabler sowie fix zu variabler Verzinsung vorgenommen werden, (ii) der Börsenhandel eingestellt wird oder (iii) sonstige Folgen im Zusammenhang mit Nichtdividendenwerten mit variabler sowie fix zu variabler Verzinsung eintreten, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der betroffenen Nichtdividendenwerte mit variabler sowie fix zu variabler Verzinsung und deren Ertrag haben.

Der Fall, dass ein Referenzwert (z.B. EURIBOR) dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird, kann vertraglich nicht abschließend geregelt werden, weil die Folgen vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden können. Sollte der Gesetzgeber – wie in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen geschehen – einen Ersatzreferenzwert vorgeben, so wird dieser zur Anwendung kommen. Sollte keine gesetzliche Regelung erfolgen, wird nach Rechtsansicht der Emittentin ersatzweise jener Referenzwert heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung der Zinssätze im Sinne der jeweils getroffenen Vereinbarungen am besten geeignet ist.

Zusätzliche Risiken von Derivativen Nichtdividendenwerten

Nachfolgende Ausführungen weisen lediglich auf Risiken hin, die mit dem Erwerb von derivativen Nichtdividendenwerten der Emittentin verbunden sind, und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Eine Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Nichtdividendenwerten nicht auftreten.

- Bei einem derivativen Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können wesentliche Änderungen eintreten, sei es aufgrund der Zusammensetzung des Index oder Korbes oder aufgrund von Wertschwankungen seiner Bestandteile.
- Der Zinssatz von derivativen Nichtdividendenwerten ist u.U. niedriger als bei konventionellen Nichtdividendenwerten, die zur selben Zeit von der Emittentin begeben werden.
- Die Kapitalrückzahlung kann zu anderen Terminen erfolgen, als vom Anleger erwartet.
- Die Risiken einer Anlage in derivative Nichtdividendenwerte umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die nur für die Nichtdividendenwerte selbst gelten.

- Derivative Nichtdividendenwerte, die auf mehrere Basiswerte bezogen sind, haben möglicherweise ein höheres Risikoniveau als Nichtdividendenwerte, die nur auf einen Basiswert bezogen sind.
- Eine Marktstörung kann dazu führen, dass ein Index, auf dem die derivativen Nichtdividendenwerte beruhen, nicht fortgeführt wird.
- Bei einem derivativen Nichtdividendenwert zu Grunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können Handelsaussetzungen des Index oder der Basiswerte erfolgen.
- Der Wert (Kurs) der derivativen Nichtdividendenwerte am Sekundärmarkt ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nichtdividendenwerte.
 - o Folgende Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf einen etwaigen Sekundärmarkt für die derivativen Nichtdividendenwerte aus (siehe auch "Produktspezifische Risiken" unten), das sind beispielsweise: die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat;
 - o die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes ("Volatilität");
 - o im Fall von zu Grunde liegenden Körben von Basiswerten: die historische und erwartete "Korrelation" (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Basiswerte untereinander);
 - o die Restlaufzeit der Nichtdividendenwerte;
 - o der ausstehende Betrag der Nichtdividendenwerte;
 - o das Marktzinsniveau;
 - o bei Anwendung von Formeln für die Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung mit derivativer Komponente: die gegebenenfalls in Formeln enthaltenen Hebelfaktoren (Multiplikatoren);
- die eingeschränkte Liquidität des Sekundärmarktes, die dazu führt, dass die Titel vor Laufzeitende nicht oder nur zu erheblichen Kursabschlägen verkauft werden können, wobei die Emittentin i.d.R. als alleinige Käuferin nicht ausgelaufener Nichtdividendenwerte in Frage kommt.

Die historische Entwicklung der/des derivativen Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Basiswerte(s), einschließlich Körben von Basiswerten, sollte nicht als ausschlaggebend für die künftige Entwicklung der/des zu Grunde liegenden Basiswerte(s), einschließlich Körben von Basiswerten, während der Laufzeit von derivativen Nichtdividendenwerten angesehen werden.

Die Emittentin ist berechtigt, Nichtdividendenwerte für eigene oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Nichtdividendenwerte zu begeben. Die Emittentin wird zudem täglich an den österreichischen und an den internationalen Wertpapier- und Devisenmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte, die als Basiswerte für derivative Nichtdividendenwerte dienen, direkt oder indirekt beteiligt sind, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wenn die derivativen Nichtdividendenwerte nicht ausgegeben worden wären.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für die Inhaber der derivativen Nichtdividendenwerte ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko, dass Zahlungen von Zinsen und/oder Kapital aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen oder die Tilgung lediglich zum Nominale erfolgt

Bei derivativen Nichtdividendenwerten kann die Zahlung von Zinsen von verschiedenen Faktoren wie Indizes oder Zinssätzen abhängig sein. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zinszahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswerts verbunden sind. Der Marktwert von derivativen Nichtdividendenwerten wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts für die Berechnung eines variablen Zinssatzes und/oder die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bestimmt. Das Ausmaß der Kursschwankungen ("Volatilität") und damit das Kursrisiko im Sekundärmarkt während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte kann sich durch die Anwendung von Hebelfaktoren (Multiplikatoren) bei der Berechnung der zahlbaren Beträge zusätzlich erhöhen. Basiswerte (wobei auch Körbe von Basiswerten erfasst sind) können sein:

- a. Index/Indizes, Körbe
- b. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

a. Index/Indizes, Körbe

Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) sichtbar gemacht werden können. Indizes werden von verschiedensten Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können die verschiedensten Instrumente (Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Assets nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

b. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Ein Zinssatz ist ein prozentualer Betrag, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z. B. EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz).

Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) - Sätze werden werktäglich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit als ungewichteter Durchschnitt aus Briefsätzen von Interbankeinlagen erstklassiger Institute auf Basis der Transaktionen von derzeit 44 Banken, darunter 37 aus dem Euroraum, 3 aus sonstigen EU-Ländern und aus 4 Banken außerhalb der EU, berechnet. Dabei werden die jeweils 15% höchsten und tiefsten Werte eliminiert. Ein Swap ist eine Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von (fixen und variablen) Zahlungsströmen auf Basis eines zugrunde liegenden Nominalbetrages (Zinsswap).

Hierüber können Zinsänderungsrisiken gesteuert werden. Zinsswapvereinbarungen umfassen den Kapitalbetrag, die Laufzeit, die Zinsperiode, den laufzeitkonformen Swap-Satz und den Referenzzinssatz für den variablen Satz (z.B. 3-Monats-EURIBOR). Swap-Sätze werden werktäglich von verschiedensten Marktteilnehmern am Kapitalmarkt gestellt und von der ICE Benchmark Administration über Reuters und Bloomberg standardisiert veröffentlicht. Swap-Sätze können verschiedene Laufzeiten und Themen (Zinsen, Währungen, Devisen, Rohstoffe, Assets etc.) abbilden. Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunktorentwicklung und Wirtschaftspolitik.

Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes

Index Linked Notes sind derivative Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von einem Index oder von mehreren Indizes (siehe oben Absatz a) "Index/Indizes/Körbe") abhängt.

Die Kursentwicklung der Index Linked Notes hängt deshalb (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktzensänderungen, Marktumfeld, Kurs/Preisänderungen des Index/der Indizes, historische und erwartete Schwankungsbreite der Preise/Kurse ("Volatilität") des/der unterliegenden Index/Indizes und bei mehreren Indizes als Basiswert: historische und erwartete "Korrelation" (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Indizes untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Indizes. Die Zusammensetzung des Index kann unter bestimmten Bedingungen während der Laufzeit der Index Linked Notes durch den Index-Sponsor angepasst werden.

Generell lässt sich sagen, dass die Schwankungsbreite der Kurse von Index Linked Notes während der Laufzeit meist (deutlich) höher ist als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten der gleichen Laufzeit.

Risiko aufgrund von Änderungen der Steuerrechtslage oder steuerrechtlichen Vollzugspraxis (Steuerliches Risiko)

Die effektive Rendite von Anlegern der Nichtdividendenwerte kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit oder dem Ausübungszeitpunkt der Nichtdividendenwerte zu.

Risiko, dass Anleger die erworbenen Nichtdividendenwerte aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können

Bei den – auf Basis dieses Angebotsprogrammes – begebenen Nichtdividendenwerten handelt es sich um neue oder bestehende Nichtdividendenwerte, für die zum Emissionszeitpunkt kein liquider Handelsmarkt bestehen kann. Die Emittentin übernimmt – sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich anderes geregelt ist – keine Verpflichtung, während der Laufzeit dieser Nichtdividendenwerte die Liquidität der Nichtdividendenwerte zu

gewährleisten oder die Nichtdividendenwerte in das multilaterale Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse einzubeziehen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Nichtdividendenwerte insbesondere bei Veräußerung während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände

Die FMA ist befugt, den Handel der Nichtdividendenwerte auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, sofern eine solche Maßnahme nicht den Anlegerinteressen oder dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes entgegensteht. Weiters besteht die Möglichkeit der Handelsaussetzung durch die FMA (§ 14 KMG 2019) und durch die Wiener Börse AG (§ 17 Abs. 1 BörseG 2018), wenn die Nichtdividendenwerte den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entsprechen. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Nichtdividendenwerte im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern

Die Nichtdividendenwerte sind unbesichert. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin kommt den Anleihegläubigern keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern der Emittentin zu. Im Falle der Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital könnten Fremdkapitalgebern Sicherheiten eingeräumt werden. Fremdkapitalgeber mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten haben in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber Anleihegläubigern, wodurch sich auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ergeben kann.

Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt

Forderungen der Anleihegläubiger unter den Nichtdividendenwerten sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Nichtdividendenwerte investierte Kapital verlieren.

Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen

Das Kuratorenrecht und das Kuratorenergänzungsgesetz sehen in verschiedenen Fällen, wie z.B. in einem allfälligen Gerichts- oder Insolvenzverfahren in Österreich gegen die Emittentin, vor, dass Anleihegläubiger ihre Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Nichtdividendenwerte ausüben können, wenn die Rechte der Anleihegläubiger aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden. Eine solche Vertretung kann zu Interessenkonflikten mit einzelnen oder allen Gläubigern der Nichtdividendenwerte führen oder kann auf sonstige Weise negative Auswirkungen auf die Interessen der Gläubiger haben.

Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen

Unter "Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen" werden in diesem Basisprospekt derivative Nichtdividendenwerte verstanden, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können Formeln betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Hebelfaktoren (Multiplikatoren) Anwendung finden. Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen können auch Kündigungsrechte der Emittentin oder eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintreten von im Vorhinein definierten Bedingungen (z.B. im Falle des Erreichens einer Zinsobergrenze "Cap") vorsehen. Daher hängt die Kursentwicklung von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Entwicklung der zu Grunde liegenden Zinssätze, historische und erwartete Schwankungsbreite der Entwicklung ("Volatilität") der zu Grunde liegenden Zinssätze, Veränderung der Zinsstrukturkurve, anzuwendende Formel, gegebenenfalls in der Formel enthaltene Hebelfaktoren (Multiplikatoren), gegebenenfalls vereinbarte Mindest-

/Höchstzinssätze, gegebenenfalls vereinbarte Kündigungsrechte und gegebenenfalls vereinbarte bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten oder konventionellen variabel verzinsten Nichtdividendenwerten ("Floater") der gleichen Laufzeit.

Währungsrisiko bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung

Sofern der durch Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung bestimmt, hängt das Risiko der Nichtdividendenwerte nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von dem Wert der fremden Währung im Vergleich zum Euro ab. Wird die Währung des Basiswertes gegenüber dem Euro etwa abgewertet, verringert sich die Höhe der Zinszahlungen in Euro entsprechend.

TEIL 2 ANGABEN ZUR EMITTENTIN

2.1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

2.1.1. Verantwortliche Personen für die Angaben in diesem Abschnitt (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Basisprospekt gemachten Angaben ist die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Salzburg (im Folgenden auch „Emittentin“ bezeichnet) verantwortlich.

2.1.2. Erklärung der Richtigkeit der Angaben

Die Emittentin erklärt, dass die in diesem Basisprospekt genannten Angaben ihrem Wissen nach richtig sind und dass die Angaben keine Auslassungen enthalten, die die Aussage verzerren könnten.

2.1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

In diesen Basisprospekt wurden keine Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen aufgenommen.

2.1.4 Bestätigung, falls Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden

Angaben dieser Art wurden in den gegenständlichen Basisprospekt nicht aufgenommen. Sofern die Aufnahme anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung als Annex in das jeweilige Formular für die Endgültigen Bedingungen aufgenommen, dass diese Information korrekt wiedergegeben worden ist und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen weggelassen worden sind, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird/werden im Formular für die Endgültigen Bedingungen die Quelle(n) der Informationen angegeben.

2.1.5. Erklärungen zur Billigung und der Art des Prospekts

Dieser Prospekt wurde gemäß der Prospektverordnung iVm KMG 2019 durch die FMA als zuständige Behörde in Österreich gebilligt.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz.

Die Billigung durch die FMA stellt keine Befürwortung der Emittentin dar.

2.2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.2.1. Name und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)

Die Jahresabschlüsse der Emittentin über die Geschäftsjahre 2018 und 2019 wurden von der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden kurz "ERNST & YOUNG"), 1220 Wien, Wagramer Straße 19, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. ERNST & YOUNG ist Mitglied der österreichischen Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Die geprüften Jahresabschlüsse über die Geschäftsjahre 2018 und 2019 werden als Verweisdokumente in den Basisprospekt aufgenommen.

2.2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums entlassen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat selbst niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.

Für den von den historischen Finanzinformationen erfassten Zeitraum (Geschäftsjahre 2018 und 2019) ist keine Abberufung, Nicht-Wiederbestellung oder Mandatsrücklegung von Abschlussprüfern erfolgt.

2.3. RISIKOFAKTOREN

2.3.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken, die der Emittentin eigen sind und die die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen können, seinen sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.

Siehe hierzu Teil 1 "Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin" und "Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen".

2.4. INFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN

2.4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Das Bankhaus Spängler wurde 1828 gegründet und mit 16. März 1994 (Datum der Eintragung ins Firmenbuch) in Fortführung der protokollierten Kommanditgesellschaft "Bankhaus Carl Spängler & Co." in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Es gilt die Satzung der Gesellschaft vom 14. Jänner 1994, zuletzt geändert mit Hauptversammlungsbeschluss vom 19.04.2016.

Das Bankhaus Spängler ist ein Kreditinstitut im Sinne des österreichischen Bankwesengesetzes und als Universalbank mit den Schwerpunkten Privatvermögen und Familienunternehmen tätig. Der geographische Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in Österreich und Deutschland.

Die Entwicklung einiger wesentlicher Kennzahlen des Bankhaus Spängler in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen (eine ausführlichere Darstellung der Finanzdaten der Gesellschaft ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Emittentin):

Kennzahlen aus den Jahresabschlüssen 2018 und 2019	31.12.2018	31.12.2019
(in tausend € (kaufmännisch gerundet), wenn nicht anders angegeben)*		
Bilanzsumme	1.206.746	1.218.738
Forderungen an Kunden	746.605	764.388
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	910.868	898.769
Betriebsergebnis	7.197	5.837
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	6.152	7.628
Nettozinsertrag	14.387	15.136
Provisionsüberschuss**	22.216	23.855
Jahresüberschuss	6.983	5.771
Gesamtkapitalquote gemäß Art. 92 Abs. 1 lit c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in %	14,8	16,1
Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der	109.596	120.083

Verordnung(EU) Nr. 575/2013		
Hartes Kernkapital (in Mio. €)**	94,2	98,2
Harte Kernkapitalquote gemäß Art. 92 Abs. 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in %**	12,7	13,1
Aufwand/Ertrags-Koeffizient in % (Cost/Income-Ratio)**	83,09	86,43
Eigenkapitalrendite vor Steuern in % (Return on Equity, ROE)**	6,5	7,8
Mitarbeiter	261	262

* außer Mitarbeiterzahlen, welche als Jahresdurchschnitt in ganzen Zahlen angegeben sind, und Kennzahlen, die in % angeführt sind

Quelle: Geschäftsberichte zum 31.12.2018 und 31.12.2019.

Die mit ** gekennzeichneten Zahlen stellen eigene Berechnungen auf Basis des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Prüfungsberichts zum 31.12.2018 und 31.12.2019 sowie internen Berechnungen dar, wobei diese Zahlen wie folgt ermittelt wurden:

- Provisionsüberschuss = Provisionserträge abzüglich Provisionsaufwendungen laut Jahresabschluss
- Hartes Kernkapital: Das harte Kernkapital wird gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelt.
- Harte Kernkapitalquote: Die harte Kernkapitalquote ergibt sich aus dem harten Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrages. Der Gesamtrisikobetrag errechnet sich gemäß Artikel 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
- Aufwand/Ertrags-Koeffizient in % (Cost/Income-Ratio): Der Aufwand/Ertrags-Koeffizient misst die operative Aufwand-Ertrags-Relation. Der Aufwand/Ertrag-Koeffizient errechnet sich aus der Relation der Betriebsaufwendungen zu den Betriebserträgen (Position III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN zur Position II. BETRIEBSERTRÄGE der Gewinn- und Verlustrechnung), ausgedrückt als Prozentsatz. Diese Kennzahl sagt aus, welcher Prozentsatz der operativen Erträge durch den Verwaltungsaufwand aufgebraucht wird, und gibt Aufschluss über das Kostenmanagement und die Kosteneffizienz.

Die Berechnungen erfolgen anhand der Zahlenwerte aus den Geschäftsberichten 2018 und 2019:

Zum Stichtag 31.12.2019 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Betriebsaufwendungen 2019}}{\text{Betriebserträge 2019}} * 100$$

$$\frac{37172727,99}{43009676,74} * 100 = 86,43\%$$

Zum Stichtag 31.12.2018 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Betriebsaufwendungen 2018}}{\text{Betriebserträge 2018}} * 100$$

$$\frac{35372525,78}{42569522,63} * 100 = 83,09\%$$

- Eigenkapitalrendite vor Steuern in % (Return on Equity, ROE): Die Eigenkapitalrendite vor Steuern in % vor Steuern zeigt, welche Verzinsung auf das Eigenkapital innerhalb eines Jahres erzielt wird. Zur Berechnung setzt man das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gemäß Jahresabschluss ins Verhältnis zum harten Kernkapital laut Jahresabschluss.

Die Berechnungen erfolgen anhand der Zahlenwerte aus den Geschäftsberichten 2018 und 2019

Zum Stichtag 31.12.2019 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2019}}{\text{Hartes Kernkapital 2019}} * 100$$

$$\frac{7628002,55}{98217470,36} * 100 = 7,8\%$$

Zum Stichtag 31.12.2018 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2018}}{\text{Hartes Kernkapital 2018}} * 100$$

$$\frac{6151705,65}{94210178,39} * 100 = 6,5\%$$

2.4.1.1. Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Die Emittentin ist die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. In der Öffentlichkeit tritt sie auch unter der Bezeichnung "Bankhaus Spängler" auf.

2.4.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin, ihre Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI).

Der Sitz der Emittentin ist Salzburg. Die Emittentin ist im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg unter der Firmenbuchnummer 75934v eingetragen. Die LEI der Emittentin lautet 529900CCYCFJRG4F2935.

2.4.1.3. Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbefristet ist.

Das Bankhaus Spängler wurde 1828 gegründet und mit 16. März 1994 (Datum der Eintragung im Firmenbuch) in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

2.4.1.4. Sitz und Rechtsform der Emittentin, Rechtsordnung, unter der er tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch), etwaige Website der Emittentin mit einer Erklärung, dass die Angaben auf der Website nicht Teil des Prospekts sind, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Basisprospekt aufgenommen wurden.

Die Emittentin wurde in Österreich gegründet und ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Sitz der Emittentin ist Salzburg mit dem eingetragenen Sitz in Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg, Österreich und der Telefonnummer +43 (0)662-8686-0. Die Emittentin unterliegt der österreichischen Rechtsordnung.

Die Homepage der Emittentin lautet www.spaengler.at. Die Angaben auf der Homepage der Emittentin sind nicht Teil dieses Basisprospekts, mit Ausnahme der Dokumente, die per Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen wurden (diese Dokumente sind im einleitenden Abschnitt unter „Angaben der Dokumente die mittels Verweis in den Basisprospekt integriert wurden“).

2.4.1.5. Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Der globale Ausbruch des Coronavirus (COVID-19) und die damit zusammenhängenden Maßnahmen zur Eindämmung haben wesentliche Auswirkungen auf die globale Wirtschaftsentwicklung und führen zu rückläufigen Finanz-, Waren- und Dienstleistungsmärkten. Ausmaß und Dauer der wirtschaftlichen Beeinträchtigungen sind aus heutiger Sicht nicht abschätzbar. Das Geschäftsjahr 2020 und möglicherweise auch die Folgejahre werden in hohem Maße von den Auswirkungen dieser Krise geprägt sein.

Unmittelbar führte die Coronakrise im März 2020 zu spürbaren Kurseinbrüchen auf den Kapitalmärkten, die sowohl die Eigenveranlagungen der Bank als auch die Bestände der Kunden und damit die Wertpapierprovisionserträge trafen. Durch den Ausfall großer Teile der Umsätze in vielen Branchen kam es bei einigen Kunden zu Liquiditätsgapen, die aber durch Kreditausweitungen und Stundungen – teils unter Ausnutzung staatlicher Überbrückungsprogramme – bislang weitgehend bewältigt werden konnten.

Darüber hinaus wurden temporäre Kapazitätsanpassungen – unter anderem in Form von Kurzarbeit – in einigen wenigen Bereichen vorgenommen.

Die Auswirkungen auf die Entwicklung der Kreditvorsorgen und somit auf das Jahresergebnis werden erheblich von der Dauer und Intensität der Krise und der Beeinträchtigungen der Wirtschaftstätigkeit durch notwendige staatliche Maßnahmen abhängen. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung sind noch keine nennenswerten Kreditausfälle erkennbar.

Angesichts der großen Unsicherheiten und trotz des zufriedenstellenden Jahresergebnisses 2019 wurde keine Dividende ausgeschüttet und wurden die Bonuszahlungen reduziert.

Anleger sollten dazu weiters den Risikofaktor „Risiko der COVID-19-Pandemie“ im Teil 1 „Risikofaktoren“, unter „1.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“ beachten.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin bekannt, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz relevant sind.

2.4.1.6. Angabe der Ratings, die für eine Emittentin in deren Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden.

Nicht anwendbar. Für die Emittentin oder die von ihr emittierten Schuldtitel gibt es keine im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellte Ratings.

2.4.1.7. Erklärung zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit dem letzten Bilanzstichtag (31.12.2019) traten keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin auf.

2.4.1.8. Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin.

Das Refinanzierungs- und Liquiditätsprofil der Emittentin entspricht dem Geschäftsmodell. Dementsprechend sind die Hauptfinanzierungsquellen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung Kundeneinlagen, Interbankeinlagen und begebene Schuldverschreibungen.

2.5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

2.5.1. Haupttätigkeitsbereiche

2.5.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin, einschließlich: a) der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen; b) Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte oder Tätigkeiten; c) die wichtigsten Märkte, auf denen die Emittentin tätig ist.

Das Bankhaus Spängler ist ein Kreditinstitut im Sinne des österreichischen Bankwesengesetzes und als Universalbank mit den Schwerpunkten Privatvermögen und Familienunternehmen tätig. Der geographische Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in Österreich und Deutschland. Gemäß ihrer Konzession ist das Bankhaus Spängler berechtigt, nachstehende Bankgeschäfte zu tätigen:

§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG

Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG

Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für Andere (Girogeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG

Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 4 BWG

Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG

Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für Andere (Depotgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 6 BWG

Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks

§ 1 Abs. 1 Z 7 BWG

Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft); b) Geldmarktinstrumenten; c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin - und Optionsgeschäft); d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices ("equity swaps"); e) Wertpapieren (Effektengeschäft); f) von lit b bis e abgeleiteten Instrumenten;

§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG

Die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften

(Wertpapieremissionsgeschäft) eingeschränkt auf die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften; ;

§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG

Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG

Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in § 1 Abs. 1 Z 7 lit b bis f BWG genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG

Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG

Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen - ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 17 BWG

Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt

§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG

Die Vermittlung von Geschäften nach a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung; b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten; c) Z 7 lit a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft; d) Z 8;

Aufgrund ihrer Legalkonzession ist die Emittentin weiters insbesondere zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach § 3 Abs 2 Z 1 bis 3 WAG 2018 (Anlageberatung, individuelle Portfolioverwaltung, Annahme und Übermittlung von Aufträgen betreffend Finanzinstrumente) und zur Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geldgeschäft) berechtigt.

Die Emittentin operiert hauptsächlich in folgenden Geschäftsfeldern:

Unternehmenskunden

Dieser Geschäftsbereich konzentriert sich hauptsächlich auf Bankdienstleistungen für mittelständische Familienunternehmen. Die Schwerpunkte liegen hierbei im Finanzierungs- und Veranlagungsbereich sowie im Zahlungsverkehr.

Privatkunden, Private Banking

In diesen Geschäftsbereichen bietet die Emittentin "Retail-Banking"- und "Private Banking"-Dienstleistungen an. Schwerpunktmäßig sind das die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Kontoführung, Finanzierung, diskretionäre (Vermögensverwaltung) und nicht-diskretionäre Veranlagungen für Privatkunden.

Family Office

In diesem Bereich werden größervolumige Privatkunden und Unternehmen sowie Stiftungen insbesondere im Finanzierungs- und Veranlagungsbereich betreut. Hier sind auch typische "Family Office"-Dienstleistungen wie Stiftungsberatung, umfassendes Vermögensreporting, Beratung zu Spezialfonds, etc. angesiedelt.

Family Management

In diesem Bereich erfolgen Unternehmensberatungsdienstleistungen, welche insbesondere über die 2008 gegründete 80%-ige Tochter Spängler M&A GmbH (schwerpunktmäßig zu den Themen Mergers und Acquisitions, strategische Planung für mittelständische Familienunternehmen) angeboten werden.

Asset Management

Neben dem Asset Management für Privat- und Firmenkunden wird in diesem Geschäftsbereich auch das Fondsmanagement für institutionelle und private Kunden angeboten.

Investmentfonds

Die Emittentin ist zu 44,23% an der Spängler IQAM Invest GmbH beteiligt. Diese emittiert Investmentfonds nach österreichischem Recht und bietet darüber hinaus verschiedene Dienstleistungen im engen Zusammenhang mit Investmentfonds an.

Das Bankhaus Spängler entwickelt und adaptiert laufend seine Produkte und Dienstleistungen entsprechend den Marktgegebenheiten, der Marktentwicklung und den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Der Haupttätigkeitsschwerpunkt des Bankhaus Spängler liegt in Österreich, vorwiegend in den Bundesländern Salzburg, Oberösterreich, Wien, Tirol und Steiermark. Daneben wird von Salzburg aus auch der deutsche Markt bearbeitet.

2.5.2. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu ihrer Wettbewerbsposition

Es werden keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin in diesen Basisprospekt aufgenommen.

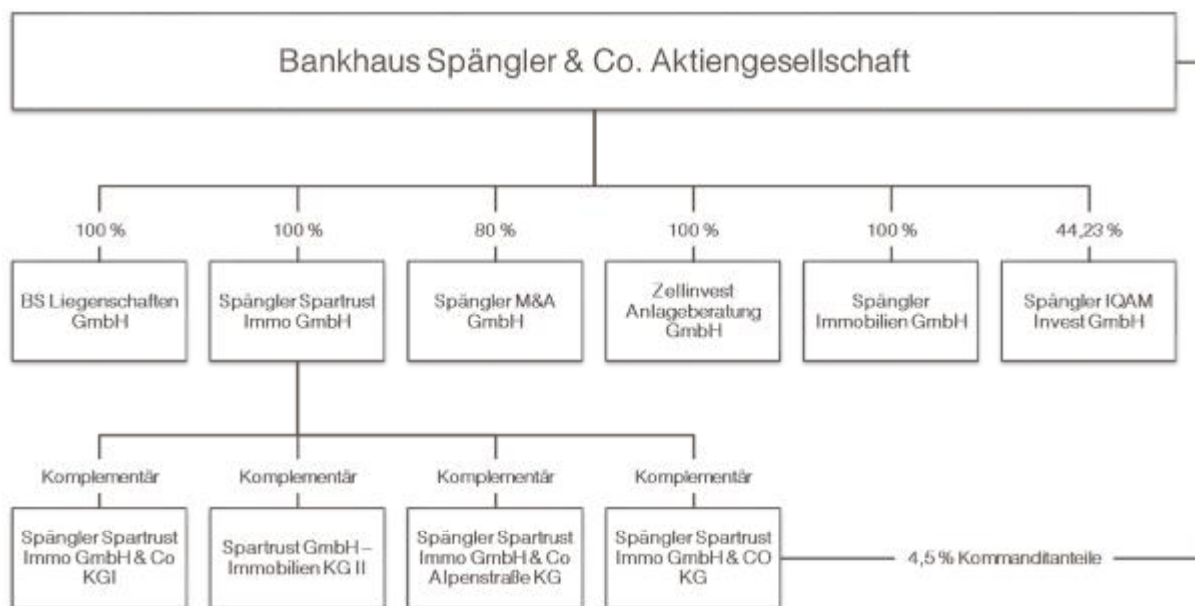
2.6. ORGANISATIONSTRUKTUR

2.6.1. Bildet die Emittentin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin bildete als übergeordnetes Institut im Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts gemeinsam mit den Tochtergesellschaften BS Liegenschaften GmbH und Zellinvest Anlageberatung GmbH als nachgeordnete Institute eine Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG. Sie ist weiters zu 100% an der Spängler Spartrust Immo GmbH und der Spängler Immobilien GmbH, zu 80% an der Spängler M&A GmbH und zu 44,23% an der Spängler IQAM Invest GmbH beteiligt.

Die Emittentin verfügt über mehrere Tochtergesellschaften (Unternehmensgruppe). Unter Anwendung des § 249 (2) UGB wird jedoch kein Konzernabschluss und kein Konzernlagebericht gemäß § 59 BWG erstellt, da die Tochterunternehmen für sich und zusammengenommen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind.

Nachfolgend sind zur besseren Veranschaulichung die wesentlichen Beteiligungsverhältnisse in der Spängler-Unternehmensgruppe im Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts dargestellt:



Quelle: Eigene Darstellung zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts.

2.6.2. Ist die Emittentin von anderen Instituten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und die Abhängigkeit zu erläutern

Die Emittentin ist nicht von anderen Instituten innerhalb der Kreditinstitutsgruppe oder der Spängler-Unternehmensgruppe abhängig.

2.7. TRENDINFORMATIONEN

2.7.1. Beschreibung a) jeder wesentlichen Verschlechterung der Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses; b) jeder wesentlichen Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Registrierungsformulars Finanzinformationen veröffentlicht wurden.

Mit Ausnahme der in Abschnitt 2.4.1.5. "Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind" sowie im Risikofaktor „Risiko der COVID-19-Pandemie“ im Teil 1 „Risikofaktoren“, unter „1.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“ oben dargestellten Ereignisse, hat es seit dem 31.12.2019 keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin, keine wesentliche nachteilige Änderung der Finanz- und Ertragslage der Kreditinstitutsgruppe oder der Spängler-Unternehmensgruppe gegeben.

2.7.2. Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.

Informationen zum globalen Ausbruch des Coronavirus (COVID-19) werden in Abschnitt 2.4.1.5. "Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind" sowie im Risikofaktor "Risiko der COVID-19-Pandemie" im Teil 1 „Risikofaktoren“, unter „1.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“ ausführlich dargestellt.

Die weltweite Finanzkrise hat neben ihren negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Weltwirtschaft den Druck auf die Banken durch zunehmende Regulierung und Aufsicht substantiell erhöht. Die finale Umsetzung von Basel III sowie weitere Gesetzgebungsakte wie das BaSAG, der SRM, dem SREP, FATCA, die Neuregelung der

Einlagensicherung bzw. die Überarbeitung der Regelungen zur Internen Kapitaladäquanz (ICAAP) sowie das gesteigerte Risikobewusstsein am Markt könnten die erforderliche Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung weiter in die Höhe treiben sowie die Ertragslage verschlechtern.

Belastende Faktoren, insbesondere das Niedrigzinsumfeld, der steigende Wettbewerb um Primäreinlagen als Grundpfeiler einer vom Interbankenmarkt unabhängigen Refinanzierung, aber auch eine mögliche Kundenzurückhaltung im Wertpapier- und Kreditneugeschäft könnten die Ertragslage der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr beeinflussen. Ebenso könnten die Risiken im klassischen Kreditgeschäft konjunkturbedingt wieder zunehmen. Das makroökonomische Umfeld wird weiterhin von moderaten Wachstumsraten und verhaltenen Prognosen bestimmt und könnte sich wieder verschlechtern.

Sonstige Informationen, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, liegen nicht vor.

2.8. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

Die Emittentin hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognose oder Gewinnschätzung in den Basisprospekt aufzunehmen.

2.9. VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

2.9.1. Name und Geschäftsanschrift folgender Personen sowie Angabe ihrer Stellung bei der Emittentin und der wichtigsten Tätigkeiten, die sie neben der Tätigkeit bei der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind:

- a) Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans;
- b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Der Vorstand

Gemäß § 16 der Satzung besteht der Vorstand des Bankhaus Spängler aus mindestens zwei, höchstens aber aus vier ordentlichen Mitgliedern. Das Bankhaus Spängler kann im Außenverhältnis durch zwei Vorstandsmitglieder, durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen oder mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten werden.

Der Vorstand des Bankhaus Spängler besteht aktuell aus den folgenden drei Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt wurden.

Dr. Werner Zenz (Sprecher des Vorstandes), im Vorstand seit 01.06.2008, zuletzt wiederbestellt für eine weitere Funktionsperiode vom 01.06.2018 bis 31.05.2023.

Mag. Franz Welt (Mitglied des Vorstandes), im Vorstand seit 01.08.2005, zuletzt wiederbestellt für eine weitere Funktionsperiode von 01.08.2020 bis 31.07.2025.

Dr. Nils Kottke wurde mit Aufsichtsratsbeschluss vom 04.05.2016 mit Wirkung ab 01.06.2017 für eine Funktionsperiode bis 31.05.2022 zum Mitglied des Vorstandes bestellt.

Dr. Werner Zenz ist für den Bereich Familienunternehmen, Dr. Nils Kottke für den Bereich Privatkunden und Mag. Franz Welt für den Bereich Banksteuerung und Betrieb zuständig.

Neben ihrer Vorstandstätigkeit beim Bankhaus Spängler üben die Vorstandsmitglieder noch nachstehende Tätigkeiten aus, die für das Bankhaus Spängler von Bedeutung sind:

Dr. Werner Zenz

- Vorsitzender des Vorstandes der C & C Privatstiftung
- Stiftungsvorstand der Privatstiftung der Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot
- Mitglied des Aufsichtsrates der Spängler IQAM Invest GmbH
- Beirat der Zellinvest Anlageberatung GmbH
- Beirat der Institution of Brand Logic
- Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Salzburg
- Fachvertreter Salzburg der Banken und Bankiers, Mitglied der Spartenkonferenz der Sparte Bank und Versicherung, Mitglied der Spartenvertretung der Sparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Salzburg
- Obmann-Stellvertreter des Fachverbands der Banken und Bankiers der Wirtschaftskammer Österreich
- Mitglied des Beirates der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH
- Vizepräsident des Verbands österreichischer Banken und Bankiers

Mag. Franz Welt

- Mitglied des Beirates der Familie Welt Privatstiftung
- Mitglied im EBF Banking Supervision Committee (BSC)

Dr. Nils Kottke

- Beirat der Fritz und Dr. Edith Rieder Stiftung
- Rechnungsprüfer des Kunst- und Kulturvereins Samerstall Leogang

Die Zustelladresse (Geschäftsanschrift) für Mitglieder des Vorstandes ist die Geschäftsadresse des Bankhaus Spängler, nämlich Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg.

Der Aufsichtsrat

Gemäß § 19 der Satzung des Bankhaus Spängler besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei, höchstens acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Bei dieser Höchstzahl werden die vom Betriebsrat im Rahmen der Arbeitnehmermitbestimmung entsandten Mitglieder nicht mitgezählt.

Folgende Personen sind derzeit Mitglieder des Aufsichtsrates des Bankhaus Spängler:

KR Heinrich Spängler wurde im Rahmen der Hauptversammlung am 07.05.2010 mit Wirkung zum 01.07.2010 zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt. Er wurde zuletzt in der Hauptversammlung vom 14.05.2020 wiedergewählt und sein Mandat läuft bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

Weitere Funktionen:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Spängler IQAM Invest GmbH
- Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Hotel Sacher, Eduard Sacher GmbH
- Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Schmittenhöhebahn Aktiengesellschaft
- Geschäftsführender Gesellschafter der MERIRE Beteiligungs GmbH
- Geschäftsführer der Schloss Arenberg gemeinnützige Betriebs GmbH
- Mitglied des Vorstandes des Verbandes Österreichischer Privatstiftungen
- Mitglied des Beirates der Deutschen Handelskammer in Salzburg
- Präsident des Vereines der Freunde und Förderer der Salzburger Festspiele
- Vorsitzender des Vorstandes der Salzburg Stiftung der American Austrian Foundation gemeinnützige Privatstiftung
- Präsident des Vereines der American Austrian Foundation
- Mitglied des Vorstandes und Kassier der Johann-Michael-Haydn-Gesellschaft
- Vorsitzender des Vorstandes der ALGE - Privatstiftung
- Vorsitzender des Vorstandes der GEAL - Privatstiftung
- Vorsitzender des Vorstandes der G.u.M. Seyffertitz Privatstiftung
- Vorsitzender des Vorstandes der Rudolf Weinberger Privatstiftung

Hon.-Prof. Mag. Dr. Johann Bertl gehört dem Aufsichtsrat seit 07.06.1995 an und ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Er wurde zuletzt in der Hauptversammlung vom 14.05.2018 wiedergewählt und sein Mandat

läuft bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.

Weitere Funktionen:

- Vorsitzender des Vorstandes der Heinrich Spängler Privatstiftung
- Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der Richard Spängler Privatstiftung
- Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der Wiesmüller Privatstiftung
- Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der GBB - Privatstiftung
- Vorsitzender des Stiftungsvorstandes der Grasser Privatstiftung
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der B+S Aktiengesellschaft, München

Dr. Reinhard Fritz ist seit 04.06.2008 Mitglied des Aufsichtsrates und wurde in der Hauptversammlung vom 14.05.2018 wiedergewählt. Er ist geschäftsführender Gesellschafter der Fritz Finanzmanagement GmbH. Sein Mandat läuft bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.

Mag. Dr. Maria Wiesmüller gehört dem Aufsichtsrat seit 12.05.2015 an. Sie wurde zuletzt in der Hauptversammlung vom 14.05.2020 wiedergewählt und ihr Mandat läuft bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt. Sie folgte Dr. Heinrich Wiesmüller nach, welcher dem Aufsichtsrat von 01.01.1998 bis 12.05.2015 angehörte.

Weitere Funktionen:

- Mitglied des Kuratoriums Internationale Stiftung Mozarteum
- Prokuristin der Osterfestspiele Salzburg GmbH

Theresa Wackerbarth-Spängler gehört dem Aufsichtsrat seit 16.05.2019 als Mitglied an. Ihr Mandat läuft bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

Weitere Funktionen:

- Vizepräsidentin des Vereins Innocence in Danger Austria - Maßnahmen im Bereich Missbrauch und sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Dr. Harald Kronberger gehört dem Aufsichtsrat seit 14.05.2020 als Mitglied an. Sein Mandat läuft bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

Weitere Funktionen:

- Rechnungsprüfer des Lionsclub Hohensalzburg
- Vorstandsmitglied der Fritz Herzog Privatstiftung
- Vorstandsmitglied der West Privatstiftung
- Mitglied des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer
- Vizepräsident des Vereins Austria Legal Network
- Honorarkonsul des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland
- Delegierter des Anlageausschusses des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (ÖRAK)

Gisela König, Alois Silberer und Christine Rettenbacher sind die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie sind Mitarbeiter der Emittentin.

Die Zustelladresse (Geschäftsanschrift) für Mitglieder des Aufsichtsrates ist die Geschäftsadresse des Bankhaus Spängler, nämlich Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg.

Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissar und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen. Der Staatskommissar und dessen Stellvertreter können auch wiederholt bestellt werden. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Ihnen kommen die folgenden Rechte und Pflichten zu:

Teilnahmerecht: Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind von der Emittentin zu den Hauptversammlungen, Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht: Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und der entscheidungsbefugten Ausschüsse des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hiervon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der Finanzmarktaufsicht erforderlich ist. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Finanzmarktaufsicht mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

Gegenwärtig wurden von der Bundesministerin für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

MMag. Paul Schieder (seit 1.12.2019)

Amtsleiterin Karin Hackl (Stellvertreterin, seit 1.1.2020)

2.9.2. Interessenskonflikte von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen so-wie vom oberen Management (potenzielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen der unter Punkt 2.9.1. genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar festgehalten werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine negative Erklärung abzugeben.)

Das Bankhaus Spängler hat Mitgliedern des Vorstandes zum 31.12.2019 Kredite bzw. Vorschüsse in Höhe von TEUR 58 und Mitgliedern des Aufsichtsrates in der Höhe von TEUR 746 gewährt. Verzinsung und sonstige Bedingungen (Laufzeit und Besicherung) sind marktüblich.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (z.B. als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb der Gruppe des Bankhaus Spängler aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenskonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenskonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenskonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten.

Darüber hinaus sind dem Bankhaus Spängler keine Geschäfte und Vereinbarungen bekannt, bei denen potenzielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber dem Bankhaus Spängler von Seiten der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie deren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen.

2.10. HAUPTAKTIONÄRE

2.10.1. Soweit der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Beherrschung und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer solchen Beherrschung.

Das Bankhaus Spängler steht im Besitz von 4 Privatstiftungen und 11 Privataktionären, die über einen Syndikatsvertrag verbunden sind, der die Übertragbarkeit der Aktien des Bankhaus Spängler stark einschränkt. Die Heinrich Spängler Privatstiftung, die Wiesmüller Privatstiftung, die Richard Spängler Privatstiftung und die Familie Welt Privatstiftung als Hauptaktionäre des Bankhaus Spängler besitzen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin und können maßgebliche Entscheidungen des Managements der Emittentin oder Entscheidungen der Hauptversammlung beeinflussen. Die Interessen dieser Hauptaktionäre könnten den Interessen der Emittentin widersprechen. Darüber hinaus üben Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin zum Teil Organfunktionen in den Organen dieser Hauptaktionäre aus.

Nach Auffassung der Emittentin bietet die Corporate Governance Struktur der Emittentin gemeinsam mit den Bestimmungen des österreichischen Gesellschaftsrechts grundsätzlich ausreichend Schutz gegen einen Missbrauch der kontrollierenden Beteiligungen durch die Heinrich Spängler Privatstiftung, die Wiesmüller Privatstiftung, die Richard Spängler Privatstiftung und die Familie Welt Privatstiftung.

Aktionär	Stimmrechtslose Aktien	Stammaktien	Summe	in %	Stimmanteile in %
Heinrich Spängler Privatstiftung	-	4.658.700	4.658.700	42,35182%	46,58700%
Wiesmüller Privatstiftung	348.336	1.683.040	2.031.376	18,46705%	16,83040%
Richard Spängler Privatstiftung	410.697	1.606.890	2.017.587	18,34170%	16,06890%
Familie Welt Privatstiftung	131.077	1.010.770	1.141.847	10,38043%	10,10770%
Heinrich Spängler	9.990	41.600	51.590	0,46900%	0,41600%
Eva Maria Spängler	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Theresa Leonie Wackerbarth-Spängler	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Carl Philipp Spängler	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Johanna Wiesmüller	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Dr. Heinrich Wiesmüller	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Mag. Dr. Maria Wiesmüller	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Mag. Markus Wiesmüller	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Katharina Zach-Welt	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Mag. Franz Welt	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Mag. Florian Welt	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Summe	1.000.000	10.000.000	11.000.000	100,00000%	100,00000%

Quelle: Aktienbuch Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft, Stand im Zeitpunkt der Prospektbilligung

2.10.2. Sofern der Emittentin bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte

Abgesehen von der unter 2.10.1 dargelegten Aktionärsstruktur sind dem Bankhaus Spängler keine unmittelbaren bzw mittelbaren Beteiligungen, Beherrschungsverhältnisse oder Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Bankhaus Spängler führen könnten.

2.11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

2.11.1.1. Historische Finanzinformationen

Geprüfte historische Finanzinformationen, die die letzten zwei Geschäftsjahre abdecken und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die geprüften Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 können auch auf der Homepage der Emittentin unter [https:// spaengler.at/assets/Uploads/Spaengler-GB-2018-deutsch.pdf](https://spaengler.at/assets/Uploads/Spaengler-GB-2018-deutsch.pdf) (Geschäftsbericht 2018) bzw. <https://www.spaengler.at/assets/Downloads/Spaengler-GB-2019-DEU.pdf> (Geschäftsbericht 2019) abgerufen werden.

Die geprüften Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 werden als Verweisdokumente in den Basisprospekt aufgenommen. Die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 wurden geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 274 UGB versehen.

2.11.1.2. Änderung des Bilanzstichtages

Die Emittentin hat ihren Bilanzstichtag in den letzten zwei Geschäftsjahren nicht geändert.

2.11.1.3. Rechnungslegungsstandards

Die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 des Bankhaus Spängler wurden in Übereinstimmung mit dem österreichischen Recht nach den Vorschriften des österreichischen UGB bzw. gemäß den Gliederungsvorschriften des österreichischen BWG erstellt. Eine Erstellung (oder Ableitung) nach den International Accounting Standards (IAS) ist nicht erfolgt.

2.11.1.4. Änderung des Rechnungslegungsrahmens

Die Emittentin hat ihre Jahresabschlüsse 2019 und 2018 in der Form dargestellt und erstellt, die mit dem Rechnungslegungsrahmen im Jahresabschluss für das kommende Geschäftsjahr konsistent ist.

Die Emittentin beabsichtigt keine Änderung des bestehenden Rechnungslegungsrahmens im nächsten veröffentlichten Jahresabschluss.

2.11.1.5. Wurden die geprüften Finanzinformationen gemäß nationaler Rechnungslegungs-grundsätze erstellt, dann müssen die unter dieser Rubrik geforderten Finanzinformationen zumindest Folgendes enthalten: a) die Bilanz; b) die Gewinn- und Verlustrechnung; c) die Kapitalflussrechnung; d) die Rechnungslegungsmethoden und erläuternde Anmerkungen.

Die Jahresabschlüsse bestehen jeweils aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht.

2.11.1.6. Konsolidierte Abschlüsse

Trifft nicht zu. Die Emittentin hat keine konsolidierten Abschlüsse erstellt.

Die Emittentin bildet im Zeitpunkt der Prospektbilligung gemeinsam mit den Tochtergesellschaften BS Liegenschaften GmbH und Zellinvest Anlageberatung GmbH eine Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG. Unter

Anwendung des § 249 (2) UGB wird kein Konzernabschluss und kein Konzernlagebericht gemäß § 59 BWG erstellt, da die Tochterunternehmen für sich und zusammengenommen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin von untergeordneter Bedeutung sind.

2.11.1.7. Alter der Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin datieren vom 23. April 2020 und sind zum Datum dieses Prospekts nicht älter als 18 Monate.

2.11.2. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

2.11.2.1. Zwischenfinanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin im Jahresabschluss zum 31.12.2019 sind zum Datum dieses Prospekts nicht älter als 9 Monate, sodass keine Verpflichtung zur Erstellung von Zwischenfinanzinformationen besteht. Seit dem Datum des letzten geprüften Abschlusses zum 31.12.2019 wurden von der Emittentin weder vierteljährliche noch halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht.

2.11.3.1. Die historischen jährlichen Finanzinformationen müssen unabhängig geprüft worden sein. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt.

Die historischen Finanzinformationen der Geschäftsjahre 2018 und 2019 wurden unabhängig geprüft. Die Bestätigungsvermerke wurden in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt und diese enthalten weder Vorbehalte noch Einschränkungen.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 25.04.2019 ist auf Seiten 20-23 des Geschäftsberichts 2018, der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 23.04.2020 auf Seite 26-29 des Geschäftsbericht 2019 ersichtlich.

2.11.3.2. Angabe sonstiger Informationen im Prospekt, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden

Trifft nicht zu.

2.11.3.3. *Wurden die Finanzinformationen im Prospekt nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.*

Die Finanzdaten im Registrierungsformular wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31.12.2018 und 31.12.2019 entnommen.

2.11.4. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

2.11.4.1. Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

Die Emittentin führt zivilgerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren vor diversen Gerichten bzw. staatlichen Behörden im Rahmen ihres üblichen Geschäftsverlaufes. Die Emittentin ist jedoch der Ansicht, dass sich diese Verfahren nicht erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich auch im Falle eines negativen Ausgangs in Zukunft nicht negativ auswirken könnten.

Der Emittentin sind keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bekannt, die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

2.11.5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

2.11.5.1. Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Gruppe, die seit dem Ende des Stichtags eingetreten ist, für den entweder geprüfte Finanzinformationen oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.

Mit Ausnahme der in Abschnitt 2.4.1.5. "Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind" sowie im Risikofaktor "Risiko der COVID-19-Pandemie" im Teil 1 „Risikofaktoren“, unter „1.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“ oben dargestellten Ereignisse, hat es seit dem 31.12.2019 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe gegeben.

2.12 WEITERE ANGABEN

2.12.1 Aktienkapital

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 20.000.000 und ist zerlegt in 11.000.000 Stückaktien. Das Grundkapital der Emittentin ist voll einbezahlt.

2.12.2 Satzung und Statuten der Gesellschaft

Zum Register und zur Eintragsnummer siehe oben Punkt 2.4.1.2.

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der Emittentin liegt im Bankgeschäft. Die Emittentin ist berechtigt, Bankgeschäfte nach Maßgabe und im Umfang der gemäß BWG erteilten Konzession zu betreiben. Weiters ist die Emittentin zur Durchführung der im BWG aufgezählten Neben- und Hilfstätigkeiten, die Kreditinstituten gestattet sind, zur Vermittlung und Durchführung von Handelsgeschäften sowie zur Vermittlung von Nichtbankgeschäften aller Art, zu Erwerb, Vermietung und Verpachtung von Mobilien und Immobilien aller Art, zur Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmen und Gesellschaften aller Art, zum Erwerb oder zur Neugründung von Unternehmen sowie unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Vorschriften überhaupt zum Betrieb sämtlicher Geschäfte, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Emittentin unmittelbar oder mittelbar zu fördern, berechtigt.

Der Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist im § 2 (Gegenstand des Unternehmens) der Satzung der Emittentin festgelegt.

2.13. WESENTLICHE VERTRÄGE

2.13.1. Kurze Zusammenfassung aller abgeschlossenen wesentlichen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

Es bestehen keine wesentlichen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

2.14. VERFÜGBARE DOKUMENTE

2.14.1. Erklärung, dass während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars ggf. die folgenden Dokumente eingesehen werden können:

- a) die aktuelle Satzung und die aktuellen Statuten der Emittentin; und
- b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen der Emittentin erstellt bzw. abgegeben wurden, sofern Teile davon in das Registrierungsformular eingeflossen sind oder in ihm darauf verwiesen wird.

Die folgenden Dokumente können während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (12 Monate nach seiner Billigung) auf der Website der Emittentin ("<https://www.spaengler.at/service/banking-5/downloads/>") unter den unten angeführten Hyperlinks (führen direkt zum jeweiligen Dokument) bzw Links eingesehen werden:

- § die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung unter <https://www.spaengler.at/assets/Downloads/Satzung-Bankhaus-Spaengler.pdf>
- § Dieser Basisprospekt unter <https://www.spaengler.at/assets/Downloads/spaengler-Basisprospekt-2020-2021.pdf>
- § Sämtliche im Abschnitt "Angaben der Dokumente, die mittels Verweis in den Basisprospekt integriert wurden" angeführten Dokumente" auf Seite 11 des Basisprospekts.

Eine Papierfassung der Dokumente wird Anlegern auf Wunsch während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin, Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg, kostenlos zur Verfügung gestellt.

TEIL 3 ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN

3.1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

3.1.1 Verantwortliche Personen für die Angaben in diesem Abschnitt (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)

Die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Salzburg, nachstehend auch "Emittentin" genannt, ist für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben verantwortlich.

3.1.2 Erklärung der Richtigkeit der Angaben

Siehe Punkt 2.1.2. oben.

3.1.3 Erklärung zu Sachverständiger

Siehe Punkt 2.1.3. oben.

3.1.4. Bestätigung, falls Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden

Siehe Punkt 2.1.4. oben.

3.1.5. Erklärung zur Billigung durch die FMA

Die Emittentin erklärt, dass

- a) dieser Basisprospekt durch die FMA als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung i.V.m KMG 2019 in Österreich gebilligt wurde,
- b) die FMA den Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung i.V.m KMG 2019 prüft,
- c) die Billigung des Basisprospekts durch die FMA nicht als Bestätigung der Qualität der im gegenständlichen Basisprospekt beschriebenen Nichtdividendenwerte erachtet werden darf und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung der im gegenständlichen Basisprospekt beschriebenen Nichtdividendenwerte für die Anlage vornehmen sollten.

3.2. RISIKOFAKTOREN

3.2.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Siehe Teil 1, Punkt 1.4 "Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte".

3.3. GRUNDLEGENDE ANGABEN

Dieser Basisprospekt betrifft das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten und deren allfällige Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem. Da die Emittentin aufgrund entsprechender gesetzlicher Ausnahmebestimmungen bestimmte als Daueremissionen begebene Nichtdividendenwerte ohne Basisprospekt öffentlich anbieten kann bzw. für diese Nichtdividendenwerte die Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem ohne Basisprospekt beantragen kann, behält sich die Emittentin vor, bestimmte Nichtdividendenwerte nicht unter diesem Angebotsprogramm zu begeben.

3.3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Emissionen erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Von Zeit zu Zeit kann die Emittentin aber auch auf Vertriebspartner (Banken und sonstige Finanzintermediäre) zugreifen, die gleichzeitig in einem Kunden-, Schuldner- oder Gläubigerverhältnis oder einer sonstigen geschäftlichen Beziehung im Rahmen ihrer gewöhnlichen geschäftlichen Tätigkeiten zur Emittentin oder

einer ihrer Tochtergesellschaften stehen können. Die Vermittler erhalten grundsätzlich von der Emittentin eine Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung des jeweiligen Wertpapiers. Diese Vergütung kann sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen und ist der Höhe nach je nach Wertpapier unterschiedlich.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen am Ausgabebetrag der derivativen Nichtdividendenwerte oder in der Folgezeit möglicherweise über Informationen bezüglich der den derivativen Nichtdividendenwerten zugrunde liegenden Basisinstrumente, welche für die Wertentwicklung der Basiswerte und die derivativen Nichtdividendenwerte wesentlich sein können und welche nicht öffentlich zugänglich sind.

Die Emittentin kann unter Inanspruchnahme von gesetzlichen Prospektausnahmen bzw. als Privatplatzierung jederzeit ohne die Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Nichtdividendenwerte auch außerhalb dieses Angebotsprogramms begeben und auch in anderer Weise (etwa durch Kredite) weiteres Fremdkapital aufnehmen.

Sonstige Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an dem Angebot beteiligt sind und von wesentlicher Bedeutung sind, sind nicht bekannt.

Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

3.3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Der Erlös der Nichtdividendenwerte dient der Refinanzierung der Ausleihungen sowie der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin. Allfällige weitere Angaben zur Verwendung der Erlöse werden in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

In den Endgültigen Bedingungen werden gegebenenfalls auch der Nettobetrag der Erlöse der Emission und der geschätzten Gesamtkosten der Emission dargestellt.

3.4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

3.4.1. *Beschreibung der Art und der Gattung der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number, internationale Wertpapierkennnummer) oder eines anderen Sicherheitscodes*

Art und Gattung der Wertpapiere

Die Emittentin begibt dauernd oder wiederholt Nichtdividendenwerte, die in folgenden Arten zusammengefasst werden:

A: Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung

Diese weisen zu den in den Endgültigen Bedingungen definierten Kuponterminen eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Ihre Verzinsung und Tilgung hängt nicht von einem Basiswert ab. Die Nichtdividendenwerte können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon (Step up), einen fallenden Kupon (Step down) oder unterschiedliche Kupons für einzelne Zinsperioden aufweisen. Zusätzlich können sie unter anderem mit Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

B: Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung

Zerobonds (Nullkupon-Nichtdividendenwerte) sind Nichtdividendenwerte, die keine Zinskupons aufweisen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs das Zinsergebnis bis zur Endfälligkeit dar. Zerobonds können zusätzlich unter anderem mit Kündigungsrechten seitens der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

C: Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung

Diese Nichtdividendenwerte sind mit einem variablen Kupon verzinst, der im Vorhinein oder im Nachhinein berechnet werden kann. Sie können zusätzlich unter anderem mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teilteilungsrechten ausgestattet sein.

Dazu zählen:

0 Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängt,

0 Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängen

Als Basiswert, einschließlich Körben von Basiswerten können jeweils herangezogen werden:

0 Index/Indizes, Körbe

0 Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

D: Nichtdividendenwerte mit fix zu variabler Verzinsung

Diese Nichtdividendenwerte weisen eine Kombination von fixer und variabler Verzinsung auf. Die Nichtdividendenwerte werden in einer oder mehreren Zinsperioden fix und in einer oder mehrerer Zinsperioden variabel verzinst. Zur fixen Verzinsung siehe unter Punkt A, zur variablen Verzinsung siehe Punkt C.

Für Einzelheiten, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind, siehe Punkt 4.4.7. "Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente"

ISIN/Wertpapierkennnummer

Die internationale Wertpapierkennnummer ("International Securities Identification Number")/interne Wertpapierkennnummer wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

3.4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.

Die Emittentin übt ihre Emissionsbefugnis gemäß der ihr von der FMA erteilten Konzession aus, insbesondere auf Basis der folgenden Rechtsvorschriften:

(1) § 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);

(2) CRR

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung der Nichtdividendenwerte der Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Nichtdividendenwerten der Emittentin, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung ist das in der [Stadt Salzburg]/[anderen Gerichtsstand einfügen] sachlich zuständige Gericht zuständig, wobei die Emittentin berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

Abweichend von dieser Gerichtsstandvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

3.4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen.

Form/Verbriefung

Die Wertpapiere werden als Inhaberschuldverschreibungen ausgestellt und werden für jede einzelne Emission unter diesem Basisprospekt durch eine gesonderte Sammelurkunde gemäß § 24 lit b DepotG, vertreten, die die Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Nichtdividendenwerte besteht daher nicht.

Erhöht oder vermindert sich das Nominale einer Emission, wird die jeweilige veränderbare Sammelurkunde entsprechend angepasst.

Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

0 Sammelurkunde[n] veränderbar

0 Sammelurkunde(n) nicht veränderbar

Stückelung

Zur Stückelung können die Endgültigen Bedingungen folgendes festlegen:

0 Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] à [Stückelung]

0 Nominale [Währung] [Betrag] [Anzahl] à [Stückelung] (mit Aufstockungsmöglichkeit auf Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] à [Stückelung])

Üblicherweise wird im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Nichtdividendenwerten das Gesamtnominale einer Emission in untereinander gleichrangige Nichtdividendenwerte gleicher Stückelung eingeteilt.

Verwahrung

Die Sammelurkunden werden hinterlegt bei

- a) der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien als Wertpapiersammelbank;
- b) der Emittentin (im Tresor);
- c) einem nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU;
- d) Euroclear Bank S.A./N.V. („Euroclear“) als Betreiber des Euroclear Systems, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien; und/oder
- e) Clearstream Banking S.A., 42 av. J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg („Clearstream“).

Bei d) oder e) erfolgt bei einer Verwahrung der Sammelurkunde im Ausland (innerhalb der EU) die Verwahrung regelmäßig in Form der sogenannten "Wertpapierrechnung": D.h. dem Kunden steht nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber der Depotbank auf Herausgabe der Nichtdividendenwerte zu. Der Käufer bzw. Einlieferer hat in diesem Fall einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe gleichartiger, nicht derselben Nichtdividendenwerte. Der Depotkunde erhält von seiner inländischen Depotbank für seine im Ausland erworbenen und dort verwahrten Nichtdividendenwerte eine Gutschrift in Form der Wertpapierrechnung. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, wo die Sammelurkunde(n) für eine bestimmte Emission verwahrt wird/werden.

Übertragung

Den Inhabern der Nichtdividendenwerte stehen Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der CSD innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der CSD übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Nichtdividendenwerte an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzeanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Erfolgt die Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin, ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank der Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Depot bei der Emittentin führt.

Die Übertragung der Miteigentumsanteile außerhalb Österreichs durch internationale Clearingsysteme (Euroclear bzw. Clearstream) kann im Wege der CSD veranlasst werden. Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- via CSD

- via Emittentin, eingeschränkt übertragbar
- via Euroclear
- via Clearstream
- andere Übertragung durch einen nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU

3.4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das Rahmenprogramm der Emittentin umfasst eine Gesamtsumme von bis zu EUR 250 Mio. (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 400 Mio.). Die Nichtdividendenwerte unter diesem Basisprospekt können Anlegern als Erstzeichnung aber auch im Wege der Weiterveräußerung (Erwerb am Sekundärmarkt) angeboten werden. Der Betrag der einzelnen Emissionen wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei Daueremissionen wird in der Regel ein Betrag von "bis zu ..." angegeben, der das Volumen der Einzelemission zu Beginn der Zeichnungsfrist darstellt. In den Endgültigen Bedingungen wird beschrieben, ob der Betrag aufstockbar ist. Die Höhe des Nominalbetrages bzw. der Stückzahl der betreffenden Einzelemission wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt und wird auf der Sammelurkunde eingetragen. Die Emittentin behält sich das Recht der Errichtung eines Sekundärmarktes (Rücknahmen und Wiederverkauf der Nichtdividendenwerte) vor. Insbesondere ist die Emittentin berechtigt, umlaufende Stücke der Nichtdividendenwerte der jeweiligen Einzelemissionen zu Tilgungszwecken am Markt zurückzukaufen.

3.4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Emissionen erfolgen in Euro und in den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währungen. Es gelten für sämtliche derivative Nichtdividendenwerte bei Basisinstrumenten in Fremdwährungen nachstehende Umrechnungsbestimmungen:

Die Umrechnung des Ausgabepreises des Wertpapiers zum Laufzeitbeginn, die Umrechnung des Kurses des Wertpapiers während der Laufzeit sowie die Umrechnung des jeweiligen Rückzahlungs-/Tilgungsbetrages von der jeweiligen Fremdwährung in Euro erfolgen durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage des jeweiligen an diesem Bewertungstag festgestellten Fremdwährung/Euro Mittelkurses.

3.4.6. Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz, gegebenenfalls mit Angaben über ihre Nachrangigkeitsstufe und die potenziellen Auswirkungen auf die Anlagen im Fall der Abwicklung nach Maßgabe der Richtlinie 2014/59/EU.

Die Emittentin kann unter diesem Basisprospekt (i) nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte ohne Non-Preferred Senior Status („Preferred Senior Notes“), (ii) nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte mit Non-Preferred Senior Status („Non-Preferred Senior Notes“) (senior) und (iii) nachrangige (subordinated) Nichtdividendenwerte begeben.

Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte ohne Non-Preferred Senior Status („Preferred Senior Notes“)

Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig und gegenüber den nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten mit dem Non-Preferred Senior Status („Non-Preferred Senior Notes“), vorrangig sind.

Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte mit dem Non-Preferred Senior Status („Non-Preferred Senior Notes“)

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige, nicht besicherte und im Insolvenzfall nicht bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin („Non-Preferred Senior Notes“), die (a) untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mit Non-Preferred Senior Status gleichrangig sind; und (b) vorrangig

sind gegenüber (i) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals handelt, (ii) Instrumenten des Ergänzungskapitals, (iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (iv) Instrumenten des harten Kernkapitals; sowie (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, insbesondere gegenüber nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten ohne den Non-Preferred Senior Status („Preferred Senior Notes“). Die Nichtdividendenwerte mit Non-Preferred Senior Status haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.

Nachrangige (subordinated) Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin hingegen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.

Der Rang einer Emission wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

3.4.7. Beschreibung der Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen -, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte.

Die unter gegenständlichem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte verbiefen den Anspruch des jeweiligen Inhabers gegen die Emittentin auf Tilgung / Rückzahlung eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten oder aus diesen bestimmaren Betrages zu (einem) festgelegten Zeitpunkt(en) zuzüglich allfälliger Zinszahlungen / Ausschüttungen sonstiger Zahlungen.

Zur Form, Verbriefung, Stückelung, Verwahrung und Übertragung der Nichtdividendenwerte siehe Punkt 3.4.3.

Die Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind, können u.a. durch ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin, besondere außerordentliche Kündigungsregelungen, Kündigungsrechte bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten, bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin und eine Kündigungsmöglichkeit für die Emittentin bei Marktstörungen beschränkt werden. Siehe dazu im einzelnen Punkt 3.4.9, Unterpunkt Rückzahlungsverfahren.

3.4.8 Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld:

- Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine;
- Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen.

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, eine Erklärung zur Art des Basiswerts und eine Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird, Angabe, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist

— Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen;

— Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

— Name der Berechnungsstelle

Wenn das Wertpapier bei der Zinszahlung eine derivative Komponente aufweist, eine klare und umfassende Erläuterung, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.

Basis für die Verzinsung

Die Basis der Verzinsung der Nichtdividendenwerte ist ihr Nominale.

Bedingungen für die Auszahlung von Zinsen/Nachzahlungsverpflichtungen

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen legen fest, ob die Emittentin für ausgefallene Zinszahlungen eine Nachzahlungsverpflichtung trifft oder nicht.

Gesamt-Zinsenlauf, Verzinsungsbeginn und Verzinsungsende

Als Gesamt-Zinsenlauf wird die Gesamt-Periode der Verzinsung bezeichnet, d. h. der Zeitraum, für den Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden. Der Gesamt-Zinsenlauf ist in mehrere einzelne Zinsperioden unterteilt.

Der Verzinsungsbeginn bezeichnet den ersten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit den Beginn der (ersten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte.

Das Verzinsungsende bezeichnet den letzten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit das Ende der (letzten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte. Die Verzinsung endet mit dem letzten der Fälligkeit der Nichtdividendenwerte vorangehenden Kalendertag. Der Verzinsungsbeginn wird im Formular für die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

Zins-, Kupontermin

Als Zins- oder Kupontermin wird der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Kalendertag bezeichnet, an dem eine allfällige (periodische, aperiodische oder einmalige) Zinszahlung als fällig und zahlbar vereinbart ist.

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob Zinszahlungen im Vor- oder Nachhinein geleistet werden. In der Regel erfolgen Zinszahlungen im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d.h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt – unter Berücksichtigung der folgenden Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen.

Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen: Bankarbeitstag kann wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind (in den Endgültigen Bedingungen als "Definition 1" bezeichnet); oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind (in den Endgültigen Bedingungen als "Definition 2" bezeichnet).

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zinsperioden

Zinsperioden sind jene Teilperioden des Gesamtzinsenlaufes, für die jeweils Zinsen berechnet und bezahlt werden. Als Zinsperiode wird jener Zeitraum bezeichnet, der zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils folgenden Zinstermin (ausschließlich) liegt. Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn des Gesamt-Zinsenlaufes; die letzte Zinsperiode endet mit dem Verzinsungsende des Gesamt-Zinsenlaufes.

Die Zinszahlung(en) kann/können wie folgt erfolgen:

- periodisch oder
- aperiodisch oder
- einmalig.

Die Zinszahlungen können periodisch erfolgen, wobei marktüblich sind:

- ganzjährige oder
- halbjährige oder
- vierteljährige oder
- monatliche Zinsperioden.

In den Endgültigen Bedingungen kann hierbei festgelegt werden, dass die erste Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist ("erster kurzer oder erster langer Kupon") bzw., dass die letzte Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist ("letzter kurzer oder letzter langer Kupon").

Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine

Die Bankarbeitstag-Konvention bestimmt die Folgen, sofern ein Zinstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist.

Die gewählte Bankarbeitstag-Konvention bei sämtlichen Emissionen unter diesem Basisprospekt ist "Unadjusted Following": D.h. fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so bleiben der Zinstermin und die Zinsperiode unverändert, die Zahlung erfolgt jedoch erst am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag (unadjusted following). Die Nichtdividendenwerteinhaber haben daher keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.

Zur Definition "Bankarbeitstag" siehe oben Punkt "Zins-, Kupontermin" unter "Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen".

Zinstagequotient

Der Zinstagequotient gilt sowohl für die Berechnung des zu den Zinsterminen jeweils fälligen Zinsbetrages von Nichtdividendenwerten als auch für die Berechnung von Stückzinsen im Sekundärmarkt (das ist der Markt für bereits emittierte Nichtdividendenwerte) für einen bestimmten Zinsberechnungszeitraum. Im Falle der Berechnung der Verzinsung für eine Zinsperiode entspricht der Zinsberechnungszeitraum der Zinsperiode. Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anders geregelt, wird der Zinstagequotient für den Gesamt-Zinsenlauf festgelegt. Es kann aber auch in den Endgültigen Bedingungen die Anwendung eines unterschiedlichen Zinstagequotienten für unterschiedliche Zinsperioden vereinbart werden. Der Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum ("Zinsberechnungszeitraum"):

- falls "*actual/actual-ICMA*" festgelegt ist, (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird;
- falls "*actual/365*" festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365);
- falls "*actual/365 (Fixed)*" festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365;
- falls "*actual/360*" festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360;
- falls "*30/360 (Floating Rate)*", "*360/360*" oder "*Bond Basis*" festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird. sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird;
- falls "*30E/360*" oder "*Eurobond Basis*" festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird);
- falls "*30/360*" festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird);

Der für die jeweilige Emission anzuwendende Zinstagequotient wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Name und Anschrift einer Berechnungsstelle

Grundsätzlich fungiert die Emittentin (Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft, Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg) als Berechnungsstelle für die Berechnung von Zinsen für Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung sowie für die Berechnung des Tilgungs-/Rückzahlungsbetrages für Nichtdividendenwerte mit Tilgung mit variabler Komponente.

Darüber hinaus kann die Emittentin eine externe/andere Berechnungsstelle bestellen, die gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen mit Name und Anschrift angegeben wird. Die Berechnungsstelle, die anlässlich einer Emission bestellt wird, handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt - sofern nicht anders vereinbart - keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Nichtdividendenwerten der Emittentin; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen dieser und den Inhabern der Nichtdividendenwerte begründet.

Zinssatz

Die Nichtdividendenwerte können ausgestattet sein:

- a) mit fixer Verzinsung (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) oder
- b) unverzinslich ("Nullkupon") oder
- c) mit variabler Verzinsung
- d) mit fix zu variabler Verzinsung

Die maßgebliche Verzinsungsart für die jeweiligen Zinsperioden wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

- a) Fixer Zinssatz

Die Nichtdividendenwerte werden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden können.

- b) unverzinslich (Nullkupon)

Die Nullkupon-Nichtdividendenwerten weisen keine Zinszahlung auf. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs.

- c) Variable Verzinsung

Als Basis für die Berechnung der Zinsen können als Basiswert, einschließlich Körben von Basiswerten, herangezogen werden:

- Index/Indizes, Körbe
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Dazu zählen z.B.:

- EURIBOR für eine bestimmte Laufzeit ("Geldmarkt-Floater" oder "Floating Rate Notes") oder
- LIBOR für eine bestimmte Laufzeit ("Geldmarkt-Floater" oder "Floating Rate Notes") oder
- EUR-Swap-Satz für eine bestimmte Laufzeit ("Kapitalmarkt-Floater") oder ein anderer Referenzzinssatz.

"EURIBOR" und "LIBOR" sind wie folgt definiert: "der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Satz für Interbank-Einlagen mit einer bestimmten Laufzeit."

"EUR-Swap-Satz" ist wie folgt definiert: "der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Swap-Satz mit einer bestimmten Laufzeit zum jeweiligen Fixing der ICE Benchmark Administration."

Für einzelne oder mehrere Zinsperioden kann ein fixer Zinssatz vorgesehen werden.

Berechnung des Zinssatzes / Verknüpfung Basiswert und Zinssatz

Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt im Allgemeinen durch

- einen bestimmten %-Satz des Referenzzinssatzes oder
- einen Auf- oder Abschlag auf/vom Referenzzinssatz oder
- einen anderen Berechnungsmodus wie im Folgenden definiert.

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0 % p.a. verzinst.

Der Zinssatz berechnet sich wie folgt bzw. ist mit dem Basiswert wie folgt verknüpft:

A: Index/Indizes — Index Linked Notes

Index Linked Notes sind Derivative Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung von der Performance eines Index oder mehrerer Indizes abhängt. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber ausgestattet sein. Die Tilgung erfolgt zumindest zu 100% des Nominales. Der Zinssatz kann sich bei Index Linked Notes nach folgenden Varianten berechnen:

Bei einem Index als Basiswert (in den Endgültigen Bedingungen als "Zinsformel 1" bezeichnet:

Bei Produkten mit absolutem Indexwert: wird der Index durch eine vorab definierte Zahl d zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$ dividiert. Seien I_t der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t . Es sei d der Divisor des Index, durch welche der Index zum Zeitpunkt t dividiert wird. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgendermaßen:

Variante 1:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) * p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinszahlungen folgendermaßen errechnet:

$$z_t = \max \left\{ \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) * p + s \right] \right\}$$

Variante 2:

Sei I_t der Wert des definierten Index zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$. Man bezeichnet I_{t_0} den Startwert des Index. Sei weiters z_0 der vorher festgelegte Ausschüttungszinssatz.

Der jährliche Zinssatz ergibt sich folgendermaßen:

a)

$$\text{wenn } I_t \geq I_{t_0}:$$

dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Kuponzahlungen für Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t < I_{t_0}:$$

dann wird kein Kupon ausgezahlt.

oder

b)

$$\text{wenn } I_t > I_{t_0}:$$

dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Kuponzahlungen für Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

wenn $I_t \leq I_{t_0}$:

dann wird kein Kupon ausgezahlt.

Bei relativem Indexwert:

Bei relativem Indexwert wird die relative Kursänderung des Index I_t zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt t mit dem Indexwert I_{t-k} zum Beobachtungszeitpunkt $t-k$ gemessen. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgendermaßen:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) * p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinszahlungen folgendermaßen errechnet:

$$z_t = \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) * p + s \right] \right\}$$

Bei mehreren Indexwerten als Basiswerte (in den Endgültigen Bedingungen als "Zinsformel 2" bezeichnet):

Bei relativen Indexwerten:

Sei I_{it} der Wert des i -ten definierten Index zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$ und sei $I_{i(t-k)}$ der Wert des i -ten definierten Index zum Zeitpunkt $(t-k)$ wobei $i = 1, 2, \dots, n$ die Anzahl der Indizes bezeichnet. Weiters sei a_i die Gewichtung des i -ten Index, wobei die Summe der Gewichtungen gleich 1 (100%) sein muss mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c das Cap. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgendermaßen:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{it} - I_{i(t-k)}}{I_{i(t-k)}} \right) * p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgendermaßen errechnet:

$$z_t = \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{it} - I_{i(t-k)}}{I_{i(t-k)}} \right) * p + s \right] \right\}$$

B: Inflationsindex - Inflation Linked Notes

Inflation Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung von der Entwicklung eines Inflationsindex abhängt, wobei die Nichtdividendenwerte in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können. Die Tilgung erfolgt zumindest zu 100% des Nominales. Inflation Linked Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

Der Zinssatz von Inflation Linked Notes berechnet sich wie folgt:

Sei I_t der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt $t = 1, 2, m$, und sei weiters I_{t-k} der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt $(t-k)$. Sei f der Floor und sei c der Cap. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Monaten bzw. Jahren für den Inflationsindex.

Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgendermaßen:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) * p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinszahlungen folgendermaßen errechnet:

$$z_t = \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) * p + s \right] \right\}$$

C: Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung je nach Ausgestaltung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssätze/-sätze abhängt (Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen). Zusätzlich können derartige Nichtdividendenwerte mit einer Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Hebefaktoren (Multiplikatoren), mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten, Zielkupon oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Die Tilgung erfolgt zumindest zu 100% des Nominales.

Dazu zählen beispielsweise:

a. Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes)

Geldmarkt-Floater sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Geldmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EURIBOR, LIBOR oder einem anderen Geldmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Auf- oder Abschlag berechnet wird.

b. Kapitalmarkt-Floater

Kapitalmarkt-Floater sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EUR-Swap-Satz oder einem anderen Kapitalmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Multiplikator (d.h. einer prozentuellen Beteiligung) berechnet wird.

c. Target Redemption Notes ("Zielkuponanleihen")

Beim Kauf einer Target Redemption Note ("Zielkuponanleihe") erhält der Anleger zunächst in einer Fixzinssatzphase Kupons in fester Höhe, anschließend folgt eine variable Verzinsung. Target Redemption Notes sehen eine automatische vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vor, sofern die Summe der bereits ausgezahlten bzw. auszubehaltenden Kupons einen im Vorhinein definierten "Zielkupon" erreicht oder überschreitet. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und der Nichtdividendenwert wird zu 100% getilgt.

d. CMS-Linked Notes

CMS-Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung sich aus der Differenz zwischen zwei Constant Maturity Swapsätzen mit unterschiedlicher Laufzeit errechnet, wobei ein Hebefaktor bzw. ein Zinsbonus zur Anwendung kommen können und die Nichtdividendenwerte in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können.

Sie können zusätzlich unter anderem mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

Der Zinssatz berechnet sich bei CMS-Linked Notes wie folgt:

Sei CMS_{it} der Constant Maturity Swapsatz für das i-te Jahr und sei CMS_{jt} der Constant Maturity Swapsatz für das j-te Jahr zum Zeitpunkt $t = 1, \dots, m$. Weiters sei p der Hebefaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Weiters sei z_z der vorher festgelegte Zinssatz für den Zielkupon. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgendermaßen:

$$z_t = \min \{ \max [f, CMS_{it} - CMS_{jt}) * p + s], c \}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgendermaßen errechnet:

$$z_t = \max \{ [f, CMS_{it} - CMS_{jt}) * p + s \}$$

Wenn gilt:

$$\sum_{t=1}^m z_t < z_z$$

wird

Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.

oder Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_m ausbezahlt.

Sollte darüber hinaus gelten:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

Wobei $k = 1, \dots, m$ die Anzahl der ausgezahlten Kupons ist, dann kommt es zur Tilgung und es wird

Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.

Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_k ausbezahlt.

Die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes kann von einer Reihe (allenfalls zusammenhängender) Faktoren abhängen (z.B. volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse), über die die Emittentin keine Kontrolle hat.

Folgende Details der Zinsberechnung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt: Beschreibung des/der Basiswerte(s).

- Wenn für die einzelne Emission zutreffend, Angaben zum Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des/der Basiswerte(s).
- Angabe, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) eingeholt werden können.
- Erläuterung, wie der Wert der Nichtdividendenwerte durch den Wert des/der Basiswerte(s) beeinflusst wird.
- Vorgangsweise im Falle von Marktstörungen.
- Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.
- Berechnungsmodus für den Zinssatz/-betrag.
- Rundungsregeln für den berechneten Zinssatz/-betrag.
- Festlegung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstzinssatzes/-betrages
- Definition der Zinsberechnungstage:
 - o bei periodischer Zinszahlung sind marktüblich: jährliche, halbjährliche, vierteljährliche, monatliche Zinsperioden
 - o der Zinsberechnungstag kann durch eine bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor Beginn oder vor Ende der jeweiligen Zinsperiode festgelegt werden
 - o Definition "Bankarbeitstag" für den Zinsberechnungstag.
 - o Festlegung der Berechnungsstelle (im Regelfall: Emittentin)

Beschreibung etwaiger Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Während der Laufzeit variabel verzinsten Nichtdividendenwerte kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung des Basisinstrumentes/der Basisinstrumente/des/der Basis-/Referenzwerte(s) kommen, die weder von

der Emittentin noch von den Inhabern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgt, zu einer Änderung der ursprünglich in den Nichtdividendenwerten vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Inhaber sein. Um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt. Sollte während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte eine Anpassung erforderlich werden, werden die Nichtdividendenwerte durch die Emittentin soweit vorgesehen gemäß den Emissionsbedingungen angepasst, um die Inhaber wirtschaftlich möglichst so zu stellen, wie sie ohne das Ereignis stünden, das die Anpassung erforderlich macht.

Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Siehe § 22 der Emissionsbedingungen

Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente

Zur Berechnung des Zinssatzes bzw. zur Verknüpfung des Basiswerts mit dem Zinssatz siehe allgemein Punkt 3.4.8. "Berechnung des Zinssatzes / Verknüpfung Basiswert und Zinssatz).

Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält, wobei üblicherweise positive Änderungen des Basiswerts eine Steigerung des Werts der Anlage bedeuten. Es können jedoch auch Nichtdividendenwerte emittiert werden, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist und eine positive Veränderung des Basiswerts eine Minderung des Werts der Anlage bedeutet. Des Weiteren sind Nichtdividendenwerte möglich, bei denen eine Erhöhung des Werts der Anlage entweder nur dann eintritt, wenn sich der Basiswert in einem bestimmten Ausmaß positiv oder negativ verändert oder wenn der Basiswert sich in einem bestimmten Korridor seitwärts bewegt. Seitwärtsbewegungen des Basiswerts wären dementsprechend positiv oder negativ für den Wert der Anlage. Im Extremfall kann der Wert des Basiswerts auf null sinken. Die unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte werden jedoch immer zumindest zum Nominale getilgt.

Unter diesem Basisprospekt begebene Nichtdividendenwerte können Caps, Floors, Auf- und Abschläge, Zielkupon und Hebefaktoren (Multiplikatoren) (wie jeweils nachstehend näher erläutert), die alle miteinander kombiniert werden können, beinhalten:

Cap: Darunter ist eine Höchstverzinsung zu verstehen. Wird ein Cap vereinbart, ist die Verzinsung der betreffenden Nichtdividendenwerte mit der Höhe des Caps begrenzt, auch wenn der Wert des Basiswerts das Cap übersteigt bzw. die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen höheren Wert ergeben würde. Ein Cap gibt daher die maximal mögliche Höhe der Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Cap von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung maximal X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw. die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen höheren Wert als X% ergeben würde.

Floor: Darunter ist eine Mindestverzinsung zu verstehen. Wird ein Floor vereinbart, beträgt die Verzinsung des betreffenden Nichtdividendenwerts mindestens die Höhe des Floors, auch wenn der Wert des Basiswerts den Floor unterschreitet bzw. die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen geringeren Wert ergeben würde. Ein Floor gibt daher die minimal mögliche Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Floor von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung in jedem Fall mindestens X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw. die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen niedrigeren Wert als X% ergeben würde.

Auf- und Abschläge: Auf- bzw. Abschläge werden dem Basiswert oder der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung hinzugerechnet oder abgezogen. Es kann z.B. vereinbart werden, dass die Verzinsung eines variabel verzinsten Nichtdividendenwerts dem jeweiligen Wert des EURIBOR plus einem Aufschlag von 1% entspricht. Es kann z.B. auch vereinbart werden, dass die Verzinsung an den Wert eines bestimmten Index abzüglich eines Abschlags von X% gebunden ist.

Zielkupon: Beim Kauf einer Zielkupon-Anleihe erhält der Anleger zunächst in einer Fixzinssatzphase Kupons in fester Höhe, anschließend folgt eine variable Verzinsung. Erreicht die Summe der geleisteten Zinszahlungen den vereinbarten Zielkupon, wird der Nichtdividendenwert vorzeitig getilgt. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und der Nichtdividendenwert wird zu 100% getilgt.

Hebelfaktoren (Multiplikatoren): Der Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung kann mit einem Hebelfaktor (Multiplikator) versehen sein. Dabei wird der Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung mit dem Hebelfaktor multipliziert.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Dabei wird vereinbart, dass der jeweilige Wert des EURIBOR mit dem Faktor X multipliziert die dem Anleger zugutekommende konkrete Verzinsung ergibt. Üblicherweise wird in diesem Fall X größer als 1 sein.

Rundungen

Zinszahlungen werden wie in den Endgültigen Bedingungen in § 5 angegeben gerundet, wobei folgende Optionen in Betracht kommen:

- kaufmännisch auf [●] Nachkommastellen
- nicht runden

Verjährung

Ansprüche aus Zinszahlungen verjähren nach drei Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag der jeweiligen Zinszahlung (gemäß Bankarbeitstag-Konvention) der Nichtdividendenwerte.

Verzug

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

3.4.9. Fälligkeitstermin, Tilgungsmodalitäten und Rückzahlungsverfahren

Laufzeit

Die Laufzeit einer Emission beginnt an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Kalendertag ("Laufzeitbeginn"), und endet an dem, dem Fälligkeitstermin vorangehenden Kalendertag ("Laufzeitende"), der ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgehalten wird. Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anders geregelt, fällt der Laufzeitbeginn einer Emission mit dem (Erst)-Valutatag und/oder dem ersten Tag der Verzinsung ("Verzinsungsbeginn") bzw. das Laufzeitende mit dem letzten Tag der Verzinsung ("Verzinsungsende") zusammen. Die Laufzeit einer Emission kann in den Endgültigen Bedingungen durch Angabe der Anzahl von Jahren, Monaten und Kalendertagen konkretisiert werden.

Fälligkeitstermin

Der Fälligkeits-/Rückzahlungs-/Tilgungstermin für eine Emission wird in den Endgültigen Bedingungen festgehalten.

Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine

Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag — wie unten definiert ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag kann wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den Öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind (in den Endgültigen Bedingungen als "Definition 1" bezeichnet); oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind (in den Endgültigen Bedingungen als "Definition 2" bezeichnet).

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Rückzahlungsverfahren

Die Emissionen können folgende Rückzahlungsmodalitäten aufweisen:

- a) zur Gänze fällig
- b) mit Teiltilgungen fällig
- c) ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Inhaber der Nichtdividendenwerte und der Emittentin
- d) mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- e) mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen
- f) mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
- g) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten
- h) bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin
- i) Rückzahlung bei Index Linked Notes
- j) Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten
- k) Kündigungsmöglichkeit für die Emittentin bei Marktstörungen

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte werden am Ende ihrer Laufzeit gemäß den Emissionsbedingungen zumindest zum Nominale (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) zurückgezahlt. Eine vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist nur möglich, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist. Die Inhaber können die Nichtdividendenwerte vor Ende der Laufzeit ordentlich kündigen, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, und auch nur zu den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Modalitäten. Die Rückzahlung kann für verschiedene Kündigungsmöglichkeiten auch zum Marktwert erfolgen. Zur Beschreibung des Marktwertes siehe § 22 der Emissionsbedingungen.

ad a) bis c) Zur Gänze fällig / mit Teiltilgungen fällig/ ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emissionen zur Gänze endfällig (gesamtfällig) oder mit Teiltilgungsrechten fällig sind.

Bei einer zur Gänze endfälligen Emission verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden festgehalten:

- Fälligkeitstermin
 - o Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse [bei variabler Verzinsung] -/zum Nominale
 - o zum Marktwert
 - o zu [Zahl]% vom Nominale
 - o zu [Währung][Betrag] je Stück

Im Falle von Teiltilgungsrechten verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission in mehreren Tilgungsraten zu den jeweiligen Teiltilgungsterminen zu den jeweiligen Teiltilgungskursen zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind dann festzuhalten:

- Teiltilgungsmodus (Verlosung von Serien/prozentuelle Teiltilgung je Stückelung)
- Teiltilgungsraten/-beträge (Nominale / [Zahl]% vom Rückzahlungs-/Tilgungskurs/[Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Teiltilgungstermine [Datum]
- Teiltilgungskurs(e)/-preis(e)/-betrag/-beträge [Zahl]% vom Nominale

ad d) Ordentliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin und/oder der Nichtdividendenwerteinhaber

In den Endgültigen Bedingungen können ordentliche Kündigungsrechte für die Emittentin und/oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte festgehalten werden.

Diese Kündigungsrechte können zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung] []
- Einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte

Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechtes wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgehalten:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e)
- Angabe über Art und Weise der Rückzahlung
 - Rückzahlung einmalig
 - Rückzahlung in [Zahl][monatlichen/vierteljährlichen/halbjährlichen/jährlichen][Regelung] Teilbeträgen
- Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse [bei variabler Verzinsung]
 - zum Nominale
 - zum Marktwert
 - zu [Zahl]% vom Nominale
 - zu [Währung][Betrag] je Stück
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad e) Zusätzliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin aus bestimmten Gründen

In den Endgültigen Bedingungen kann ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin aus bestimmten Gründen vorgesehen sein.

Dieses Kündigungsrecht kann zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung]

Ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin kann im folgenden Fall vorgesehen sein:

- Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf die Emission auswirken

Im Falle eines zusätzlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin der Nichtdividendenwerte aus bestimmten Gründen wird in den Endgültigen Bedingungen festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [] erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse [bei variabler Verzinsung]
 - zum Nominale
 - zum Marktwert
 - zu [Zahl]% vom Nominale
 - zu [Währung][Betrag] je Stück
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad f) Besondere außerordentliche Kündigungsrechte

Folgende außerordentliche Kündigungsregelungen für die Emittentin und/oder Inhaber der Nichtdividendenwerte können in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen werden:

Für die Inhaber der Nichtdividendenwerte aus folgenden Gründen

- Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [●] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug
- Die Emittentin verletzt eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen, oder

- Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder
- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst, wobei eine (teilweise) Abspaltung, Abspaltung zur Neugründung, Umstrukturierung, Verschmelzung oder andere Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft nicht als Liquidation gilt, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten eingegangen ist.

Für die Emittentin aus folgenden Gründen

- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst.

Im Falle eines besonderen außerordentlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte wird in den Endgültigen Bedingungen festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise im Volumen von [EUR/Währung] erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse [bei variabler Verzinsung]
 - zum Nominale
 - zum Marktwert
 - zu [Zahl]% vom Nominale
 - zu [Währung][Betrag] je Stück
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad g) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten

Die Emittentin ist mit Genehmigung der FMA zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war; - und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im Basisprospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Zusätzlich kann ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen werden. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission mit Genehmigung der FMA zu kündigen. Eine Kündigung seitens der Inhaber der Nichtdividendenwerte ist in beiden Fällen unwiderruflich ausgeschlossen.

In den Endgültigen Bedingungen wird festgehalten:

- Ob die Emittentin zu einer ordentlichen Kündigung berechtigt ist.
Sowie jeweils für die außerordentliche Kündigung und eine allfällige ordentliche Kündigung:
- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e) oder Angabe, dass zu jedem Zinstermin oder jederzeit gekündigt werden kann
- Ob die Emittentin insgesamt oder auch teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [], oder kündigen kann

Angabe über Art und Weise der Rückzahlung

- Rückzahlung einmalig

- Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse [bei variabler Verzinsung]
 - o zum Nominale
 - o zum Marktwert
 - o zu [Zahl]% vom Nominale
 - o zu [Währung][Betrag] je Stück
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad h) Bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung

Bei Eintritt der folgenden Bedingungen kann eine vorzeitige Rückzahlung (vor Ende der ordentlichen Laufzeit der Nichtdividendenwerte) vorgesehen werden:

- o Erreichen eines Höchstzinssatzes von [●] %.
- o Summe der ausbezahlten Kupons erreicht [●]
- o Erreichen eines bestimmten absoluten oder prozentuellen Wertes eines Basiswerts

In den Endgültigen Bedingungen sind dann zu regeln:

- Rückzahlungstermin
- Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse [bei variabler Verzinsung]
 - o zum Nominale
 - o zum Marktwert
 - o zu [Zahl]% vom Nominale
 - o zu [Währung][Betrag] je Stück
- Angabe, ob die Rückzahlung insgesamt oder auch teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [] erfolgt
- Angabe, ob eine Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad i) Rückzahlung bei Index Linked Notes

Der Rückzahlungsbetrag berechnet sich bei Index Linked Notes wie folgt:

Der Rückzahlungsbetrag (RB) setzt sich aus dem Nominalbetrag (NB) und einem Prozentsatz (P) der Wertsteigerung oder der durchschnittlichen Wertsteigerung des Index (IndexPerformance) zusammen, wobei diese mit einem Cap begrenzt ist. Die Wertsteigerung des Index hängt von der Wertveränderung des Index zwischen dem Startbeobachtungstag ("0") und dem Endbeobachtungstag, oder einem Durchschnitt bei weiteren Beobachtungstagen ("k") ab. In jedem Fall ist der Schlusskurs des Index an den entsprechenden Terminen für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages entscheidend. Die Nichtdividendenwerte werden zumindest zum Nominale getilgt.

Formel für Wertsteigerungen (ohne durchschnittliche Indexwerte):

$$RB = NB * \min[\max(100\% + IndexPerformance * P; 100\%); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{Index_k}{Index_0} - 1$$

Formel für Wertsteigerungen (mit durchschnittlichen Indexwerten):

$$RB = NB * \min[\max(100\% + IndexPerformance * P; 100\%); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{1}{n} * \sum_{k=1}^n IndexLevel_k - 1$$

$$IndexLevel_k = \frac{Index_k}{Index_0}$$

n = Anzahl der Beobachtungstage

t_0 = Startbeobachtungstag des relevanten Index

t_k = Endbeobachtungstag oder Durchschnitt bei weiteren Beobachtungstagen des relevanten Index

Cap = möglicher maximaler Rückzahlungsbetrag

Bei Index Linked Notes werden folgende Angaben in den Endgültigen Bedingungen festgelegt:

- Beschreibung des Basiswerts
- Angaben zur Teilnahme an Wertsteigerungen des Index ("P")
- Angaben zum Startbeobachtungstag des relevanten Index (" t_0 ")
- Angaben zu weiteren und Endbeobachtungstagen des relevanten Index (" t_k ")
- die Anzahl der Beobachtungstage (" n ")
- Angaben, ob durchschnittliche Indexwerte zur Anwendung kommen
- Maximalrückzahlungsbetrag (Cap):
[]% vom Nominalbetrag
- Berechnungstag für Rückzahlungsbetrag
- Wo und wann der Rückzahlungsbetrag veröffentlicht wird:
 - o Website der Emittentin
 - o Amtsblatt der Wiener Zeitung
 - o Veröffentlichungstermin [.]

ad j) Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten

Bei Bonusnichtdividendenwerten erfolgt zum Rückzahlungstermin eine Bonuszahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrunde liegenden Indexwerts. Übersteigt die Performance des zugrundeliegenden Indexwerts im relevanten Beobachtungszeitpunkt einen bestimmten Schwellenwert, erhält der Investor eine Bonuszahlung in Höhe der den Schwellenwert übersteigenden Performance. Die Berechnung erfolgt anhand der Summe der quartalsweisen Performances des Indexwertes, wobei diese jeweils mit einem Cap begrenzt sind. Negative Performances werden im Quartal unbegrenzt berücksichtigt. Zusätzlich werden im jährlichen Beobachtungszeitraum positive Performances und negative Performances berücksichtigt. Je kürzer die Restlaufzeit der Bonusnichtdividendenwerte, desto stärker wirkt sich die Performance des Index auf die Kursentwicklung der Bonusnichtdividendenwerte aus.

Am Berechnungstag errechnet sich die Bonuszahlung wie folgt:

$$Bonus = \max \left\{ \sum_{y=1}^x \max \left[\min \left(yearCap; \sum_{q=1}^4 \min \left(quCap; \frac{Index_q - Index_{q-1}}{Index_{q-1}} \right) \right); yearFloor \right] - S; 0 \right\}$$

wobei

" $Index_q$ " der Schlusskurs des Indexwertes am letzten Handelstag jeden Quartals ist;

" $Index_{q-1}$ " der Schlusskurs des Indexwertes am letzten Handelstag des Vorquartals ist;

"yearCap" = höchste jährliche Performance des Indexwertes in %;

"yearFloor" = niedrigste jährliche Performance des Indexwertes in %;

"quCap" = höchste quartalsweise Performance des Indexwertes in %;

"y" das Jahr ist;

"q" das Quartal ist;

"S" der Bonusschwellenwert in % ist;

"x" = Laufzeit in Jahren.

ad k) Kündigungsmöglichkeit für die Emittentin bei Marktstörungen

Es kann ein zusätzliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen werden, wenn im Falle einer Marktstörung wie in § 22 der Emissionsbedingungen beschrieben:

(i) der zugrunde liegende Index/Zinssatz oder eine darin enthaltene (Index)komponente endgültig eingestellt wird, die Emittentin das Recht zur Benutzung verliert oder

(ii) eine Anpassung wie in § 22 der Emissionsbedingungen beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen ist.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird festgehalten:

- Ob die Emittentin zur Kündigung aus dem genannten Grund berechtigt ist
- Kündigungsfrist
- Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse [bei variabler Verzinsung]
 - o zum Nominale
 - o zum Marktwert
 - o zu [Zahl]% vom Nominale
 - o zu [Währung][Betrag] je Stück
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei CMS-Linked Notes

Bei CMS-Linked Notes erfolgt eine vorzeitige Tilgung zu 100% des Nominales, wenn die Summe der ausbezahlten Kupons den Zielkupon überschreitet.

Wenn daher gilt :

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei k 1, ..., m die Anzahl der ausgezahlten Kupons und z_z der vordefinierte Zielkupon ist, kommt es zur vorzeitigen Tilgung zu 100% des Nominales. Andernfalls erfolgt die Tilgung am Laufzeitende zu 100% des Nominales.

Je früher daher die Kupons den Zielkupon erreichen oder überschreiten, desto früher kommt es zur Tilgung der CMS-Linked Notes.

Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Annullierung

Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten und Nichtdividendenwerten mit Non-Preferred Senior Status ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt [und im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerten der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt], oder (ii) dies sonst gesetzlich zulässig ist oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.

Sonstige Nichtdividendenwerte kann die Emittentin jederzeit zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

Rundungen

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anders geregelt, wird der Tilgungs-/Rückzahlungsbetrag auf zwei Dezimalstellen der Währung der jeweiligen Emission, bezogen auf die kleinste Stückelung, kaufmännisch gerundet. Die Endgültigen Bedingungen können hier Folgendes vorsehen:

- o kaufmännisch auf [●] Nachkommastellen
- o nicht runden

Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjähren nach dreißig Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag/Tilgungstermin/Rückzahlungstermin (gemäß Bankarbeitstag-Konvention) der Nichtdividendenwerte.

Verzug

Sofern die Emittentin mit der Tilgungs-/Rückzahlung in Verzug kommt, hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten. Für Nichtdividendenwerte ohne Zinszahlungen (Nullkupon-Nichtdividendenwerten) sind Verzugszinsen in Höhe der in den Endgültigen Bedingungen angeführten Emissionsrendite anzusetzen.

3.4.10 Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg (Gewinn oder Verlust) einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächliche prozentuale Wertveränderung (Wertzuwachs oder Wertverminderung) des eingesetzten Kapitalbetrages. Sie beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, Dividenden, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage.

Die Rendite (als Emissionsrendite - bestimmt durch Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung) kann nur unter der Annahme im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit, die Höhe der Verzinsung sowie der Tilgungskurs im Vorhinein feststehen. Für variabel sowie fix zu variabel verzinsten Nichtdividendenwerten und für Nichtdividendenwerten mit Verzinsung mit derivativer Komponente kann keine Emissionsrendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Endgültigen Bedingungen.

Die Rendite bei derartigen Nichtdividendenwerten wird maßgeblich vom Ausgabepreis, der Laufzeit, vom Zinsniveau zu den Anpassungsterminen, von gegebenenfalls während der Laufzeit ausbezahlten Zinsen, von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes und vom festgelegten Tilgungskurs bzw. einem definierten Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

Grundsätzlich werden die Nichtdividendenwerte unter diesem Basisprospekt immer zu 100% des Nominales getilgt. Die Emittentin kann unter diesem Basisprospekt auch Nichtdividendenwerte begeben, die schon im Begebungszeitpunkt z.B. aufgrund einer gegenüber den aktuellen Marktzinsen geringeren Negativverzinsung oder bei Nullkuponanleihen aufgrund eines über dem Nominale liegenden Ausgabepreises eine negative Rendite aufweisen. Sofern ein unter diesem Basisprospekt begebener Nichtdividendenwert schon im Begebungszeitpunkt eine negative Rendite aufweist, wird darauf in den Endgültigen Bedingungen und in der emissionspezifischen Zusammenfassung ausdrücklich hingewiesen.

Bei fix verzinsten Nichtdividendenwerten und für Nullkupon-Nichtdividendenwerte wird die auf Basis des (Erst-)Ausgabepreises, gegebenenfalls des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die bei der Zeichnung von Nichtdividendenwerten zusätzlich zum Ausgabepreis allenfalls anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder International Swaps and Derivatives Association (ISDA). Die Rendite errechnet sich aus den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Faktoren (Erst-)Ausgabepreis, Zinssatz/Zinssätze, Laufzeit und Tilgungskurs der entsprechenden Emission. Die Rendite wird hier mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

3.4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertgläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen. Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil)Schuldverschreibungen österreichischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in seinem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Emittentin, ist nach den Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen, dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden. Die Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes können durch Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

3.4.12. Angabe zu den Beschlüssen aufgrund deren die Wertpapiere emittiert wurden

Das Neuemissionsvolumen unter dem Basisprospekt ohne Ausstattungsdetails muss im Voraus für die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Für den Basisprospekt 2020/2021 wurde ein maximales Neuemissionsvolumen von EUR 250 Mio. zur Begebung von Nichtdividendenwerten in der Aufsichtsratssitzung vom 14.05.2020 genehmigt. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch o.a. Organe jederzeit beschlossen werden. Die Emittentin behält sich die Möglichkeit vor, das Neuemissionsvolumen unter dem Basisprospekt 2020/2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf bis zu EUR 400 Mio. aufzustocken.

Die Ausstattungsdetails der einzelnen Emissionen werden vorerst durch die Abteilung Private Banking festgelegt und folgend im Zuge eines Produkteinführungs- bzw. Produktprüfungsprozesses einer Prüfung unterzogen. Erst danach dürfen die Wertpapiere angeboten werden.

3.4.13. Angabe des Emissionstermins oder bei Neuemissionen des voraussichtlichen Emissionstermins.

Die Emissionen erfolgen laufend. Der Emissionstermin für einen bestimmten Nichtdividendenwert ist den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

3.4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.

Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin, ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile an den Nichtdividendenwerten nur dann möglich, wenn die depotführende Bank der/s Inhaber/s der Nichtdividendenwerte ein Depot bei der Emittentin führt. Im Übrigen unterliegen die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Nichtdividendenwerte hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit grundsätzlich keiner Beschränkung.

Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen.

3.4.15. Besteuerung der Nichtdividendenwerte

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich das Steuerrecht Österreichs (als Ansässigkeitsstaat der Emittentin) sowie das Steuerrecht ihres eigenen Ansässigkeitsstaates (sofern abweichend) auf die Erträge aus den Nichtdividendenwerten auswirken können. Potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens oder der Veräußerung der Nichtdividendenwerte ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Nichtdividendenwerten trägt der Anleger.

3.4.16. Sofern der Anbieter nicht dieselbe Person wie die Emittentin ist, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Wertpapiere

Trifft nicht zu.

3.5. KUNDENKONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN

3.5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

3.5.1.1. Angebotskonditionen

Die jeweiligen Bedingungen der Nichtdividendenwerte, denen das Angebot unterliegt, ergeben sich aus den Emissionsbedingungen gemäß Anhang II, die durch die Endgültigen Bedingungen nach dem Formblatt "Endgültige Bedingungen" – wie unter Anhang I dargestellt – konkretisiert bzw. ergänzt werden. Die Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Basisprospekt zu lesen. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen betreffend die öffentlich angebotenen Nichtdividendenwerte sind kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin oder jederzeit auf der Website der Emittentin (<http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft") erhältlich.

3.5.1.2. Frist – einschließlich etwaiger Änderungen - während deren das Angebot gilt. Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebotsfrist

In den Endgültigen Bedingungen wird die Frist festgelegt, während der das Angebot gilt. In der Regel werden die unter dem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte als Daueremission aufgelegt, d. h. dauernd oder wiederholt iSv Artikel 1 Abs 4 lit j Prospektverordnung. Bei Einmalemissionen wird das Angebotsende/Zeichnungsende in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Daueremissionen werden spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin geschlossen, sofern sie von der Emittentin nicht vorzeitig beendet werden (siehe weiter unten in diesem Absatz). Der Angebots-/Zeichnungsbeginn wird in den Endgültigen Bedingungen festgehalten. Die Angebots-/Zeichnungsfrist wird durch die Emittentin spätestens zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegtes maximales Emissionsvolumen erreicht wurde. Werden die Nichtdividendenwerte als Einmalemission, d. h. an einem einzigen Angebots-/Emissionstag oder mit bestimmter/geschlossener Angebots-/Zeichnungsfrist begeben, werden in den Endgültigen Bedingungen der Angebots-/Emissionstag oder die Angebots-/Zeichnungsfrist angegeben. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren wird in den Endgültigen Bedingungen geregelt. Grundsätzlich erfolgt die Einladung zur Zeichnung / Angebotstellung der / für die Nichtdividendenwerte der Emittentin durch die Emittentin selbst und gegebenenfalls andere Banken gegenüber potenziellen Erst- / Direkterwerbern der Nichtdividendenwerte. Die auf die Zeichnung / Angebotstellung durch präsumtive Ersterwerber folgende allfällige Anbotannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapierabrechnung und Zuteilung.

Sollte die Einladung zur Zeichnung / Platzierung von Emissionen der Emittentin durch Finanzintermediäre erfolgen, wird dies in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert.

Angebotsform

Die Nichtdividendenwerte können öffentlich oder in Form einer Privatplatzierung angeboten werden. Die Angebotsform wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Sollte das öffentliche Angebot für Nichtdividendenwerte der Emittentin unter Berufung auf einen Prospektbefreiungstatbestand erfolgen, wird dies unter Angabe des zutreffenden Befreiungstatbestandes in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

3.5.1.3 Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.

Eine geringere Zuteilung des Ordervolumens ist grundsätzlich nicht vorgesehen, es sei denn, diese Möglichkeit wird explizit angekündigt. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwiesen. Die Emittentin behält sich jedoch ohne Angaben von Gründen die Nichtannahme von Zeichnungen sowie Teilausführungen vor. Allfällig zu viel gezahlte Beträge werden über die jeweils depotführenden Banken rückabgewickelt.

3.5.1.4 Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe)

Die Endgültigen Bedingungen legen die Stückelung und den allfälligen Höchstbetrag im Einzelnen fest. Die Stückelung der Einzelemissionen unter dem Angebotsprogramm beträgt grundsätzlich EUR 1.000,- für Retailmissionen. Gelegentlich kann die Mindeststückelung bis zu EUR 100.000,- betragen. In der Regel wird kein Höchstbetrag der Zeichnung festgesetzt; dieser ergibt sich lediglich aus der Stückelung.

3.5.1.5 Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Bedienung der Nichtdividendenwerte erfolgt zu den in §§ 5, 6 der Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Zinstermine, Tilgungstermine).

Der (Erst-)Valutatag, d. h. der Tag, an dem die Nichtdividendenwerte durch die Emittentin zu liefern sind bzw. durch die Zeichner zahlbar sind, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Im Falle von Daueremissionen können weitere Valutatage periodisch, unregelmäßig oder auf täglicher Basis (Bankarbeitstage) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen

nicht anders vorgesehen, ist der gesamte Zeichnungsbetrag für die gezeichneten Nichtdividendenwerte (das zugeweilte Nominale/die zugeweilten Stücke zum (Erst-)Ausgabepreis inklusive allfälliger Ausgabeaufschläge oder Spesen) am Valutatag zu erlegen.

Die Lieferung der Nichtdividendenwerte erfolgt gegen Zahlung im Wege der depotführenden Banken an die Zeichner der Nichtdividendenwerte zu den marktüblichen Fristen (siehe auch Kapitel 3.4.3. "Übertragung").

Siehe auch Kapitel 3.4.8. "Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld" und Kapitel 3.4.9. "Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens").

3.5.1.6 Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse.

Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin (<http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft") veröffentlicht und auf Verlangen während üblicher Geschäftsstunden dem Publikum in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter diesem Prospekt zu veröffentlichen.

Die Zeichner werden über ihre depotführende Stelle über die Anzahl der ihnen zugeweilten Nichtdividendenwerte informiert.

3.5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandlungbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

Grundsätzlich gibt es für die Zeichnung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte. Es liegt jedenfalls im Ermessen der Emittentin zur Zeichnung bestimmter Emissionen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen (z.B. für bestimmte Investoren zugeschnittene "Privatplatzierungen").

3.5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

3.5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Werden die Papiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben

Die Nichtdividendenwerte können sowohl qualifizierten Anlegern im Sinne des Art 2 lit e) der Prospektverordnung (ggf. unter Inanspruchnahme einer Prospektausnahme) als auch sonstigen Anlegern angeboten werden. Der Vertrieb erfolgt entweder durch die Emittentin selbst oder über institutionelle Investoren (Banken). Die Nichtdividendenwerte der Emittentin sollen Investoren in Österreich und (nach erfolgter Notifikation durch die FMA) in Deutschland öffentlich angeboten werden. Ein öffentliches Angebot in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ist zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht geplant. In den endgültigen Bedingungen wird angegeben, sofern und ggf. welche Tranchen von gleichzeitig angebotenen Nichtdividendenwerten dem österreichischen oder deutschen Markt vorbehalten werden sollen.

3.5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeweilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.

Es besteht kein besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeweilten Nichtdividendenwerte. Bei Zuteilung von Nichtdividendenwerten erhalten die Zeichner eine Abrechnung (Depotgutschrift) über die zugeweilten Nichtdividendenwerte im Wege ihrer depotführenden Bank.

3.5.3. Preisfestsetzung

- a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.
- b) Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für seine Veröffentlichung
- c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.

Der Erstausgabepreis (bei Daueremissionen) bzw. der Ausgabepreis (bei Einmalemissionen) einer bestimmten Emission wird unmittelbar vor/zu Angebots- oder Laufzeitbeginn festgelegt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, welcher Provisionen für die Emittentin oder sonstige im Zusammenhang mit der Ausgabe und Absicherung von Nichtdividendenwerten entstehenden Nebenkosten abdecken soll. Im Falle von Daueremissionen können weitere Ausgabepreise durch die Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Die angepassten Ausgabepreise werden am Sitz der Emittentin veröffentlicht und Interessenten während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung gestellt. Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

3.5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

3.5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Es sind derzeit keine Berater für die Emittentin bei der Emission derartiger Wertpapiere tätig. Es kann jedoch vorkommen, dass bei der Platzierung von großvolumigen Emissionen vereinzelt sonstige Banken (in der Regel internationale Investmentbanken) mitwirken.

3.5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land

Zahlstelle ist grundsätzlich die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft, Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg. Sofern eine oder mehrere andere Zahlstellen vereinbart werden, so sind diese zusammen mit ihrer Anschrift den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Als Zahlstellen kommen nur Kreditinstitute in Betracht, welche dem Vollanwendungsbereich des Bankwesengesetzes i.d.g.F. unterliegen oder die Banken innerhalb der EU sind. Die Gutschrift der Zins- bzw. Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte depotführende Stelle/Bank.

Als Verwahrstelle für die Sammelurkunden fungiert die Emittentin, die OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank, ein nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigter Verwahrer in Österreich, ein anderer Verwahrer innerhalb der EU, Euroclear oder Clearstream. Name und Adresse der gewählten Verwahrstelle sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

3.5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen; Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision

Eine Syndizierung der Emissionen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Einzelheiten über die Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Einzelheiten über die Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarung "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren werden gegebenenfalls in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen.

3.5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird finden sich gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen.

3.6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

3.6.1 a) Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt oder MTF platziert werden sollen, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser

Umstand ist anzugeben, ohne den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel auf jeden Fall erteilt wird.

b) Falls bekannt, sollten die ersten Termine angegeben werden, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind.

Für die angebotenen Nichtdividendenwerte kann gegebenenfalls ein Antrag auf Einbeziehung in das multilaterale Handelssystem der Wiener Börse (Vienna MTF) gestellt werden. Eine Einbeziehung ist jedoch nicht gesichert und kann im freien Ermessen der Emittentin auch unterbleiben.

Anleger finden Informationen, dazu, ob vorgesehen ist, die Einbeziehung der Nichtdividendenwerte in das multilaterale Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse zu beantragen, in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Über die Einbeziehung entscheidet das multilaterale Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse. Da es sich vorliegend um einen Basisprospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach der Billigung dieses Prospektes liegt, können im Basisprospekt keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühestmöglichen Termin der Einbeziehung der Nichtdividendenwerte in das multilaterale Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse gemacht werden.

3.6.2. Angaben zu allen geregelten Märkten, Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmärkten oder MTFs, an denen nach Wissen der Emittentin bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind.

Es sind aktuell keine Nichtdividendenwerte in das multilaterale Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse oder ein sonstiges MTF gemäß MiFID II bzw. gemäß § 1 Z 24 WAG 2018 einbezogen.

Weiters notieren aktuell keine Nichtdividendenwerte der Emittentin der gleichen Wertpapierkategorie an einem geregelten oder gleichwertigen Markt.

3.6.3. Angaben zu Intermediären

Es bestehen aktuell im Hinblick auf die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere gegenüber der Emittentin keine bindenden Zusagen von Instituten, als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig zu sein, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen. Sollte dies bei einzelnen Emissionen der Fall sein, wird dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert.

3.6.4 Emissionspreis der Wertpapiere

Da noch offen ist, ob und wann für die unter diesem Basisprospekt emittierten Nichtdividendenwerte ein Antrag auf Einbeziehung in das multilaterale Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse gestellt werden wird, kann derzeit keine Aussage zum Emissionspreis in diesem Fall getroffen werden.

3.7. WEITERE ANGABEN

3.7.1. Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist anzugeben, in welcher Funktion sie gehandelt haben.

In der Wertpapierbeschreibung werden keine an einer Emission beteiligten Berater genannt. Werden derartige Informationen in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen, wird es darin eine diesbezügliche Erklärung der Emittentin geben.

3.7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern teilweise oder vollständig überprüft wurden und über die die Abschlussprüfer einen Bericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Zusammenfassung des Berichts.

Es wurden keine weiteren über die Jahresabschlüsse und die darauf Bezug habenden Prüfungsberichte des Abschlussprüfers hinausgehenden Informationen, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellten, in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

3.7.3. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden.

Nicht anwendbar. Für die Emittentin oder die von ihr emittierten Schuldtitel gibt es keine im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellte Ratings.

3.7.4. Angaben aus den Basisinformationsblättern, welche in die Zusammenfassung der jeweiligen Emission aufgenommen werden

Die Emittentin wendet Basisinformationsblätter in der Zusammenfassung nicht an.

**TEIL 4 ANGABEN ZUR ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ZUR
PROSPEKTVERWENDUNG**

ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

4.1. ANGABEN ZUR ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES PROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON

4.1.1. Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin hat keine allgemeine Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von Wertpapieren in Österreich und Deutschland erteilt.

Betreffend einzelne Emissionen unter diesem Basisprospekt behält sich die Emittentin das Recht vor, einzelnen Finanzintermediären, mit welchen sie eine schriftliche Vereinbarung darüber abgeschlossen hat, die Zustimmung zur Prospektverwendung zu erteilen ("Einzelzustimmung"). Jeder Finanzintermediär, welchem eine Einzelzustimmung erteilt wurde, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Emission genannt werden. Die Emittentin erklärt, dass sie im Falle einer Einzelzustimmung zur Prospektverwendung die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung.

Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind, werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin veröffentlicht (<http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft"). Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Ein Widerruf einer Einzelzustimmung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Vertriebspartner und sonstige Dritte sind, auch wenn ihnen eine Einzelzustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wurde, nicht ermächtigt, Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die nicht im Einklang mit gegenständlichem Basisprospekt bzw. Angebotsprogramm sind. Anderslautende Informationen oder Angaben werden/wurden von der Emittentin nicht genehmigt. Die Verbreitung des gegenständlichen Basisprospektes sowie der Vertrieb von Wertpapieren der Emittentin können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt oder gänzlich verboten sein. Personen, die einer solchen Rechtsordnung unterliegen und die in Besitz dieses Basisprospektes oder von Wertpapieren der Emittentin gelangen, haben sich über solche Beschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten.

4.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Eine ggf. erteilte Einzelzustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Basisprospekts.

4.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Basisprospekts. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Einzelzustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

4.1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Für allfällige in den Endgültigen Bedingungen genannte Finanzintermediäre, die die Zustimmung für einzelne Emissionen erhalten, werden die Mitgliedstaaten, für die die Zustimmung gilt, in den Endgültigen Bedingungen genannt.

4.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Sollten zusätzlich zu den in Punkt 4.1.1. erwähnten Vereinbarungen mit den Finanzintermediären weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Einzelzustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.1.6 Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet

BIETET EIN FINANZINTERMEDIÄR DIE DIESEM PROSPEKT ZUGRUNDE LIEGENDEN NICHTDIVIDENDENWERTE AN, WIRD DIESER DIE ANLEGER ZUM ZEITPUNKT DER ANGEBOTSVORLAGE ÜBER DIE ANGEBOTSBEDINGUNGEN UNTERRICHTEN.

4.2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN

4.2A.1. Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/ die den Basisprospekt verwenden darf/ dürfen

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospekterstellung keinem Finanzintermediär den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Basisprospekts angeboten.

Betreffend einzelne Emissionen unter diesem Basisprospekt behält sich die Emittentin das Recht vor, einzelnen Finanzintermediäre, mit welchen sie eine schriftliche Vereinbarung darüber abgeschlossen hat, die Zustimmung zur Prospektverwendung zu erteilen ("Einzelzustimmung"). Jeder Finanzintermediär, welchem eine Einzelzustimmung erteilt wurde, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Emission genannt werden.

4.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin unter <http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft" veröffentlicht.

4.2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN

Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Trifft nicht zu, siehe Punkt 4.1.1.

Anhang I

FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ZUM BASISPROSPEKT VOM 09.09.2020

Endgültige Bedingungen
vom [Datum]
[der] [des]

[Gesamtbetrag der Tranche]/[Anzahl Stücke im Nominale von [Betrag [EUR][Währung]]]
[Bezeichnung der Nichtdividendenwerte]
Serie [●]
[ISIN [●]]
[Interne Wertpapierkennnummer [●]]

emittiert im Rahmen eines [öffentlichen Angebotes][nicht öffentlichen Angebotes] unter dem

bis zu EUR 250.000.000,--

Angebotsprogramm 2020/2021 für Nichtdividendenwerte

der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft

Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 8 Abs 2 lit a Prospektverordnung ein Muster der Endgültigen Bedingungen für die Emission der hierin beschriebenen Nichtdividendenwerte.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospektverordnung ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe und Definitionen haben die in den im Basisprospekt vom 09.09.2020 enthaltenen Emissionsbedingungen (die "Endgültige Bedingungen") festgelegte Bedeutung. Der Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß der Prospektverordnung dar. Eine möglichst vollständige Information in Bezug auf die Emittentin und das Angebot ist nur durch eine Kombination dieses Dokuments (das Dokument oder die Endgültigen Bedingungen) mit dem Basisprospekt sowie allfälligen Nachträgen zum Basisprospekt möglich. Der Basisprospekt ist auf der Homepage der Emittentin unter dem Direktlink <https://www.spaengler.at/assets/Downloads/spaengler-Basisprospekt-2020-2021.pdf> abrufbar. Allfällige Nachträge, die Endgültigen Bedingungen sowie Dokumente, auf die allenfalls in den Endgültigen Bedingungen oder im Basisprospekt verwiesen wird, sind auf der Homepage der Emittentin <http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft" abrufbar. Die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 sind unter <https://spaengler.at/assets/Uploads/Spaengler-GB-2018-DEU.pdf> (Geschäftsbericht 2018) bzw. <https://www.spaengler.at/assets/Downloads/Spaengler-GB-2019-DEU.pdf> (Geschäftsbericht 2019) abrufbar. Die Endgültigen Bedingungen der noch laufenden Emissionen sind auf der Homepage der Emittentin <http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft, Emissionsbedingungen" abrufbar. Sämtliche Dokumente können am Sitz der Emittentin, 5020 Salzburg, Schwarzstraße 1, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden und sind für die Anleger am Sitz der Emittentin kostenlos erhältlich.

Die im Basisprospekt festgelegten Emissionsbedingungen der Nichtdividendenwerte werden gemäß den Bestimmungen dieses Dokuments ergänzt, angepasst und verändert. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Variablen, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Im Fall einer Abweichung von den Emissionsbedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die entsprechend angepassten, ergänzten und geänderten Emissionsbedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen stellen zusammen die Bedingungen dar, die auf diese Emission von Nichtdividendenwerten anwendbar sind.

Diese Endgültigen Bedingungen stellen kein Angebot oder eine Einladung dar, Nichtdividendenwerte zu verkaufen oder zu kaufen und sind auch nicht als Anlageempfehlung zu betrachten.

Der Vertrieb sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Nichtdividendenwerten können in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieser Endgültigen Bedingungen gelangen, sind von der Emittentin aufgefordert sich selbst über solche Beschränkungen zu unterrichten und diese zu beachten. Für eine Darstellung bestimmter Beschränkungen betreffend Angebot und Verkauf von Nichtdividendenwerten wird auf die im Disclaimer des Basisprospekts enthaltenen Verkaufsbeschränkungen verwiesen, welche durch diese Endgültigen Bedingungen ergänzt werden.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Nichtdividendenwerte ist diesem Formular für die Endgültigen Bedingungen als Annex 1 angefügt.

Emissionsbedingungen einer aktuellen Emission der Nichtdividendenwerte sind diesem Formular für die Endgültigen Bedingungen als Annex 2 angefügt.

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien Zielmarkt: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Nichtdividendenwerte geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger sind, (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Nichtdividendenwerte an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Nichtdividendenwerte für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung, Käufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertriebspartners (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Nichtdividendenwerte später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertriebspartner“), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertriebspartner für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) verantwortlich.

Wichtiger Hinweis: Dieser Basisprospekt wird voraussichtlich bis zum 08.09.2021 gültig sein. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Basisprospekt auf ihrer Homepage („www.spaengler.at“) zu veröffentlichen. Die Endgültigen Bedingungen des Basisprospekts sind nach dem Ablauf des Basisprospekts in Verbindung mit dem aktualisierten Basisprospekt zu lesen.

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung	
Gesamtemissionsvolumen/Gesamtstückzahl	<input type="checkbox"/> [bis zu] Nominale [Währung] [Betrag] <input type="checkbox"/> [Anzahl] à [Stückelung]
Stückelung	<input type="checkbox"/> [Währung] [Betrag]
mit Aufstockungsmöglichkeit	<input type="checkbox"/> auf bis zu Nominale [Währung] [Betrag] <input type="checkbox"/> [Anzahl] à [Stückelung] <input type="checkbox"/> Keine Aufstockung vorgesehen
Angebots-/Zeichnungsfrist	<input type="checkbox"/> Daueremission ("offen") ab [Datum] bis spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin <input type="checkbox"/> Einmalemission ("geschlossen") Zeichnungsfrist von [Datum] bis [Datum] <input type="checkbox"/> Einmalemission ("geschlossen") Emissionstag am [Datum]
Währung	<input type="checkbox"/> Euro <input type="checkbox"/> Andere Währung []
Form des Angebots	<input type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> für ausgewählte Investoren in Form einer Privatplatzierung
§ 2 Sammelverwahrung	
Form und Verbriefung	<input type="checkbox"/> Sammelurkunde[n] veränderbar <input type="checkbox"/> Sammelurkunde(n) nicht veränderbar
Verwahrung/Settlement	<input type="checkbox"/> Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft, Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg (im Tresor) <input type="checkbox"/> CSD, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien <input type="checkbox"/> Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien <input type="checkbox"/> Clearstream, 42 av. J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg <input type="checkbox"/> [nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU einfügen]
§ 3 Status und Rang	
	<input type="checkbox"/> nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte ohne Non-Preferred Senior Status (Preferred Senior Notes“) <input type="checkbox"/> nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte mit Non-Preferred Senior Status („Non-Preferred Senior Notes“) <input type="checkbox"/> Nachrangige Nichtdividendenwerte („Subordinated Notes“)
§ 4 [Erstausgabepreis/Ausgabepreis[e]], [Erstvalutatag/Valutatag]	
[Erstausgabepreis (Daueremission) Ausgabepreis (Einmalemission)]	[Erstausgabepreis: [Zahl]% vom Nominale / [EUR, andere Währung je Stück] (bei Daueremission)] [Ausgabepreis: [Zahl]% vom Nominale / EUR,

<p>[Ausgabeaufschlag/Spesen]</p> <p>Weitere Ausgabepreise bei Dauer-Emissionen</p> <p>Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe</p> <p>Valutatag</p>	<p>andere Währung je Stück] (bei Einmalemission)]</p> <p>[[Zahl]% vom Nominale/[EUR, andere Währung je Stück]</p> <p><input type="checkbox"/> je nach Marktlage <input type="checkbox"/> [einfügen]</p> <p>[GGf. Methode und Verfahren für Bekanntgabe einfügen]</p> <p><input type="checkbox"/> Erstvalutatag [Datum] <input type="checkbox"/> Valutatag [Datum] <input type="checkbox"/> bis auf weiteres T+[Zahl] Bankarbeitstage] zahlbar</p>
§ 5 Verzinsung	
<p>Beschreibung der Nichtdividendenwerte</p>	<p><input type="checkbox"/> Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung <input type="checkbox"/> Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung <input type="checkbox"/> Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung <input type="checkbox"/> Nichtdividendenwerte mit fix zu variabler Verzinsung</p>
<p>Nachzahlungsverpflichtung der Emittentin</p> <p>Verzinsungsbeginn</p> <p>Verzinsungsende</p> <p>Zinstermin(e)</p> <p>Zinszahlung</p> <p>Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen:</p> <p>Zinsperioden</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>[Datum]</p> <p>[Datum]</p> <p>[Datum, Datum, ...]</p> <p><input type="checkbox"/> im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d. h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt <input type="checkbox"/> [andere Regelung]</p> <p><input type="checkbox"/> Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind. <input type="checkbox"/> Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind.</p> <p><input type="checkbox"/> ganzjährig <input type="checkbox"/> halbjährig <input type="checkbox"/> vierteljährig <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> periodisch <input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> erster langer Kupon [] <input type="checkbox"/> erster kurzer Kupon</p>

	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> letzter langer Kupon <input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> letzter kurzer Kupon <input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> periodische Zinszahlung <input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> aperiodische Zinszahlung <input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> einmalige Zinszahlung <input type="checkbox"/> []
Anpassung von Zinsterminen: (Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine) Zinstagequotient: [Zusätzlicher abweichender Zinstagequotient bei fix zu variabel verzinsten Nichtdividendenwerten hinsichtlich der variablen Komponente]	Unadjusted following <input type="checkbox"/> actual/actual-ICMA <input type="checkbox"/> actual/365 <input type="checkbox"/> actual/365 (Fixed) <input type="checkbox"/> actual/360 <input type="checkbox"/> 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis <input type="checkbox"/> 30E/360 oder Eurobond Basis <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> actual/actual-ICMA <input type="checkbox"/> actual/365 <input type="checkbox"/> actual/365 (Fixed) <input type="checkbox"/> actual/360 <input type="checkbox"/> 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis <input type="checkbox"/> 30E/360 oder Eurobond Basis <input type="checkbox"/> 30/360]
Zinssatz	<input type="checkbox"/> fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) <input type="checkbox"/> unverzinslich ("Nullkupon") <input type="checkbox"/> variable Verzinsung <input type="checkbox"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung
a) Fixer Zinssatz ein Zinssatz mehrere fixe Zinssätze fix zu variabel	[Zahl] % p.a. vom Nominale Von einschließlich [Datum] bis ausschließlich [Datum] Mehrfach einfügen: Von einschließlich [Datum] bis ausschließlich [Datum]: [Zahl]% p.a. vom Nominale <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Variable Verzinsung Art des Basiswerts Beschreibung des Basiswerts	Von einschließlich [Datum] bis ausschließlich [Datum] <input type="checkbox"/> Index/Indizes, Körbe <input type="checkbox"/> Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen [genaue Beschreibung]

<p>Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist: Referenzzinssatz</p> <p>Bildschirmseite</p> <p>Uhrzeit</p>	<p><input type="checkbox"/> EURIBOR [genaue Bezeichnung]</p> <p><input type="checkbox"/> EUR-Swap-Satz [genaue Bezeichnung]</p> <p><input type="checkbox"/> anderer Referenzzinssatz [genaue Bezeichnung]</p> <p><input type="checkbox"/> Reuters [genaue Bezeichnung]</p> <p><input type="checkbox"/> anderer Bildschirm [genaue Bezeichnung]</p> <p>[Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]]</p>
<p>Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird</p> <p>Zinsberechnung</p> <p>Mindestzinssatz (Floor)</p> <p>Höchstzinssatz (Cap)</p>	<p><input type="checkbox"/> Aufschlag [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] gültig für die gesamte Laufzeit</p> <p><input type="checkbox"/> Aufschlag [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]</p> <p><input type="checkbox"/> Abschlag [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] gültig für die gesamte Laufzeit</p> <p><input type="checkbox"/> Abschlag [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]</p> <p><input type="checkbox"/> Zinssatz entspricht Basiswert</p> <p><input type="checkbox"/> Hebelfaktor (Multiplikator) [●]% [vom Basiswert] / [von der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung]</p> <p><input type="checkbox"/> [Zahl]% p.a. vom Nominale</p> <p><input type="checkbox"/> Kein Mindestzinssatz</p> <p><input type="checkbox"/> [Zahl]% p.a. vom Nominale</p> <p><input type="checkbox"/> Kein Höchstzinssatz</p>
<p>Bei Index Linked Notes:</p> <p>Zinsformel</p> <p>Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert</p>	<p><input type="checkbox"/> Zinsformel 1 / absoluter Indexwert</p> <p><input type="checkbox"/> Zinsformel 1 / relativer Indexwert</p> <p><input type="checkbox"/> Zinsformel 2</p> <p><input type="checkbox"/> Variante 1</p> <p>t = []</p> <p>d = []</p> <p>s = []</p> <p>p = []</p> <p>f = []</p> <p>[c = []]</p> <p><input type="checkbox"/> Variante 2a)</p> <p>t = []</p> <p>z₀ = []</p>

<p>Laufzeit</p> <p>Fälligkeitstermin</p> <p>Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine:</p> <p>Rückzahlungsverfahren:</p> <p>Rundungsregeln</p>	<p><input type="checkbox"/> [Zahl] Jahre [Zahl] Monate [Zahl] Tage</p> <p>[•]</p> <p><input type="checkbox"/> Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind.</p> <p><input type="checkbox"/> zur Gänze fällig oder mit Teiltilgungsrechten fällig</p> <p><input type="checkbox"/> Rückzahlung bei Index Linked Notes</p> <p><input type="checkbox"/> Rückzahlung bei CMS-Linked Notes</p> <p><input type="checkbox"/> Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten</p> <p><input type="checkbox"/> kaufmännisch auf [] Nachkommastellen</p> <p><input type="checkbox"/> nicht runden</p>
<p>Gesamtfällig Fälligkeitstag</p> <p>Tilgungskurs/-preis/-betrag</p>	<p><input type="checkbox"/> [Datum]</p> <p><input type="checkbox"/> zum Nominale</p> <p><input type="checkbox"/> zu [Zahl]% vom Nominale (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)</p> <p><input type="checkbox"/> zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p>
<p>Teiltilgungen Teiltilgungsmodus</p> <p>Teiltilgungsraten/-beträge</p> <p>Teiltilgungstermine</p> <p>Tilgungskurse/-beträge</p>	<p><input type="checkbox"/> Verlosung von Serien</p> <p><input type="checkbox"/> prozentuelle Teiltilgung je Stückelung</p> <p><input type="checkbox"/> zum Nominale</p> <p><input type="checkbox"/> zu [Zahl]% (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)</p> <p><input type="checkbox"/> zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p>[Datum]</p> <p>[Datum]</p> <p>[Datum]</p> <p>[Zahl]% vom Nominale</p> <p>[Zahl]% vom Nominale</p> <p>[Zahl]% vom Nominale</p>
<p>Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen</p> <p>Bedingungen</p>	<p><input type="checkbox"/> Erreichen eines Höchstzinssatzes von [•]%. <input type="checkbox"/> Der Basiswert erreicht [] <input type="checkbox"/> Der Basiswert erreicht []%</p>

<p>Rückzahlungstermine</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs-kurse [bei variabler Verzinsung]</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="checkbox"/> Wenn die Summe der ausbezahlten Kupons erreicht []</p> <p>[Datum] [Datum]</p> <p><input type="checkbox"/> Zum Nominale <input type="checkbox"/> Zum Marktwert <input type="checkbox"/> Zu [●]% vom Nominale <input type="checkbox"/> Zu [Währung][Betrag] je Stück</p> <p><input type="checkbox"/> insgesamt <input type="checkbox"/> teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [●]</p> <p><input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Rückzahlung bei Index Linked Notes</p> <p>Beschreibung des Basiswerts</p> <p>Teilnahme an Wertsteigerung des Index ("P")</p> <p>Start-Beobachtungstag des Index ("o")</p> <p>Weitere bzw. End-Beobachtungstag(e) des Index ("k")</p> <p>Anzahl der Beobachtungstage("n")</p> <p>Durchschnittsbildung der Indexveränderung:</p> <p>Maximalrückzahlbetrag</p> <p>Berechnungstag für Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bekanntmachung</p>	<p>[]</p> <p>[●]</p> <p>[●]</p> <p>[●]</p> <p>[●]</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>[●]% vom Nominale</p> <p>[●]</p> <p><input type="checkbox"/> Website der Emittentin <input type="checkbox"/> Amtsblatt der Wiener Zeitung <input type="checkbox"/> Veröffentlichungstermin [●]</p>
<p>Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei CMS-Linked Notes</p>	<p>t = [.....] z_z = [.....]</p>
<p>Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten</p> <p>Beschreibung des Basiswerts</p>	<p>[]</p> <p>"yearCap" = []%; "yearFloor" = []%; "quCap" = []%; "S" = []%</p>

	"x" = []
§ 7 Börseeinführung	
	<input type="checkbox"/> Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse wird gestellt. oder: [Falls ein Antrag auf Einbeziehung zum Handel nicht vorgesehen ist, einfügen: <input type="checkbox"/> Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse wird nicht gestellt.] [Falls ein Antrag auf Einbeziehung zum Handel nach alleinigem Ermessen der Emittentin gestellt werden kann, einfügen: <input type="checkbox"/> [Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse kann nach alleinigem Ermessen der Emittentin gestellt werden.]
§ 8 Kündigung	
Kündigungsverfahren	<input type="checkbox"/> ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Inhaber der Nichtdividendenwerte oder der Emittentin <input type="checkbox"/> mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte <input type="checkbox"/> mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen <input type="checkbox"/> mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen <input type="checkbox"/> bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin <input type="checkbox"/> Kündigung im Fall von Nachrangigen Nichtdividendenwerten <input type="checkbox"/> Kündigungsrecht für die Emittentin bei Marktstörungen
Ordentliches Kündigungsrecht	<input type="checkbox"/> Emittentin insgesamt <input type="checkbox"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/ andere Währung] [] <input type="checkbox"/> Einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte
Kündigungsfrist:	[Zahl] Bankarbeitstage
Rückzahlungstermin(e):	<input type="checkbox"/> Zu jedem Zinstermin <input type="checkbox"/> Zum [Datum]
Art der Rückzahlung	<input type="checkbox"/> Rückzahlung einmalig <input type="checkbox"/> Rückzahlung in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
Rückzahlungsbetrag/-beträge	bzw. <input type="checkbox"/> Zum Nominale

<p>Rückzahlungskurs/-kurse</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="checkbox"/> Zum Marktwert</p> <p><input type="checkbox"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="checkbox"/> Zu [Währung][Betrag] je Stück</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Zusätzliches Kündigungsrecht der Emittentin aus bestimmten Gründen</p> <p>Kündigung durch die Emittentin aus folgenden Gründen</p> <p>Kündigungsfrist</p> <p>Kündigungstermin(e)</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse [bei variabler Verzinsung]</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="checkbox"/> Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf die Emission auswirken</p> <p>[Zahl] Bankarbeitstage</p> <p><input type="checkbox"/> Zu jedem Zinstermin</p> <p><input type="checkbox"/> Zum [Datum]</p> <p><input type="checkbox"/> insgesamt</p> <p><input type="checkbox"/> teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung][]</p> <p><input type="checkbox"/> einmalig</p> <p><input type="checkbox"/> in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="checkbox"/> Zum Nominale</p> <p><input type="checkbox"/> Zum Marktwert</p> <p><input type="checkbox"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="checkbox"/> Zu [Währung][Betrag] je Stück</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen</p> <p>Kündigungsfrist</p> <p>Kündigungstermin(e)</p> <p>Kündigungsvolumen</p>	<p>Für die Inhaber aus folgenden Gründen:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [●] Bankarbeitstage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug</p> <p><input type="checkbox"/> Die Emittentin verletzt eine die Nichtdividendenwerte betreffende wesentliche Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen, oder</p> <p><input type="checkbox"/> Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder</p> <p><input type="checkbox"/> Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst</p> <p>Für die Emittentin aus folgenden Gründen:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst</p> <p>[Zahl] Bankarbeitstage</p> <p><input type="checkbox"/> Zu jedem Zinstermin</p> <p><input type="checkbox"/> Zum [Datum]</p> <p><input type="checkbox"/> insgesamt</p> <p><input type="checkbox"/> teilweise im Volumen von [EUR/Währung]</p>

<p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse [bei variabler Verzinsung]</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="checkbox"/> Zum Nominale <input type="checkbox"/> Zum Marktwert <input type="checkbox"/> Zu [●]% vom Nominale <input type="checkbox"/> Zu [Währung][Betrag] je Stück</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten</p> <p><i>Ordentliche Kündigung durch die Emittentin</i></p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Kündigungsfrist:</p> <p>Kündigungstermin(e):</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse</p> <p>Bis zum Kündigungstermin aufgelaufene Stückzinsen</p> <p><i>Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin</i></p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Kündigungsfrist</p> <p>Kündigungstermin (e):</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Emittentin insgesamt <input type="checkbox"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/Währung] []</p> <p>[Zahl] Bankarbeitstage</p> <p><input type="checkbox"/> Zum nächsten Zinstermin <input type="checkbox"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen] <input type="checkbox"/> Keine Kündigungstermine, Kündigung jederzeit möglich</p> <p><input type="checkbox"/> Rückzahlung einmalig <input type="checkbox"/> Rückzahlung in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="checkbox"/> Zum Nominale <input type="checkbox"/> Zum Marktwert <input type="checkbox"/> Zu [●]% vom Nominale <input type="checkbox"/> Zu [Währung][Betrag] je Stück</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Emittentin insgesamt <input type="checkbox"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/Währung] []</p> <p>[Zahl] Bankarbeitstage</p> <p><input type="checkbox"/> Zum nächsten Zinstermin <input type="checkbox"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen] <input type="checkbox"/> Keine Kündigungstermine, Kündigung jederzeit</p>

<p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse</p> <p>Bis um Kündigungstermin aufgelaufene Stückzinsen</p>	<p>möglich</p> <p><input type="checkbox"/> Rückzahlung einmalig</p> <p><input type="checkbox"/> Rückzahlung in [] [monatlichen /vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="checkbox"/> Zum Nominale</p> <p><input type="checkbox"/> Zum Marktwert</p> <p><input type="checkbox"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="checkbox"/> Zu [Währung][Betrag] je Stück</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Kündigungsmöglichkeit für Emittentin bei Marktstörungen</p> <p>Kündigungsfrist</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse [bei variabler Verzinsung]</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p>Wenn - im Falle einer Marktstörung gemäß § 22 der Emissionsbedingungen -</p> <p>(i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder</p> <p>(ii) eine Anpassung im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre.</p> <p>[Zahl] [Tage / Wochen / Monate]</p> <p><input type="checkbox"/> Zum Nominale</p> <p><input type="checkbox"/> Zum Marktwert</p> <p><input type="checkbox"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="checkbox"/> Zu [Währung][Betrag] je Stück</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>
§ 12 Übertragbarkeit	
<p>Übertragung</p>	<p><input type="checkbox"/> via OeKB CSD GmbH</p> <p><input type="checkbox"/> via [nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU einfügen]</p> <p><input type="checkbox"/> via Euroclear</p> <p><input type="checkbox"/> via Clearstream</p> <p><input type="checkbox"/> via Emittentin, eingeschränkt übertragbar</p>
§ 13 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen	
<p>Berechnungsstelle</p> <p>Zahlstelle</p>	<p><input type="checkbox"/> Emittentin</p> <p><input type="checkbox"/> [Name und Anschrift der Berechnungsstelle einfügen]</p> <p><input type="checkbox"/> Emittentin</p> <p><input type="checkbox"/> [Name und Anschrift der Zahlstelle einfügen]</p> <p><input type="checkbox"/> [bei weiteren Zahlstellen: Name und Anschrift der weiteren Zahlstelle einfügen]</p>
§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	
<p>Anwendbares Recht</p>	<p>Österreichisches Recht</p>

Gerichtsstand	<input type="checkbox"/> Stadt Salzburg <input type="checkbox"/> [Anderen Gerichtsstand einfügen]	
§ 20 [Ausnahme von der] Prospektpflicht		
Angebotsform/ggf. Prospektbefreiung	Tatbestand der	<input type="checkbox"/> prospektpflichtiges öffentliches Angebot gemäß Art 2 lit d Prospektverordnung <input type="checkbox"/> gemäß der Prospektausnahme in Art 1 [Absatz und Buchstabe der Ausnahme] Prospektverordnung <input type="checkbox"/> prospektfreies öffentliches Angebot <input type="checkbox"/> kein öffentliches Angebot gemäß Art 2 lit d Prospektverordnung (private placement), sodass keine Prospektpflicht besteht
§ 21 ISIN/ Interne Wertpapierkennnummer		
ISIN/ Interne Wertpapierkennnummer	[ISIN/interne Wertpapierkennnummer einfügen].	
§ 22 Marktstörungen, Anpassungsregeln, Benchmark-Ereignis		
Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, Marktstörungen, Benchmark-Ereignis	[Nur bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung: Siehe § 22 der Emissionsbedingungen.]	

Teil II ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUM ANGEBOT

Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenkonflikte -, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betroffenen Personen zu spezifizieren und die Art der Interessen darzulegen ist.	[Details einfügen] [Nicht anwendbar. Es gibt keine solchen Interessen.] [Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse daran, dass Kunden von ihr emittierte [nachrangige] Nichtdividendenwerte erwerben. Dieses Interesse besteht insbesondere auch aufgrund einer möglichen gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht des Investors [sowie in der möglichen Erhöhung der Eigenmittelquote der Emittentin].]
Verwendung des Emissionserlöses Geschätzter Nettobetrag der Erlöse der Emission: Geschätzte Gesamtkosten der Emission:	[Der Erlös der Nichtdividendenwerte dient der Refinanzierung der Ausleihungen sowie der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin.] [Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.] [ggf. weitere spezifische Angaben zur Verwendung der Erlöse der Emission einfügen] <input type="checkbox"/> Angebotsvolumen abzüglich Gesamtkosten <input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> []
Angabe der Rendite Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform [BEI NICHTDIVIDENDENWERTEN, DIE SCHON IM BEGEBUNGSZEITPUNKT EINE NEGATIVE RENDITE AUFWEISEN EINFÜGEN. WARNHINWEIS: DIE RENDITE DES NICHTDIVIDENDENWERTS IST SCHON IM BEGEBUNGSZEITPUNKT NEGATIV!]	<input type="checkbox"/> [Zahl]% p.a. vom Nominale <input type="checkbox"/> variable Verzinsung, Angabe entfällt []
Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden.	[]
Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	[]
Angebotsverfahren	<input type="checkbox"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input type="checkbox"/> zusätzlicher Vertrieb durch Banken <input type="checkbox"/> Vertrieb durch ein Bankensyndikat
Finanzintermediäre, denen die Emittentin den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Basisprospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte anbietet, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Nichtdividendenwerte	[Finanzintermediär] (für [Österreich / Deutschland]) [Nicht anwendbar]

angenommen wird (faktische Annahme) unter Angabe, für welche Mitgliedstaaten dieses Angebot gilt	
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann	Für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts
Bedingungen, an die die Zustimmung zum Prospekt gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	[]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.	[]
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	<input type="checkbox"/> kein Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag <input type="checkbox"/> Mindestzeichnungsbetrag [Betrag] [EUR/Währung] <input type="checkbox"/> Höchstzeichnungsbetrag [Betrag] [EUR/Währung] <input type="checkbox"/> Mindestens zu zeichnende Nicht-dividendenwerte [Anzahl] <input type="checkbox"/> Höchstens zu zeichnende Nicht-dividendenwerte [Anzahl]
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten.	[]
Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden.	<input type="checkbox"/> qualifizierte Anleger im Sinne des Art 2 lit e) der Prospektverordnung (ggf. unter Inanspruchnahme einer Prospektausnahme) <input type="checkbox"/> sonstige Anleger
Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche.	<input type="checkbox"/> Nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [Angabe der Tranche(n), welche dem österreichischen oder deutschen Markt vorbehalten wurde(n)/werden/wird]
Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots.	[]
Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.	<input type="checkbox"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input type="checkbox"/> zusätzlicher Vertrieb durch Banken <input type="checkbox"/> Übernahme durch eine oder mehrere Banken <input type="checkbox"/> Übernahmezusage durch ein Bankensyndikat <input type="checkbox"/> "Best Effort"-Vereinbarung mit Bankensyndikat <input type="checkbox"/> [Name und Anschrift der Banken] <input type="checkbox"/> [Provisionen, Quoten]
Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.	[]
Werden an einer Emission beteiligte Berater in der	[Entfällt; in der Wertpapierbeschreibung werden

Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben	keine an einer Emission beteiligten Berater genannt.] []
Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben	[Entfällt; es wurde in der Wertpapierbeschreibung keine Information von Seiten Dritter übernommen.] []
Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität	[Link zur jeweiligen Homepage/Bildschirmseite einfügen]
Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden	Entfällt; für die Emittentin oder die von ihr emittierten Schuldtitel gibt es keine im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellte Ratings.
MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNG / ZIELMARKT	
Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):	[]
Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2 der EU Verordnung 2016/1011 bei Nichtdividendenwerten mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzwert:	Der Administrator des Referenzwerts ist: [●]
	[Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein]
	[Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für [Namen des Administrators einfügen] nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil: <input type="checkbox"/> der Referenzwert gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt. <input type="checkbox"/> die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]

Annex 1: Zusammenfassung der Emission

[Zusammenfassung der Emission einfügen]

Annex 2: Emissionsbedingungen

[Emissionsbedingungen einfügen]

Anhang II

MUSTEREMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emittentin wird für jede unter dem Basisprospekt begebene Emission von Nichtdividendenwerten Volltext-Emissionsbedingungen auf Basis der folgenden Musteremissionsbedingungen erstellen. Durch einen Platzhalter gekennzeichnete ausfüllungsbedürftige Bedingungen, vorgegebene Gestaltungsalternativen sowie Anpassungen werden in den Volltext-Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

Der vorliegende Basisprospekt einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge bildet gemeinsam mit dem jeweiligen Formular für die Endgültigen Emissionsbedingungen einschließlich aller Annexe einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Prospektverordnung.

[NAME DES NICHTDIVIDENDENWERTS]
der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft
bis zu [Nominale] / [Anzahl] à [Stückelungsbetrag] [Währung einfügen]

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Die [Bezeichnung der Nichtdividendenwerte] (die "Nichtdividendenwerte") der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (die "Emittentin") werden im Wege einer [Daueremission / Einmalemission] [ab [Datum] bis spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin] / von [Datum] bis [Datum] / am [Datum/] [öffentlich / für ausgewählte Investoren in Form einer Privatplatzierung] zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

2) [Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl] beträgt bis zu [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] à [Stückelung]] [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] à [Stückelung])]. Die Höhe [des Nominalbetrages / der Stückzahl], [in welchem / in welcher] die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

§ 2 Sammelverwahrung

Die auf den Inhaber lautenden Nichtdividendenwerte dieser Emission werden durch eine [veränderbare / nicht veränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit b DepotG in der jeweils geltenden Fassung vertreten, die die Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde dieser Emission wird [bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien /im Tresor der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft/einem nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU/Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien / Clearstream, 42 av. J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg,] hinterlegt.

Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Nichtdividendenwerte besteht nicht.

§ 3 Status und Rang

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten ohne Non-Preferred Senior Status („Preferred Senior Notes“) einfügen:

Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig und gegenüber den nicht

nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten mit dem Non-Preferred Senior Status („Non-Preferred Senior Notes“), vorrangig sind.]

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten mit Non-Preferred Senior Status („Non-Preferred Senior Notes“) einfügen:

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige, nicht besicherte und im Insolvenzfall nicht bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin („Non-Preferred Senior Notes“), die (a) untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mit Non-Preferred Senior Status gleichrangig sind; und (b) vorrangig sind gegenüber (i) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals handelt, (ii) Instrumenten des Ergänzungskapitals, (iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (iv) Instrumenten des harten Kernkapitals; sowie (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, insbesondere gegenüber nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten ohne den Non-Preferred Senior Status (Preferred Senior Notes). Die Nichtdividendenwerte mit Non-Preferred Senior Status haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang. Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Nichtdividendenwerten aufgerechnet werden und für die Nichtdividendenwerte dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden. Nachträglich können der Rang der Nichtdividendenwerte nicht geändert sowie die Laufzeit der Nichtdividendenwerte und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Nichtdividendenwerten (bis auf null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Nichtdividendenwerte.]

[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten („Subordinated Notes“) einfügen:

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Nichtdividendenwerten aufgerechnet werden und für die Nichtdividendenwerte dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden. Nachträglich können der Rang der Nichtdividendenwerte nicht geändert sowie die Laufzeit der Nichtdividendenwerte und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Nichtdividendenwerten (bis auf null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Nichtdividendenwerte.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.]

§ 4 [Erstausgabepreis/Ausgabepreis[e]], [Erstvalutatag/Valutatag]

1) [Der Erstausgabepreis beträgt [Zahl]% vom Nominale / EUR, andere Währung je Stück (bei Daueremission)] [Der Ausgabepreis beträgt [Zahl]% vom Nominale / EUR, andere Währung je Stück] (bei Einmalemission)] [zuzüglich [Zahl]% vom Nominale]/[EUR, andere Währung je Stück] Ausgabeaufschlag/Spesen]]. [Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.]

2) Die Nichtdividendenwerte sind [erstmals am [Datum]/bis auf weiteres am T+[Zahl] Bankarbeitstage] zahlbar ("Erstvalutatag"/"Valutatag").

§ 5 Verzinsung

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung einfügen:

Die Nichtdividendenwerte werden mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres ("Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zahltag nach Anwendung der Bankarbeitstag-Konvention unadjusted following verschoben. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual — ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis /30/360].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind].]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:

Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres ("Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zahltag nach Anwendung der Bankarbeitstag-Konvention unadjusted following verschoben. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual — ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis 30/360].

Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst.]

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind].]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler sowie fix zu variabler Verzinsung jeweils mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. den EURIBOR, LIBOR oder den EUR-Swap-Satz) einfügen:

1) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] [Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst.]

Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres ("Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zahltag nach Anwendung der Bankarbeitstag-Konvention unadjusted following verschoben. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle

maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind].

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Emittentin / [Name und Anschrift]] als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen ("[Zahl]-Monats-EURIBOR") / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] [zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag][Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [LIBOR] / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satzes / [CMS] / [Referenzzinssatz]] [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

[b) [Der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl]% p.a.].]

[c)/anderer fortlaufender Buchstabe] [[●] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein/ oder Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein] [zu jedem Zinstermin] ("Zinsberechnungstag") bestimmt die Berechnungsstelle für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [Quelle] angegebenen Referenzzinssatz] [zum jeweiligen Fixing] um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]] Zeit.

[d) / anderer fortlaufender Buchstabe] Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] um [genaue Zeitangabe] Zeit nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt/veröffentlicht werden, ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag auf der [Bildschirmseite][Quelle] angezeigte Angebotssatz.]

[e/ anderer fortlaufender Buchstabe] Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual — ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis /30E/360 oder Eurobond Basis /30/360].

[f)/ anderer fortlaufender Buchstabe] Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 18.

[g)/ anderer fortlaufender Buchstabe] Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 13 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

[h)/ anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 18 bekannt machen.

[i) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

[j) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer und anschließend variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index/Indizes (Index Linked Notes) einfügen:

1) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst [, wobei die Verzinsung mit einem Cap begrenzt ist]. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft/[Name]] als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres ("Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zahltag nach Anwendung der Bankarbeitstag-Konvention unadjusted following verschoben. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen b) bis j) bestimmten Zinssatz [zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a./Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% [der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung] [des gemäß den Absätzen b) bis j) bestimmten Werts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

b) Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgendermaßen:

[Wenn Zinsformel 1 /absoluter Indexwert:

[Wenn Variante 1:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) * p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

c = Cap

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

d = der Divisor des Index.

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor.]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left\{ \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) * p + s \right] \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t
 I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t.
 d = der Divisor des Index.
 p = der Hebelfaktor
 s = der Spread (=Zinsbonus)
 f = der Floor]]

[Wenn Variante 2:

[

a) Wenn $I_t \geq I_{t_0}$:

dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Kuponzahlungen für Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

wenn $I_t < I_{t_0}$:

dann wird kein Kupon ausgezahlt.]

[

b) Wenn $I_t > I_{t_0}$:

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Kuponzahlungen für Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

wenn $I_t \leq I_{t_0}$:

dann wird kein Kupon ausgezahlt.]

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte
 I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t
 I_{t_0} = Startwert des Index
 z_0 = der Ausschüttungszinssatz]]

oder

[Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) * p + s \right], c \right\}$$

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t.
 $t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte
 p = der Hebelfaktor
 s = der Spread (=Zinsbonus)
 f = der Floor
 c = der Cap
 k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) * p + s \right] \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte
 I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t
 p = der Hebelfaktor
 s = Spread (=Zinsbonus)
 f = der Floor

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren]]

oder

[Wenn Zinsformel 2:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{it} - I_{i(t-k)}}{I_{i(t-k)}} \right) * p + s \right], c \right\}$$

t = 1,2,...,m Beobachtungszeitpunkte

I_{it} = der Wert des i —ten definierten Index zum Zeitpunkt t, wobei i = 1, 2, ..., n

a_i = die Gewichtung des i-ten Index mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index.

p = Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c = Cap]

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{it} - I_{i(t-k)}}{I_{i(t-k)}} \right) * p + s \right] \right\}$$

t = 1,2,...,m Beobachtungszeitpunkte

I_{it} = der Wert des i —ten definierten Index zum Zeitpunkt t, wobei i = 1, 2, ..., n

a_i = die Gewichtung des i —ten Index mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index.

p Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor]]

[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale]

c) [●] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein/ vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein] [zu jedem Zinstermin] ("Zinsberechnungstag")bestimmt die Berechnungsstelle für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite CPTFEMU von Bloomberg angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual — ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Euro-bond Basis /30/360].

f) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 18.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 13 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 18 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Inflationsindex (Inflation Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich | vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres ("Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zahltag nach Anwendung der Bankarbeitstag-Konvention unadjusted following verschoben. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft/[Name]] als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet [, wobei die Verzinsung mit einem Cap begrenzt ist:]

a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen b) bis j) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. | Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]

b) Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgendermaßen:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) * p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt t

f = der Floor

c = der Cap

p = der Hebelfaktor

s = Spread (=Zinsbonus)

k = die Beobachtungszeitspanne in Monaten bzw. Jahren.]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) * p + s \right] \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt t

f = der Floor

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

k = die Beobachtungszeitspanne in Monaten bzw. Jahren]

[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale]]

c) [●] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein/ vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein] [zu jedem Zinstermin] ("Zinsberechnungstag") bestimmt die Berechnungsstelle für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite [Seite] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual — ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Euro-bond Basis /30/360].

f) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gem. § 18.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 13 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 18 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an den Constant Maturity Swapsatz (CMS-Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich | vierteljährlich / halbjährlich / jährlich | [Regelung]] [im Nachhinein | [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres ("Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zahltag nach Anwendung der Bankarbeitstag-Konvention unadjusted following verschoben. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag | Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft/[Name]] als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet [, wobei die Verzinsung mit einem Cap begrenzt ist]:

a) [der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen b) bis j) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. | Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

b) Der für die Anleihe jährliche Zinssatz z_t berechnet sich folgendermaßen:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \{ \max [f, \text{CMS}_{it} - \text{CMS}_{jt}] * p + s, c \}$$

CMS_{it} = der Constant Maturity Swapsatz für das i-te Jahr

CMS_{jt} = der Constant Maturity Swapsatz für das j-te Jahr

Zeitpunkt $t = 1, \dots, m$

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c = der Cap]

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \{ [f, \text{CMS}_{it} - \text{CMS}_{jt}] * p + s \}$$

CMS_{it} = der Constant Maturity Swapsatz für das i-te Jahr

CMS_{jt} = der Constant Maturity Swapsatz für das j-te Jahr

Zeitpunkt $t = 1, \dots, m$

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor]

Wenn gilt:

$$\sum_{t=1}^m z_t < z_z$$

wobei z_z der Zielkupon ist, wird]

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_m ausbezahlt.

Sollte darüber hinaus gelten:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

Wobei z_z der Zielkupon und k die Anzahl der ausgezahlten Kupons ist, dann kommt es zur Tilgung und es wird]

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_k ausbezahlt.]

[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.]

c) [●] Bankarbeitstage [vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode / vor Ende der jeweiligen Zinsperiode] [zu jedem Zinstermin] ("Zinsberechnungstag") bestimmt die Berechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem

Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Swapkurse durch Bezugnahme auf [Quelle] von [Name] angegebenen Swapkurse.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Swapkurse auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual — ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

f) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 18.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 13 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 18 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung einfügen:

Auf die Nichtdividendenwerte erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine Zinszahlungen.]

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] [und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung]] mit Ablauf des [Datum]] /, [die Nichtdividendenwerte haben kein bestimmtes Laufzeitende]. [Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominale) / zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominale)/ zum unten beschriebenen Rückzahlungsbetrag bei [Index / CMS] Linked Notes][Bonusnichtdividendenwerten] [am [Datum] ("Tilgungstermin")] zurückgezahlt.]

[Mit Teiltilgungen fällig: Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte zum [Tilgungstermin(e)] zum jeweiligen Tilgungskurs durch [Verlosung von Serien / prozentuelle Teiltilgung je Stückelung] [zum Nominale / zu [Zahl] % (Rückzahlungs-/Tilgungskurs) / zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück in Teiltilgungsraten zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.]

[Bei bedingungsgemäßer vorzeitiger Rückzahlung einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [bei Erreichen eines Höchstzinssatzes von []%] / [wenn die Summe der ausbezahlten Kupons [] erreicht] / [wenn der [Basiswert] [] erreicht], zum [Rückzahlungstermin(e)] (vor Ende der ordentlichen Laufzeit der Nichtdividendenwerte) [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung]/ insgesamt, aber nicht teilweise [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zurückzuzahlen.]

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin] / [in [Zahl] monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem ersten Rückzahlungstermin.]]

[Im Falle von Index Linked Notes einfügen:

Der Rückzahlungsbetrag (RB) setzt sich aus dem Nennbetrag (NB) und einer prozentuellen Teilnahme (P) an der Wertsteigerung oder durchschnittlichen Wertsteigerung des Index (IndexPerformance) zusammen. Die Wertsteigerung des Index ist abhängig von der Wertentwicklung des Index zwischen dem Start-Beobachtungstag ("0") und dem End-Beobachtungstag ("k") [oder, im Falle der Durchschnittsbildung, den weiteren

Beobachtungstagen]. In jedem Fall ist der Schlusskurs des Index für die Tilgung entscheidend. Die Nichtdividendenwerte werden zumindest zum Nominale getilgt.

[Formel ohne Durchschnittsbildung:

$$RB = NB * \min[\max(100\% + IndexPerformance * P; 100\%); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{Index_k}{Index_0} - 1$$

[Formel mit Durchschnittsbildung:

$$RB = NB * \min[\max(100\% + IndexPerformance * P; 100\%); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{1}{n} * \sum_{k=1}^n IndexLevel_k - 1$$

$$IndexLevel_k = \frac{Index_k}{Index_0}$$

n= Anzahl der Beobachtungstage

₀= Beginn der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index

_k = Ende der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index

Cap = maximal möglicher Rückzahlungsbetrag]

Der maximale Rückzahlungsbetrag beträgt [••%] vom Nominale.

Der Rückzahlungsbetrag wird [auf der Website der Emittentin (<http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft") / im Amtsblatt der Wiener Zeitung] am Veröffentlichungstermin[•] veröffentlicht.]

[Im Falle von CMS-Linked Notes einfügen:

Wenn die Summe der bisher ausbezahlten Kupons den Zielkupon überschreitet, dann gilt:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei $k=1, \dots$, die Anzahl der ausgezahlten Kupons und z_z der vordefinierte Zielkupon ist, und dann kommt es zur vorzeitigen Tilgung zu 100% des Nominale.

Andernfalls erfolgt die Tilgung am Laufzeitende zu 100% des Nominales.]

[Im Falle von Bonusnichtdividendenwerten:

Zusätzlich werden die Nichtdividendenwerte mit einem, gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Bonus ausbezahlt. Dieser variable Bonus wird von der [Emittentin/[Name]] als Berechnungsstelle gemäß § 13 nach folgender Formel berechnet:

Der Bonus am Laufzeitende berechnet sich wie folgt:

$$Bonus = \max \left\{ \sum_{y=1}^x \max \left[\min \left(yearCap; \sum_{q=1}^4 \min \left(quCap; \frac{Index_q - Index_{q-1}}{Index_{q-1}} \right) \right); yearFloor \right] - S; 0 \right\}$$

"Index_q" = Schlusskurs des Indexwerts am letzten Handelstag jeden Quartals;

"Index_{q-1}" = Schlusskurs des Indexwerts am letzten Handelstag des Vorquartals;

"yearCap" = [Zahl] %;

"yearFloor" = [Zahl] %;

"quCap" = [Zahl] %;

"y" = Jahr;
 "q" = Quartal;
 "S" = [Zahl] %]
 "x" = Laufzeit in Jahren.

Übersteigt die Performance des Basiswerts den relevanten Schwellenwert nicht, wird kein Bonus ausbezahlt.]

§ 7 Börseinführung

[Falls ein Antrag auf Einbeziehung zum Handel vorgesehen ist, einfügen:

Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse wird gestellt.]

[Falls ein Antrag auf Einbeziehung zum Handel nicht vorgesehen ist, einfügen:

Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse wird nicht gestellt.]

[Falls ein Antrag auf Einbeziehung zum Handel nach alleinigem Ermessen der Emittentin gestellt werden kann, einfügen:

[Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse kann nach alleinigem Ermessen der Emittentin gestellt werden.]

§ 8 Kündigung

[Falls ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist, einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber oder der Emittentin der Nichtdividendenwerte ist ausgeschlossen.]

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Emittentin einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt][teilweise im Volumen von [EUR/andere Währung]] [zum Nominale / zum Marktwert / zu [●]% vom Nominale / zu [Währung/Betrag] je Stück] [zuzüglich bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / zu jedem Zinstermin] ("Kündigungstermin") zu kündigen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 18 bekanntgemacht. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Kündigungstermin] [in vierteljährlichen/halbjährlichen/jährlichen/[Regelung] Teilbeträgen beginnend mit dem Kündigungstermin].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind.]

[Wenn zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin aus bestimmten Gründen gelten einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt][teilweise im Volumen von [EUR/andere Währung] [zum Nominale / zum Marktwert / zu [●]% vom Nominale / zu [Währung/Betrag] je Stück] [zuzüglich bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / zu jedem Zinstermin] ("Kündigungstermin") zu kündigen, wenn sich eine wesentliche gesetzliche Bestimmung geändert hat, die sich auf die Emission auswirkt. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 18 bekanntgemacht. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Kündigungstermin] [in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen, beginnend mit dem Kündigungstermin].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind.]

[Eine zusätzliche Kündigung seitens der Inhaber der Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle von besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen seitens der Gläubiger und der Emittentin einfügen:

[Wenn die Emittentin ein Kündigungsrecht hat, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt][teilweise im Volumen von [EUR/andere Währung] [zum Nominale / zum Marktwert / zu [●]% vom Nominale / zu [Währung/Betrag] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit [zum Datumsangabe(n) / zu jedem Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, wobei eine (teilweise) Abspaltung, Abspaltung zur Neugründung, Umstrukturierung, Verschmelzung oder andere Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft nicht als Liquidation gilt, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten eingegangen ist. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 18 bekanntgemacht.]

[Wenn die Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Kündigungsrecht haben, einfügen

Die Inhaber der Nichtdividendenwerte sind berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt][teilweise im Volumen von [EUR/andere Währung] [zum Nominale / zum Marktwert / zu [●]% vom Nominale / zu [Währung/Betrag] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [Datumsangabe(n)] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

[- die Emittentin mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) auf die Nichtdividendenwerte [Zahl] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug ist]

[- die Emittentin kommt einer die Nichtdividendenwerte betreffenden Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen nicht nach]

[- die Emittentin ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt]

[- die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird.]

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin].]

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Inhaber der Nichtdividendenwerte einfügen:

Jeder einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen insgesamt zum [[Datumsangabe(n)] / zu jedem Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Nichtdividendenwerte werden [zum Nominale / zum Marktwert / zu [●]% vom Nominale / zu [Währung/Betrag] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] von der Emittentin [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin] zurückbezahlt.

Fällt der Rückzahlungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]]

[Im Falle einer Kündigung seitens der Emittentin bei Marktstörungen einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] [Tage/Wochen/Monate] [zum Nominale / zum Marktwert / zu [●]% vom Nominale / zu [Währung/Betrag] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zu kündigen, wenn im Falle einer Marktstörung, wie in § 22 beschrieben, (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung, wie in § 22 beschrieben, im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre.

Fällt der Rückzahlungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].

Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 18 bekanntgemacht.]

[Im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] / insgesamt] zum [Nominale / zum Marktwert / zu [●]% vom Nominale / / zu [[Währung] [Betrag]] je Stück] [zuzüglich bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin] („Kündigungstermin(e)“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Kündigungstermin / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen] beginnend mit dem Kündigungstermin.].

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [] / insgesamt] zum [Nominale / zum Marktwert / zu [●]% vom Nominale / zu [EUR / [Währung] [Betrag]] je Stück [zuzüglich bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Kündigungstermin(e)“) zu kündigen, wenn - (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;

- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im Basisprospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr. 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 18 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind]. Eine Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

§ 9 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinszahlungen, sofern vorhanden, verjähren binnen drei Jahren, sonstige Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten, insbesondere der Anspruch auf Tilgung binnen 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 10 Haftung

[Im Falle von nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten ohne Non-Preferred Senior Status („Senior Notes“), einfügen:

Die Emittentin haftet für geschuldete und fällige Zahlungen aus den Nichtdividendenwerten mit ihrem gesamten Vermögen.]

[Im Falle von nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten mit dem Non-Preferred Senior Status („Non-Preferred Senior Notes“), einfügen:

Die Emittentin haftet für geschuldete und fällige Zahlungen aus den Nichtdividendenwerten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Nichtdividendenwerte mit Non-Preferred Senior Status haben in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.]

[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Nichtdividendenwerte investierte Kapital verlieren.]

§ 11 [Im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

Aufsichtsrechtliche Einordnung nachrangiger Nichtdividendenwerte

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.]

[Im Falle von nicht nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

Entfällt]

§ 12 Übertragbarkeit

[Wenn die Sammelurkunde bei der CSD/einem nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU/Euroclear/Clearstream verwahrt wird, einfügen]

[Die Nichtdividendenwerte der Emittentin sind grundsätzlich frei übertragbar.]]

[Wenn die Sammelurkunde bei der Emittentin (Tresor) verwahrt wird einfügen: [Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung der Nichtdividendenwerte nur dann möglich, wenn die depotführende Stelle des Inhabers der Nichtdividendenwerte ein Depot bei der Emittentin führt.]]

§ 13 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen

Die Emittentin ist Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 18 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die Emittentin. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 18 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital [und Zinsen] auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 14 Zahlungen, Währung

Alle Tilgungszahlungen [und/oder Zahlungen von Zinsen] erfolgen in [EURO][Währung].

§ 15 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Alle mit der Tilgung [und/oder der Zahlung von Zinsen] anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom Gläubiger zu tragen und zu zahlen.

§ 16 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Ruckerwerb

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

[Bei nicht nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.]

[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten/ nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten mit dem Non-Preferred Senior Status („Non-Preferred Senior Notes“) einfügen:

2) Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt [und im Falle Nachrangiger Nichtdividendenwerte der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt], oder (ii) dies sonst gesetzlich zulässig ist oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.]

§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung der Nichtdividendenwerte der Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Nichtdividendenwerten der Emittentin, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung ist das in der [Stadt Salzburg]/[anderen Gerichtsstand einfügen] sachlich zuständige Gericht zuständig, wobei die Emittentin berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 18 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Emittentin über die Nichtdividendenwerte (einschließlich der Bekanntmachung der Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen) werden auf der Homepage der Emittentin <http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft" veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den vorgenannten Bestimmungen. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden zusätzlich an die Inhaber der Nichtdividendenwerte im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.

Von dieser Bestimmung bleiben allfällige gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z.B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie abweichende Bekanntmachungsmodalitäten in den Endgültigen Bedingungen unberührt.

§ 19 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 20 [Ausnahme von der] Prospektpflicht

Bei den angebotenen Nichtdividendenwerten handelt es sich um [ein prospektpflichtiges öffentliches Angebot gemäß Art 2 lit d Prospektverordnung] [ein gemäß der Prospektausnahme in Art 1 [Absatz und Buchstabe der Ausnahme] Prospektverordnung prospektfreies öffentliches Angebot] [kein öffentliches Angebot gemäß Art 2 lit d Prospektverordnung (private placement), sodass keine Prospektpflicht besteht]

[Der Basisprospekt ist erhältlich bei der Emittentin und kann am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten und jederzeit auf der Website der Emittentin (<http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft") eingesehen werden.]

§ 21 ISIN/ Interne Kennnummer

Die [International Securities Identification Number (ISIN)]/[interne Wertpapierkennnummer] lautet [ISIN/interne Wertpapierkennnummer einfügen].

[Im Falle von derivativen Nichtdividendenwerten einfügen:

[§ 22 Marktstörungen, Anpassungsregeln, Benchmark-Ereignis

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

[Bei einem Index einfügen:

Wenn nach Auffassung der Emittentin der Indexstand nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Index-Sponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird die Emittentin spätestens fünf Tage vor dem Zinszahlungstag nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Index-Sponsor festgestellten Indexstand durchführen oder (ii) anderweitig einen Ersatz-Basiswert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Index möglichst nahekommt.]

[Wenn für die Emittentin eine Kündigungsmöglichkeit bei Marktstörung gilt einfügen:

Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen jederzeit zu kündigen. Im Falle einer Kündigung, wie im § 8 der Emissionsbedingungen spezifiziert, werden die Nichtdividendenwerte zum Marktwert [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zurückgezahlt.

Wobei:

„Marktwert“ ist in Bezug auf einen Nichtdividendenwert der angemessene Marktwert (fair market value) dieses Nichtdividendenwerts, zu dem der Nichtdividendenwert am Tag der Bewertung durch die Berechnungsstelle im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen getätigten Geschäftes, das die Parteien in Kenntnis der Sachlage umsichtig und ohne Zwang abschließen, von einem veräußerungswilligen Verkäufer auf einen kaufwilligen Käufer übergehen dürfte. Er wird von der Berechnungsstelle unter anderem unter Heranziehung nach ihrem Dafürhalten geeigneter Faktoren bestimmt, wie beispielsweise:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte für maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Finanzinstrumente einschließlich Derivate,

(b) Informationen der vorstehend unter (a) angeführten Art aus internen Quellen der Emittentin, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Nichtdividendenwerten vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Beträge oder Werte für Bestände, die gegebenenfalls in Bezug auf die jeweiligen Nichtdividendenwerte zu zahlen oder zu liefern gewesen wären. Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Nichtdividendenwerte erfolgt unter Umständen anhand der Kosten, die beim Abschluss einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände entstehen würden.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anlegers über von ihr im Rahmen dieses § 22 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anlegern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.]

„Benchmark-Ereignis“ bezeichnet

a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;

b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Nichtdividendenwerte zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Nichtdividendenwerte zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;

c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzsatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Nichtdividendenwerten verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Im Falle eines Benchmark-Ereignisses bemüht sich die Emittentin in Abstimmung mit der Berechnungsstelle, wenn eine andere Berechnungsstelle als die Emittentin bestimmt wird, und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Nichtdividendenwerte für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der „Alternativ-Referenzzinssatz“), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin auch ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Die Emittentin ist ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt. Der „Unabhängige Berater“ im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird. Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von „Bankarbeitstag“ und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.


„Amtliches Ersetzungskonzept“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„Branchenlösung“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft bzw. eine Äußerung der FMA, der Oesterreichische Nationalbank (OeNB) oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzsatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„Allgemein Akzeptierte Marktpraxis“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen. Die obigen Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen von der Emittentin zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Nichtdividendenwerte zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

Signaturwert	Zf/yh+yncpe01R+QXoQUbooE00Dt30NqfU2W7k3uvOc06ecjWICUCQ5zU+vG54WtcBQb9SIk04znMc1TLCFa pYIs2R3EDZlqF0vOd4vnInrDKBDPscdMqXMPK1m77U50+/MM8YHn9+qU2fFYq8bdb7ildgJ6F0D/IdJPQtQS acQSjp2Kev7teQxVITm4Gtczn4NvGzeqrNKfGdGQ2VChYKPRuvkaoOPri+Otxm/Ddei5jqsg0kjDOClHe6HX S+fD0JgNVHWkXTfkR2QpJAJzDja0E1cJzzhn7YVGayZzU9z1IAD+o5ja3JX3AmBlIrupcK7Yg635fHblUMHg deSUIw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-09-09T07:52:31Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	